Verkündungsblatt Nr. 1/2012

Erscheinungsdatum: 04. Januar 2012

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP)

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP)

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP)

Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar



Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Verkündungsblatt Nr. 1/2012



Herausgeber

© Januar 2012. Hochschule für Musik

Franz Liszt Weimar

Der Präsident

Herstellung

Abteilung Marketing

Abteilung Presse und Redaktion

Redaktion

Dr. Ulrike Gaebel

Satz

Stephan Bahr

Druck

Druckerei Schöpfel GmbH

Inhalt

- 4 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
- 38 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 70 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 31 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 98 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 156 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 186 Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar die folgende Rahmenprüfungs- und -studienordnung. Der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat die Rahmenprüfungs- und -studienordnung am 8. Juli 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 13. Juli 2011 genehmigt. Die Rahmenprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 14. Juli 2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium
- § 5 Aufbau des Studiums
- 6 Studienfachberatung
- § 7 Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Fachprüfungsausschüsse, Fachprüfungskommissionen
- 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Leistungsbewertung, Gewichtung von Noten
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad
- § 14 Aufschub und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 21 Gleichstellungsklausel
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung enthält allgemeine Regelungen zum Ablauf des Studiums und der Prüfungen an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar in allen modularisierten Studiengängen, die mit einem Bachelor oder auf Basis von § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürHG weiterhin mit Diplom oder Staatsexamen abschließen und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2010/2011 an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar immatrikuliert worden sind.
- (2) ¹Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienrichtungen und Studienfächern werden in studiengangsspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt. ²Dies gilt insbesondere für die im Einzelnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Soweit Prüfungs- und Studienleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen sind, gelten für die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise die Studien- und Prüfungsbedingungen der jeweils anbietenden Bildungseinrichtung. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 2 Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) ¹In allen grundständigen Studiengängen sollen den Studierenden die für die Berufsqualifizierung notwendigen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden. ²Die Bachelor-, Diplom- bzw. Erste Staatsprüfung, die sich aus studienbegleitenden Prüfungen sowie einer Abschlussarbeit oder einer Kombination aus studienbegleitenden Prüfungen, künstlerisch-praktischer Prüfung und Abschlussarbeit zusammensetzt, führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

4 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge 5 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge

- (2) ¹Ziel der Ausbildung in künstlerischen Studienfächern ist es, die Studierenden zur Arbeit in verschiedenen Berufsfeldern und in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen zu befähigen. ²Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die für die Berufspraxis als ausübender oder bewertender Künstler, als Solist, Ensemblemitglied, Komponist oder Vermittler notwendigen musikalischen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben haben, die zur selbstständigen künstlerischen oder pädagogischen Arbeit befähigen.
- (3) ¹Ziel der Ausbildung in lehramtsbezogenen bzw. pädagogischen Studienfächern ist es, den Studierenden neben einer musikwissenschaftlichen und einer künstlerisch-praktischen Qualifikation eine musikpädagogische Befähigung zu vermitteln. ²Mit einem erfolgreichen Abschluss weisen die Studierenden nach, dass sie durch die Kenntnis verschiedener didaktischer Konzeptionen sowie durch den Erwerb der pädagogisch-psychologischen und musikmethodischen Grundlagen in der Lage sind, Musik zu unterrichten.
- (4) ¹Ziel der Ausbildung in wissenschaftlichen Studienfächern ist es, die Studierenden zu einem kritischen Urteil über Fragen des Fachs, zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte und zum Umgang mit transdisziplinären Fragestellungen zu befähigen. ²Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.
- (5) Sind alle Prüfungen bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß der studiengangs- und studienfachspezifischen Bestimmung wie folgt verliehen:

Bachelor of Music (B.Mus.)

in den künstlerischen Studienrichtungen/Studienfächern mit Zusatz des jeweiligen Studienfachs,

Bachelor of Education (B.E.)

Studiengänge

für das Lehramt an Gymnasien im Doppelfachstudium Musik,

6 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt an Gymnasien im Zwei-Fach-Studium mit Musik mit Zusatz des zweiten Studienfachs,

Bachelor of Arts (B.A.)

in den wissenschaftlichen Studienfächern mit Zusatz des jeweiligen Studienfachs,

Dipl.-Kirchenmusiker (A) bzw. (B)

in den Studiengängen Kirchenmusik.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für ein grundständiges Studium sind
- in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar:
- soweit dies nach der jeweiligen Fachprüfungs- und -studienordnung vorgesehen ist, ein Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Eignungsfeststellungsverfahrensordnung;
- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein aufgrund einer Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Abschluss, soweit nicht in künstlerischen Studienfächern gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar in Ausnahmefällen entbehrlich.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in den Fachprüfungsund -studienordnungen konkretisiert.
- (3) Bei Hochschulwechslern kann die Nachholung der im Studienplan des entsprechenden Studiengangs an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar erforderlichen und noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen eingefordert und im Rahmen der Zulassung gemäß § 15 Abs. 6 zur Auflage gemacht werden.
- 7 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
 - (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss beträgt
- in den künstlerischen Studienfächern sowie im Studiengang Kirchenmusik (B) acht Semester,
- im Zwei-Fach-Studium Musik für das Lehramt an Gymnasien sowie im Studiengang Kirchenmusik (A) zehn Semester,
- in allen wissenschaftlichen Studienfächern sowie im Doppelfachstudium Musik für das Lehramt an Gymnasien sechs Semester.
- (3) ¹Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch über die Regelstudienzeit hinaus Einzelunterricht erteilt werden. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zeiten der Beurlaubung nach § 13 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (5) ¹In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag ein Teilzeitstudium nach § 42 Abs. 4 ThürHG möglich. ²In diesem Fall verschieben sich alle in dieser Ordnung sowie in den Fachprüfungsund -studienordnungen genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums. ³Dies gilt in der Regel nicht für die Bachelor-, Diplom- oder Staatsprüfungsarbeit. ⁴Lehrveranstaltungen, die nicht in jedem Semester angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden. ⁵Weitere Bestimmungen können durch die Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt werden.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine Lehreinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet eines Studienfaches, dem Selbststudium und den zugehörigen Prüfungen besteht.

- (2) ¹Die einzelnen Module werden von den jeweils fachlich zuständigen Gremien erarbeitet. ²Die Modulkataloge sind von dem für das Studienfach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen. ³Jede Änderung bedarf ebenfalls eines Beschlusses durch den Fakultätsrat der importierenden und exportierenden Fakultät.
- (3) ¹Für jedes Modul ist seitens des fachlich zuständigen Gremiums ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihm obliegt die Erarbeitung und Anpassung der Modulbeschreibung, die institutsseitige Koordinierung der Modulveranstaltungen und -prüfungen sowie die modulbezogene Mitwirkung an der Studienfachberatung.
- (4) ¹Jedem Modul ist eine Anzahl von credit points (Credits) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden (workload) zugeordnet. ²Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen. ³Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. ⁴Die Voraussetzungen für die Vergabe der Credits sind in der Modulbeschreibung geregelt.
 - (5) ¹Im grundständigen Studium sind
- 240 Credits in den künstlerischen Studienfächern sowie im Studiengang Kirchenmusik (B),
- 300 Credits im Studiengang Kirchenmusik (A) sowie im Zwei-Fach-Studium für das Lehramt an Gymnasien, wobei 139 Credits auf das Studienfach Musik entfallen,
- 180 Credits im Doppelfachstudium Musik für das Lehramt an Gymnasien sowie in allen wissenschaftlichen Studienfächern
- zu erwerben. ²Pro Studienjahr können in der Regel 60 Credits erworben werden.
- (6) ¹Einzelheiten zu der Modulstruktur sowie den Inhalten, Qualifikationszielen und der Dauer eines Moduls sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen. ²Der Modulkatalog enthält weiterhin Informationen über die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Modulen, über die Häufigkeit des Angebots der
- 9 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge

Lehrveranstaltungen eines Moduls, über das Arbeitsvolumen, über die Lehr-, Lern-, Arbeits- und Prüfungsformen sowie Angaben über die Gewichtung (Wertigkeit) der Modulteile/Modulstufen innerhalb des Moduls und der Module innerhalb der Gesamtnote.

- (7) Modulkataloge können vorsehen:
- Wahlpflichtmodule als eine definierte Anzahl von Modulen, die aus einer größeren Auswahl an Modulen im Laufe des Studiums gewählt und absolviert werden müssen. Sie dienen der Ergänzung, Spezialisierung und Profilbildung;
- Profilbereiche, die den Studierenden eine Spezialisierung auf das spätere Berufsfeld ermöglichen;
- ein Wahlmodul, welches je nach Wahl aus fachspezifischen oder fachübergreifenden Lehrveranstaltungen besteht; Lehrveranstaltungen, die Teil des Pflichtbereichs des jeweiligen Studiengangs und Studienfachs sind, können im Wahlmodul nicht noch einmal belegt werden.
- (8) Angebote für Modulteile des Wahlmoduls können kapazitären Beschränkungen unterliegen.
- (9) Soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern, können zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studienfächer absolviert und gegebenenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für diese gelten uneingeschränkt die in dieser Ordnung festgelegten Prüfungsbestimmungen. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, dass es sich um zusätzliche Lehrveranstaltungen handelt. Für zusätzlich belegte Lehrveranstaltungen werden keine auf den jeweiligen Studiengang anrechenbare Credits vergeben. Antrag des Studierenden werden die zusätzlichen Lehrveranstaltungen und die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen unter der Bezeichnung Zusatzmodul auf dem Zeugnis erfasst.

§ 6 Studienfachberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung wird durch die fachlich zuständigen Hochschullehrer, den jeweiligen Institutsdirektor und die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle

Studienplanung unterstützen und Hilfestellung bei der Entscheidung über die Kombination von Wahlpflichtmodulen geben. ³Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Studienberatung bleibt hiervon unberührt.

- (2) ¹Alle Studierenden haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Studienfachberatung. ²Sie soll insbesondere vor der Wahl des Schwerpunktes sowie der Inhalte des Wahlmoduls und vor dem ersten Prüfungszeitraum in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei Teilzeitstudierenden soll nach der Hälfte des Teilzeitstudiums eine Studienfachberatung stattfinden, die der Feststellung des Studienfortschritts dient.

§ 7 Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen

- (1) Die Studieninhalte werden in der Regel in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:
- Der künstlerische Unterricht dient der Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht (E) statt, in Pflicht- und Wahlfächern wird er daneben auch als Kleingruppenunterricht (E+x), der aus zwei bis vier Studierenden besteht oder als Gruppenunterricht (G) durchgeführt, der in der Regel aus fünf bis sieben Studierenden besteht. In Fächern wie Chor, Orchester und Kammermusik kann der Gruppenunterricht aus mehr als sieben Studierenden bestehen.
- Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine regelmäßige vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
- Im Seminar (S) wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen bzw. künstlerisch-praktischen Beiträgen, Referaten oder Hausarbeiten erwartet.
- Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung entweder propädeutischen Charakters (z. B. Musiktheorie) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen inhaltlich ergänzend angeboten wird.

11 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge

- Das Kolloquium (Koll.) ist eine freiere Veranstaltungsform, die in der Regel von den Lehrenden des Instituts angeboten wird. Im Kolloquium werden k\u00fcnstlerische Entwicklungsvorhaben bzw. wissenschaftliche Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
- Die wahlweise belegbaren Exkursionen (EX) dienen dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven und Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften, die von Tutoren betreut werden.
- Im Praktikum (Pr) sollen mögliche Berufsfelder kennen gelernt werden. Es ist mit einem entsprechenden Bericht zu dokumentieren, der dem Modulverantwortlichen vorzulegen ist.
- (2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer unbenoteten oder benoteten Modulprüfung, mindestens aber mit einem Testat zur Bestätigung der qualifizierten Teilnahme ab. ²Eine Modulnote kann sich auch aus den Noten mehrerer Modulteilprüfungen zusammensetzen. ³Wahlmodule werden grundsätzlich nicht benotet. ⁴In allen künstlerischen Studienfächern erfolgt die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Moduls I durch eine konferenzartige Einzelauswertung durch alle beteiligten Lehrenden.
- (3) Gegenstand einer Modulprüfung sind die Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls, Gegenstand einer Modulteilprüfung die Lehr- und Lerngegenstände der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können in den nachfolgend beschriebenen Formen erbracht werden:
- In mündlichen Prüfungen (mPr) soll der Studierende nachweisen, dass er über ausreichende Kenntnisse im zu prüfenden Lehrge-

- biet verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag.
- In Klausuren (K) soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Fachs bearbeiten und geeignete Lösungswege für Fachprobleme finden kann. Es soll festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.
- In Hausarbeiten (H) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, thematisch eingegrenzte künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und gemäß den fachlichen Standards in schriftlicher Form darzustellen. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.
- In Projektberichten (PB) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- In künstlerisch-praktischen Prüfungen (kpPr) soll der Studierende musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass er selbstständig künstlerisch arbeiten kann.
- In Referaten (R) soll der Studierende über ein vorgegebenes Thema einen mündlichen Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer halten. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.
- Mit eigenen Kompositionen (Komp.) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein musikalisches Werk neu zu erstellen und dass er zur selbständigen Umsetzung eines von ihm entworfenen künstlerischen Konzepts in einem von ihm selbständig konzipierten Projekt in einer künstlerischen Präsentation professionell und überzeugend fähig sind.

- Mit Arrangements (A) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein gegebenes Musikstück in eine bestimmte Ausführungsgestalt umzusetzen.
- Mit einem Lehrprobenentwurf (LPE) soll der Studierende zeigen, dass er didaktisch und inhaltlich in der Lage ist, eine Unterrichtsstunde vorzubereiten.

⁵Die Prüfungsform ist in der jeweiligen Fachprüfungs- und -studienordnung geregelt.

- (4) ¹Ist anstelle einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung und damit zur Erlangung der dafür vorgesehenen Credits lediglich ein Testat gefordert, wird dieses in der Regel erteilt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden kann. ²Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch aufgrund von Leistungskontrollen erfolgen.
 - (5) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt (Gruppenarbeit) werden. ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen, bei schriftlichen Arbeiten z. B. durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe soll in wissenschaftlichen Studienfächern nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁴Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung verlängert sich entsprechend. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Prüfungsleistung zu bewerten.
- (8) ¹Über jede praktische und mündliche Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden der jeweiligen Fachprüfungskommission zu bestimmendes Mitglied der Fachprüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses hat Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der

Prüfung und ihr Ergebnis sowie die wesentlichen verbalen Begründungen für die Bewertung der erbrachten Leistungen wiederzugeben. ³Es ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(9) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen werden, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, je zwei durch die jeweilige Fakultät bestellte Hochschullehrer jeder Fakultät, ein vom Senat bestellter akademischer Mitarbeiter, ein vom Studierendenrat entsandter Vertreter sowie der Vizepräsident/Prorektor für Lehre qua Amt. ³Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Dekan bzw. ein Studiendekan, der im jährlichen Turnus wechselt und für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Hochschullehrer unter den Mitgliedern einen Stellvertreter bestimmt. ²Er führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ³Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung der in Absatz 3 Nr. 3, 5, 6, 7 und 9 genannten Aufgaben übertragen, soweit in unaufschiebbaren Fällen eine reguläre Sitzung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann. ⁴In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende allein und hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung von seiner Entscheidung zu unterrichten. ⁵Satz 3 und Satz 4 sind nicht anwendbar auf Entscheidungen über Widersprüche und die Berichterstattung an die Hochschulleitung gemäß Absatz 5 Satz 2.

- (3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung von Prüfungen,
- Bestellung der Fachprüfungsausschüsse und Fachprüfungskommissionen,
- 3. Zulassung zu Prüfungen,
- 4. förmliche Themenvergabe für Bachelor- und Diplomarbeiten,
- Anrechnung bzw. Anerkennung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Praxismodulen unter Einbeziehung der jeweiligen Fachlehrer,
- Entscheidung über nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechslern unter Einbeziehung der jeweiligen Fachlehrer,
- Entscheidung über Anträge auf Verlängerung des Einzelunterrichts in künstlerischen Studienfächern,
- 8. Entscheidung über Anträge auf Teilzeitstudium,
- Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerungen, Wiederholungsversuche, Rücktritt und Terminverschiebung,
- 10. Entscheidungen über Anträge auf einen Freiversuch,
- Entscheidungen über Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstöße,
- Abhilfe-Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studienund Prüfungsangelegenheiten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss legt auf Basis der Studienjahresrahmenplanung spätestens sechs Wochen vor Beginn den konkreten Prüfungszeitraum fest. ²Der Prüfungszeitraum ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. ³Die einzelnen Prüfungstermine der Module innerhalb dieses Prüfungszeitraums sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte und der Prüfer mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes, dieser Ordnung sowie der jeweiligen Fachprüfungs- und -studienordnungen eingehalten werden. ²Er berichtet der Hochschulleitung jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss tagt und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) ¹Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Das studentische Mitglied wird bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend tätig.
- (8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Prüfungsamtes, das der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten angegliedert ist.

§ 9 Fachprüfungsausschüsse, Fachprüfungskommissionen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann studiengangspezifische Fachprüfungsausschüsse einsetzen. ²Die Fakultäten bzw. für die Kammermusikprüfungen die Arbeitsgruppe Kammermusik (AKM)

16 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge setzen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen studienfachbezogene Fachprüfungskommissionen ein, die durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen sind.

- (2) ¹Fachprüfungsausschüsse unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses und übernehmen die fachliche Vorbereitung der rechtsverbindlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses. ²Sie sind insbesondere zuständig für
- die Themenvergabe für Bachelor- und Diplomarbeiten,
- die Bestellung der Gutachter für die Bewertung der Abschlussarbeiten unter Berücksichtigung der Vorschläge des Prüflings,
- die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelor- und Diplomarbeiten,
- Abgabe von Stellungnahmen zu vorgesehenen Auflagen bei der Zulassung zum Studium,
- Abgabe von Stellungnahmen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss für künstlerische Studienfächer sowie im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Doppelfachstudium Musik besteht aus je zwei durch die Fakultät bestellten Hochschullehrern jeder Fakultät sowie einem Studierenden, der vom Studierendenrat entsandt wird. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei akademischen Jahren, die des studentischen Mitglieds für eine Amtszeit von einem Jahr; eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁴Für die Mitalieder des Ausschusses sind Vertreter in ausreichender Anzahl zu wählen. ⁵Für die Dauer der Amtszeit wird aus dem Kreis der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer ein Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. ⁶Als Mitglieder des Fachprüfungsausschusses in den wissenschaftlichen Studienfächern werden durch die zuständige Fakultät III vier Hochschullehrer, von denen einer Mitglied der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein soll, und ein akademischer Mitarbeiter bestellt. ⁷Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei akademischen Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig. ⁸Für die Mitglieder des Ausschusses sind Vertreter in ausreichender Anzahl zu wählen. Für die Dauer der Amtszeit werden aus dem Kreis der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer ein Vorsitzender

und ein Stellvertreter gewählt. ¹⁰Für die Tätigkeit der Fachprüfungsausschüsse gelten die Verfahrensregeln in § 8 Abs. 6-8 dieser Ordnung entsprechend.

(4) ¹Fachprüfungskommissionen sind insbesondere zuständig für die Abnahme der künstlerisch-praktischen, schriftlichen und mündlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen. ²Sie werden für jedes Prüfungsfach für die Dauer eines akademischen Jahres vom Prüfungsausschuss bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Fachprüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei, in künstlerischen Hauptfächern aus mindestens drei und höchstens acht prüfungsberechtigten Lehrenden der Hochschule. ⁴Darüber hinaus ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. ⁵Die Fachprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar oder der im jeweiligen Studiengang und Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtung sind. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. ²Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. ³Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.
- (3) Beisitzer sind jedenfalls dann zu bestellen, wenn eine mündliche Prüfung nur von einem Prüfer abgenommen werden soll.
- (4) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer oder Beisitzer in den entsprechenden Modulprüfungen.
- 19 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge

(5) ¹Eine Mitwirkung in der Fachprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn in der Person des Prüfers Ausschlussgründe nach den §§ 20, 21 ThürVwVfG gegeben sind. ²Nicht als Prüfer fungieren dürfen danach insbesondere Personen, die an der Prüfungsleistung selbst mitwirken (Korrepetitoren).

§ 11 Leistungsbewertung, Gewichtung von Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten vergeben:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn ein Teil der Prüfungs- und Studienleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen ist. ⁴Näheres regeln die Fachprüfungsund -studienordnungen.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Werden mehrere Noten oder die Einzelbewertungen mehrerer Prüfer zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt ist. ²Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Kommissionsmitgliedern vergebenen Einzelnoten. ²Dabei wird die Note auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet, die zweite Stelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Endnote der Bachelorbzw. Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. 4Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses einen dritten Gutachter. ⁵Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Note "nicht ausreichend" vergibt. Die Note der Bachelor- bzw. Diplomarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ⁷Die Note "ausreichend" kann hierfür nur vergeben werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. ⁸Bei der Bildung der Gesamtnote werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den in den Fachprüfungs- und -studienordnungen angegebenen Gewichtungen berücksichtigt. Davon abweichend wird die Werkeinführung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (6) ¹Die Gesamtnote des Abschlusses errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt ist. ²Sie wird auf Basis der entsprechenden Angaben der Lehrenden vom Prüfungsamt ermittelt. ³In den durch eine staatliche Prüfung abschließenden Studienrichtungen wird die Prüfungsgesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften durch die jeweils zuständigen Ämter ermittelt. ⁴Näheres hierzu wird durch die Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt.
 - (7) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4.1 nicht ausreichend.

²Werden Prüfungsleistungen mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, gehen die Bewertungen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ³Für alle von der Hochschule verliehenen Abschlüsse mit einem Durchschnitt der Gesamtnote von 1,0 in den abschließenden Prüfungen wird das Prädikat "mit Auszeichnung"

(8) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, entfällt der Anspruch auf Unterricht im jeweiligen Prüfungsfach.

verliehen.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung, die spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich beim Lehrenden vorzunehmen ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung. ²Erfolgt bis spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins im Semester keine schriftliche Abmeldung beim Lehrenden, gilt die Anmeldung zur Prüfung als verbindlich. ³Die Zulassung zur Prüfung gilt damit vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 3–5 automatisch als erteilt. ⁴Ein gesonderter schriftlicher Bescheid an den Studierenden ergeht nicht.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird zugelassen, wer
- im entsprechenden Studiengang und -fach an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar immatrikuliert ist,
- die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
- 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung

- endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ²Sie gilt als erteilt, wenn der Studierende nicht bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin einen ablehnenden Bescheid erhält
- (5) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Moduleistungen gebunden, erfolgt eine Zulassung zur und Ablegung der Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.
- (6) ¹Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch vor den im Prüfungsplan festgelegten Zeiträumen erbracht werden. ²Dem Antrag ist der Nachweis über eine durch den Prüfer der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgte Beratung beizufügen. ³Eine nicht bestandene Prüfung gilt in diesem Fall als nicht durchgeführt (Freiversuch).
- (7) Über § 15 Abs. 1 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechung des Studiums wegen eines überwiegend vom Studierenden zu versorgenden Kindes oder der Pflege eines nahen Angehörigen sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.
- (8) ¹Alle Prüfungsbestandteile des jeweiligen Studiengangs sollen in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, Bachelor- und Diplomarbeiten sollen in der Regel innerhalb der letzten beiden Studiensemester geschrieben werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur studiengangspezifischen Abschlussprüfung soll spätestens bis zum Ablauf der Regelstudienzeit gestellt werden. ³Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (9) Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Zeitraums von zwei Regelstudienzeiten des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden. ²Danach erlischt in der Regel das Prüfungsrecht, wenn der Studierende die Überschreitung zu vertreten hat, zum Ende des letzten Semesters der doppelten Regelstudienzeit noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet ist und in diesem Semester keine

nachweisbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht hat.
³Zeiten der Beurlaubung oder des Teilzeitstudiums sind entsprechend zu berücksichtigen.
⁴Ist das Prüfungsrecht endgültig erloschen, ist der Studierende gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 ThürHG zu exmatrikulieren.

- (10) Zu den Prüfungen zur Erlangung des studiengangspezifischen Abschlussgrades kann nur zugelassen werden, wer
- an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar für den entsprechenden Studiengang mindestens in den letzten beiden Semestern vor der Abschlussprüfung eingeschrieben war und
- 2. den Erwerb mindestens einer der folgenden, jeweils studiengangspezifischen Voraussetzungen nachweist
 - 225 Credits im Diplom-Studiengang Kirchenmusik A,
 - 180 Credits im Studiengang Bachelor of Music bzw. im Diplom-Studiengang Kirchenmusik B,
 - 90 Credits im Studiengang Bachelor of Education,
 - 110 Credits im Studiengang Bachelor of Arts.
- 3. eine Prüfung zur Erlangung des studiengangspezifischen Abschlussgrades im eingeschriebenen Studienfach nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Fachprüfungs- und -studienordnung endgültig nicht mehr erbringen kann und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
- nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben Studienfach der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar oder an einer anderen Hochschule verloren hat.
- (11) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung und Abschlussarbeit ist in der Regel im jeweils vorletzten Semester der Regelstudienzeit schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den entsprechenden Fachprüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

- in künstlerischen Studienfächern mit dem Profil Künstlerische Vertiefung oder dem Profil Alte Musik sowie in den Studienfächern Orchesterdirigieren, Chordirigieren und Opernkorrepetition ein mit dem Hauptfachlehrer abgestimmtes vorläufiges Konzertprogramm sowie ein Vorschlag für das konzertbezogene Thema der Werkeinführung; das endgültige Konzertprogramm ist bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung einzureichen,
- 3. in künstlerischen Studienfächern mit dem Profil Instrumentalpädagogische Vertiefung sowie in den Studienfächern Komposition und Elektroakustische Komposition ein mit dem Hauptfachlehrer abgestimmtes vorläufiges Konzertprogramm sowie ein Vorschlag für das Thema und den Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit; das endgültige Konzertprogramm ist bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung einzureichen,
- in wissenschaftlichen Studienfächern und im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Doppelfachstudium Musik sowie in den Diplom-Studiengängen Kirchenmusik ein Vorschlag für das Thema und den Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Arbeit oder eine Prüfung im eingeschriebenen Studienfach nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (12) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
 ²Das Thema der schriftlichen Arbeit, der Zeitpunkt der Vergabe des Themas und der Termin der Abgabe der Arbeit bzw. die Frist für das Spielen des Konzerts sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Regelstudienzeit mitzuteilen. ³Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungs- bzw. Vorbereitungszeit.
- (13) ¹Das Thema der schriftlichen Arbeit nach Absatz 11 Nr. 3 und Nr. 4 kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ³Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Bearbeitungsfrist erneut zu laufen.

- (14) Anmeldung und Zulassung zur Staatsprüfungsarbeit erfolgt über das Landesprüfungsamt für Lehrämter Außenstelle Jena nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Landesprüfungsamtes.
- (15) Für Prüfungskandidaten, die ihr gesamtes Studium bzw. bei Hochschulwechslern mindestens die zweite Hälfte der Regelstudienzeit, insaesamt aber nicht unter zwei Semester, an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar erfolgreich studiert haben und vor dem Absolvieren der Abschlussprüfung auf Antrag exmatrikuliert wurden, gilt abweichend von Absatz 9 ein für den Zeitraum von drei Jahren verlängertes Prüfungsrecht. ²In diesen Fällen sind die Absätze 1-9 und 10 Nr. 1 und Nr. 2 nicht, die übrigen Regelungen dieser Ordnung im Zweifel entsprechend anzuwenden. ³Die schon erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 15 anzuerkennen. Wenn der Prüfungskandidat ein nicht modularisiertes Studium absolviert hat, ist die Abschlussprüfung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung, nach der er studiert hat, durchzuführen; Abschluss und akademischer Grad sind auf dem Zeugnis entsprechend dieser Ordnung zu bezeichnen. ⁵Diploma supplement und Transcript of Records werden in diesem Fall nicht ausgestellt.

§ 13 Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad

- (1) Die Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad bestehen
- in den künstlerischen Studienfächern mit dem Profil Künstlerische Vertiefung oder Alter Musik sowie in den Studienfächern Orchesterdirigieren, Chordirigieren und Opernkorrepetition aus dem Konzert am Ende von Modul II und einer schriftlichen Werkeinführung,
- in den künstlerischen Studienfächern mit dem Profil Instrumentalpädagogische Vertiefung sowie in den Studienfächern Komposition und Elektroakustische Komposition aus dem Konzert am Ende von Modul II und einer wissenschaftlichen Arbeit.

- 3. in pädagogischen/lehramtsbezogenen Studienfächern aus einem Konzert und einer wissenschaftlichen Arbeit.
- in wissenschaftlichen Studienfächern aus einer wissenschaftlichen Arbeit,
- in den Diplomstudiengängen Kirchenmusik A und B aus einem Konzert und einer Diplomarbeit.
- (2) Auf die Bachelor-, Diplom- bzw. Staatsprüfung entfallen mindestens
- 7 Credits im Studiengang Bachelor of Music (Konzert + Werkeinführung) und im Diplomstudiengang Kirchenmusik B,
- 9 Credits im Studiengang Bachelor of Education 20 Credits im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Zwei-Fach-Studium mit Musik und im Diplomstudiengang Kirchenmusik A,
- 10 Credits im Studiengang Bachelor of Arts.
- (3) Das Konzert soll einen Mindestumfang von 30 Minuten haben; näheres regelt die jeweilige Fachprüfungs- und -studien- ordnung.
- (4) Aurch die schriftliche Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist
- in künstlerischen Studienfächern die im Rahmen des Konzerts gespielten Werke unter gattungsgeschichtlichen, musikhistorischen und/oder strukturellen Gesichtspunkten eigenständig qualifiziert einzuordnen,
- in wissenschaftlichen Fächern eine Fragestellung nach fachlich anerkannten Methoden zu bearbeiten.
- (5) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass diese
- in künstlerischen Fächern innerhalb von sechs Wochen,
- in wissenschaftlichen Fächern innerhalb von zwölf Wochen erstellt werden kann. ²Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Bearbeitungszeit um maximal
- eine Woche in künstlerischen Studienfächern,

zwei Wochen in wissenschaftlichen Studienfächern verlängert werden.

³Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen

- (6) ¹Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. ³Voraussetzung hierfür ist, dass für die Begutachtung fach- und sprachkompetente Prüfer zur Verfügung stehen. ⁴Der Arbeit ist dann eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (7) ¹Die Arbeit soll einen Umfang (Fließtext in Schriftgröße 12) von
- ca. 10 DIN-A4-Seiten (20.000 Zeichen) in künstlerischen Studienfächern
- ca. 20 DIN-A4-Seiten (40.000 Zeichen) in künstlerischen Studienfächern mit dem Profil Instrumental-/Vokalpädagogische Vertiefung, in den Studienfächern Komposition und elektroakustische Komposition sowie in den Diplomstudiengängen Kirchenmusik A und B
- maximal 40 DIN-A4-Seiten (80.000 Zeichen) in wissenschaftlichen Studienfächern

haben. ²Bei Gruppenarbeiten gemäß § 7 Abs. 6 gilt dies für jeden einzelnen Beitrag.

- (8) ¹Die schriftliche Arbeit ist spätestens an dem in der schriftlichen Zulassung genannten Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Arbeit ist
- in künstlerischen Studienfächern als einfache Ausfertigung,
- in wissenschaftlichen und lehramtsbezogenen Studienfächern sowie in den Diplomstudiengängen Kirchenmusik als feste Bindung in drei Exemplaren

und jeweils einer Kopie in einem gängigen digitalen Format abzugeben. ³Im Einzelfall können davon abweichende Medien vereinbart werden. ⁴Bei Zusendung mit der Deutschen Post gilt das Datum des Poststempels.

- (9) ¹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass
- er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- er Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

²Diese Versicherung ist als eigenhändig unterschriebene Erklärung an das Ende der Arbeit anzufügen. ³Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(10) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Darunter soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. ³Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ⁴Die Begutachtung soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. ⁵Die Bewertung der Abschlussarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

§ 14 Aufschub und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) ¹Hinderungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind auch die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen und -fristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). ²Ebenso können Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbe-

dürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt werden.

- (3) ¹Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis sechs Wochen nach Beginn des folgenden Verwaltungssemesters, das ist der 11. November bzw. der 12. Mai eines jeden Jahres, abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit "nicht bestanden" bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden. ³Dies gilt nicht für schriftliche Bachelor- und Diplomarbeiten und wenn bei der Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.
- (5) ¹Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich. ²Ein entsprechend begründeter Antrag ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss einzureichen. ³Die Prüfung ist frühestens nach sechs weiteren Wochen, jedoch spätestens zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters zulässig. ⁴Absatz 4 allt entsprechend.
- (6) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (7) ¹Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann in wissenschaftlichen Studienfächern einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben. ³Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Modulprüfung des als Ersatz gewählten Wahlpflichtmoduls gilt der Wahlpflichtbereich als endgültig nicht bestanden.

- (8) ¹Schriftliche Arbeiten, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu melden. ³Für die Anfertigung der Arbeit gelten die üblichen Fristen und Regeln. ⁴Eine Rückgabe des Themas der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Alle Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich von mindestens zwei Prüfern, künstlerisch-praktische Prüfungen im Hauptfach von mindestens drei Prüfern bewertet.
- (10) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in denselben, verwandten oder anderen, auch Fern-Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang, Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs und -fachs, für den/das die Anrechnung beantragt wird, nach einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Wesentlichen entsprechen. ³Gleiches gilt für vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung als Praktikum innerhalb eines Praxismoduls. ⁴Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, entfällt der Anspruch auf Unterricht.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen

sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten. ²Davon eingeschlossen sind auch abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System.

- (3) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, können die Voraussetzungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch ein Learning Agreement geregelt werden, das zwischen der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten unter Einbeziehung der entsprechenden Fachlehrer und der ausländischen Hochschule zu vereinbaren ist.
- (4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland erfolgte.
- (5) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (6) Bei Hochschulwechslern soll die Anerkennung von Studienund Prüfungsleistungen vor, jedoch spätestens mit der Zulassung zum Studium erfolgen, damit der Studierende bei seiner Entscheidung über einen Hochschulwechsel ggf. zu erfüllende Auflagen für nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigen kann.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁴Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat
- 1. zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- nach Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
- nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird sie ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet. ²In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall und soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit und damit die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (4) ¹Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ²§ 15 Abs. 4 Satz 1 dieser Ordnung gilt entsprechend. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiatsversuche zu beeinflussen, so wird diese Prüfungs-

leistung mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung, welche die erbrachten Modulprüfungen und Bewertungen enthält, zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprü-

fungs- und -studienordnung erlassen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³Der Widerspruch soll Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen konkret und substantiiert vortragen. ⁴Vor der Erteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Hilf der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere in Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der in Abstimmung mit dem Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen, die Studiendauer sowie auf Antrag des Kandidaten auch Lehrveranstaltungen im Zusatzmodul entsprechend § 5 Abs. 9.
- (2) ¹Gleichzeitig wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses ("Diploma Supplement") entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Außerdem wird eine Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung in einem "Transcript of Records" in englischer Sprache ausgestellt. ³Beide Dokumente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar unterzeichnet.
- (3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 wird vom Präsidenten der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und dem zuständigen Dekan, bei Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen auch vom Dekan oder einer vergleichbaren Person der dort zuständigen Einheit, unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar versehen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.
- (4) ¹Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des erworbenen akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Präsidenten der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungs-ausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Studierende, die Studiengang oder fach wechseln oder die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(7) Für das gymnasiale Lehramtsstudium mit Musik (Zwei-Fach-Studium) werden Zeugnis und Urkunde nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften vom Landesprüfungsamt Jena ausgestellt.

§ 21 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form

§ 22 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Tag in Kraft. ²Damit verlieren alle in den bereits in Kraft getretenen Fachprüfungs- und -studienordnungen enthaltenen allgemeinen Regelungen ihre Gültigkeit, sofern in dieser Ordnung eine entsprechende Regelung enthalten ist. ³Davon unberührt bleiben die bestehenden Ordnungen für alle grundständigen Studiengänge, die nicht auf die neue Studienstruktur umgestellt wurden.

Die Ordnung wird genehmigt am 13. Juli 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl Präsident

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar die folgende Rahmenprüfungs- und -studienordnung. Der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat die Rahmenprüfungs- und -studienordnung am 8. Juli 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 13. Juli 2011 genehmigt. Die Rahmenprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 14. Juli 2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Masterprüfungsausschuss, Fachprüfungskommissionen
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Leistungsbewertung, Gewichtung von Noten
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad
- § 14 Aufschub und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 18 Widerspruchsverfahren

- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 21 Gleichstellungsklausel
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung enthält allgemeine Regelungen zum Ablauf des Studiums und der Prüfungen an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2011/2012 in diese Studiengänge an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar immatrikuliert werden.
- (2) Folgende Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music können an der Hochschule für Musik studiert werden:
- Künstlerische Professionalisierung (zwei Semester): ein künstlerisches Hauptfach;
- Künstlerische Professionalisierung (vier Semester): ein künstlerisches Hauptfach;
- Künstlerische Professionalisierung mit Profil (vier Semester): ein künstlerisches Hauptfach, ergänzt durch eine Profilierung in einem weiteren künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Fach;
- ZweiFach-Master (vier Semester): zwei Hauptfächer als Kombination des künstlerischen Hauptfachs mit einem zweiten Hauptfach aus einem weiteren künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Bereich.
- (3) ¹Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienrichtungen und Studienfächern bzw. Studienfachkombinationen werden in den studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt. ²Dies gilt insbesondere für die im Einzelnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Soweit Prüfungs- und Studienleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen sind, gelten für die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden
- 89 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music

Leistungsnachweise die Studien- und Prüfungsbedingungen der jeweils anbietenden Bildungseinrichtung.

§ 2 Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) ¹In den an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar angebotenen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Music sollen die Studierenden die in einem grundständigen Studium und ggf. in der beruflichen Praxis erworbenen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen bzw. berufsfeldbezogene Qualifikationen und Methodenkompetenzen erweitern bzw. vertiefen. ²Die Möglichkeit der Kombination des künstlerischen Fachs mit einem zweiten künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Fach oder Profil erlaubt darüber hinaus den Erwerb besonderer erweiterter Kompetenzen und erschließt zusätzliche Berufsfelder an Schnittstellen von künstlerischer Praxis, Pädagogik, Wissenschaft und Management.
- (2) ¹Ziel der Ausbildung in künstlerischen Studienfächern bzw. Profilen ist es, die im ersten Studienzyklus erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten auszubauen und zu erweitern, so dass die Studierenden auf hohem Niveau zur Arbeit auf verschiedenen Berufsfeldern und in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen befähigt sind. ²Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden die Entwicklung einer eigenständigen Künstlerpersönlichkeit nach, die sie befähigt, als ausübender oder bewertender Künstler, als Solist, Ensemblemitglied, Komponist oder Vermittler künstlerische Arbeit auf sehr hohem Niveau zu leisten.
- (3) ¹Ziel der Ausbildung in pädagogischen Fächern bzw. Profilen ist es, neben der künstlerisch-praktischen Qualifikation auch musikpädagogische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vermitteln und zu vertiefen. ²Mit einem erfolgreichen Abschluss weisen die Studierenden nach, dass sie durch die Kenntnis verschiedener didaktischer Konzeptionen sowie durch den Erwerb der pädagogisch-psychologischen und musikmethodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage sind, Musik auf sehr hohem Niveau zu unterrichten.

- (4) ¹Ziel der Ausbildung in wissenschaftlichen Studienfächern bzw. Profilen ist es, die Studierenden zu einem kritischen Urteil über Fragen des Fachs, zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte und zum Umgang mit transdisziplinären Fragestellungen zu befähigen. ²Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die notwendigen Fachkenntnisse vertieft und ausgebaut haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.
- (5) Sind alle Prüfungen bestanden, wird der Abschlussgrad "Master of Music" (M.Mus.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für ein Studium mit dem Abschluss Master of Music sind
- in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar,
- ein abgeschlossenes fachbezogenes Diplom- oder Bachelorstudium.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in den studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen konkretisiert.
- (3) Bei Hochschulwechslern kann die Nachholung der im Studienplan des entsprechenden Studiengangs an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar erforderlichen und noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen eingefordert und im Rahmen der Zulassung gemäß § 15 Abs. 6 zur Auflage gemacht werden.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- 41 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music

- (2) Die Regelstudienzeit der einzelnen Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music beträgt
- für den Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP): zwei Semester,
- für den Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP): vier Semester,
- für den Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP): vier Semester sowie
- für den Abschluss Master of Music ZweiFach (120 CP): vier Semester.
- (3) ¹Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch über die Regelstudienzeit hinaus Einzelunterricht erteilt werden. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zeiten der Beurlaubung nach § 13 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (5) ¹In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag ein Teilzeitstudium nach § 42 Abs. 4 ThürHG möglich. ²In diesem Fall verschieben sich alle in dieser Ordnung sowie in den studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums. ³Dies gilt in der Regel nicht für das Modul Masterprojekt. ⁴Lehrveranstaltungen, die nicht in jedem Semester angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden. ⁵Weitere Bestimmungen können durch die studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt werden.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine Lehreinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet eines Studienfaches, dem Selbststudium und den zugehörigen Prüfungen besteht.
- (2) ¹Die einzelnen Module werden von den jeweils fachlich zuständigen Gremien erarbeitet. ²Die Modulkataloge sind von

- dem für das Studienfach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen.

 ³Jede Änderung bedarf ebenfalls eines Beschlusses durch den Fakultätsrat der importierenden und exportierenden Fakultät.
- (3) ¹Für jedes Modul ist seitens des fachlich zuständigen Gremiums ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihm obliegt die Erarbeitung und Anpassung der Modulbeschreibung, die institutsseitige Koordinierung der Modulveranstaltungen und -prüfungen sowie die modulbezogene Mitwirkung an der Studienfachberatung.
- (4) ¹Jedem Modul ist eine Anzahl von credit points (Credits) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden (workload) zugeordnet. ²Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen. ³Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. ⁴Die Voraussetzungen für die Vergabe der Credits sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (5) ¹In den in dieser Ordnung geregelten Studiengängen mit dem Abschluss Master of Music sind zu erwerben
- 60 bzw. 120 Credits für die Studiengänge Master of Music Künstlerische Professionalisierung und
- 120 Credits für die Studiengänge Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil sowie Master of Music ZweiFach.
- ²Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 Credits vorgesehen.
- (6) ¹Einzelheiten zu der Modulstruktur sowie den Inhalten, Qualifikationszielen und der Dauer eines Moduls sind den Modulbeschreibungen des fachspezifischen Modulkatalogs zu entnehmen. ²Der Modulkatalog enthält weiterhin Informationen über die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Modulen, über die Häufigkeit des Angebots der Lehrveranstaltungen eines Moduls, über das Arbeitsvolumen, über die Lehr-, Lern-, Arbeits- und Prüfungsformen sowie Angaben über die Gewichtung (Wertigkeit) der Modulteile/Modulstufen innerhalb des Moduls und der Module innerhalb der Gesamtnote.

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music

- (7) Modulkataloge können vorsehen:
- Wahlpflichtmodule als eine definierte Anzahl von Modulen, die aus einer größeren Auswahl an Modulen im Laufe des Studiums gewählt und im Laufe des Studiums absolviert werden müssen; sie dienen der Ergänzung, Spezialisierung und Profilbildung,
- Profilbereiche, die den Studierenden eine Spezialisierung auf das spätere Berufsfeld ermöglichen,
- ein Wahlmodul, welches je nach Wahl aus fachspezifischen oder fachübergreifenden Lehrveranstaltungen besteht. Lehrveranstaltungen, die Teil des Pflichtbereichs sind oder bereits im Rahmen des Studienganges Bachelor of Music absolviert wurden, können im Wahlmodul nicht noch einmal belegt werden.
- (8) Angebote für Modulteile des Wahlmoduls können kapazitären Beschränkungen unterliegen.
- (9) ¹Soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern, können zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studienfächer absolviert und gegebenenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen werden. ²Für diese gelten uneingeschränkt die in dieser Ordnung festgelegten Prüfungsbestimmungen. ³Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, dass es sich um zusätzliche Lehrveranstaltungen handelt. ⁴Für zusätzlich belegte Lehrveranstaltungen werden keine auf den Studiengang anrechenbare Credits vergeben. ⁵Auf Antrag des Studierenden werden die zusätzlichen Lehrveranstaltungen und die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen unter der Bezeichnung Zusatzmodul auf dem Zeugnis erfasst.

§ 6 Studienfachberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung wird durch die fachlich zuständigen Professoren, den jeweiligen Institutsdirektor und die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen und Hilfestellung bei der Entscheidung über die Kombination von Wahlpflichtmodulen geben. ³Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Studienberatung bleibt hiervon unberührt.

- (2) ¹Alle Studierenden haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Studienfachberatung. ²Sie soll insbesondere vor der Wahl des Schwerpunktes sowie der Inhalte des Wahlmoduls und vor dem ersten Prüfungszeitraum in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei Teilzeitstudierenden soll nach der Hälfte des Teilzeitstudiums eine Studienfachberatung stattfinden, die der Feststellung des Studienfortschritts dient.

§ 7 Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen

- (1) Die Studieninhalte werden in der Regel in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:
- Der künstlerische Unterricht dient der Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht (E) statt, in Pflicht- und Wahlfächern wird er daneben auch als Kleingruppenunterricht (E+x), der aus zwei bis vier Studierenden besteht oder als Gruppenunterricht (G) durchgeführt, der in der Regel aus fünf bis sieben Studierenden besteht. In Fächern wie Chor, Orchester und Kammermusik kann der Gruppenunterricht aus mehr als sieben Studierenden bestehen.
- Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine regelmäßige vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
- Im Seminar (S) wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen bzw. künstlerisch-praktischen Beiträgen, Referaten oder Hausarbeiten erwartet.
- Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung entweder propädeutischen Charakters (z. B. Musiktheorie) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen inhaltlich ergänzend angeboten wird.
- Das Kolloquium (Koll.) ist eine freiere Veranstaltungsform, die in der Regel von den Lehrenden des Instituts angeboten wird. Im Kolloquium werden k\u00fcnstlerische Entwicklungsvorhaben bzw. wissenschaftliche Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
- 45 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music

- Die wahlweise belegbaren Exkursionen (EX) dienen dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven und Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften, die von Tutoren betreut werden
- Im Praktikum (Pr) sollen mögliche Berufsfelder kennen gelernt werden. Es ist mit einem entsprechenden Bericht zu dokumentieren, der dem Modulverantwortlichen vorzulegen ist.
- (2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer unbenoteten oder benoteten Modulprüfung, mindestens aber mit einem Testat zur Bestätigung der qualifizierten Teilnahme ab. ²Eine Modulnote kann sich auch aus den Noten mehrerer Modulteilprüfungen zusammensetzen.
- (3) Gegenstand einer Modulprüfung sind die Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls, Gegenstand einer Modulteilprüfung die Lehr- und Lerngegenstände der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können in den nachfolgend beschriebenen Formen erbracht werden:
- In mündlichen Prüfungen (mPr) soll der Studierende nachweisen, dass er über ausreichende Kenntnisse im zu prüfenden Lehrgebiet verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag.
- In Klausuren (K) soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Fachs bearbeiten und geeignete Lösungswege für Fachprobleme finden kann. Es soll festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

- In Hausarbeiten (H) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, thematisch eingegrenzte künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und gemäß den fachlichen Standards in schriftlicher Form darzustellen. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.
- In Projektberichten (PB) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- In künstlerisch-praktischen Prüfungen (kpPr) soll der Studierende musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass er selbstständig künstlerisch arbeiten kann.
- In Referaten (R) soll der Studierende über ein vorgegebenes Thema einen mündlichen Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer halten. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.
- Mit eigenen Kompositionen (Komp.) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein musikalisches Werk neu zu erstellen und dass er zur selbständigen Umsetzung eines von ihm entworfenen künstlerischen Konzepts in einem von ihm selbständig konzipierten Projekt in einer künstlerischen Präsentation professionell und überzeugend fähig sind.
- Mit Arrangements (A) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein gegebenes Musikstück in eine bestimmte Ausführungsgestalt umzusetzen.
- Mit einem Lehrprobenentwurf (LPE) soll der Studierende zeigen, dass er didaktisch und inhaltlich in der Lage ist, eine Unterrichtsstunde vorzubereiten.

⁵Die Prüfungsform ist in der jeweiligen studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnung geregelt.

- (4) ¹Ist anstelle einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung und damit zur Erlangung der dafür vorgesehenen Credits lediglich ein Testat gefordert, wird dieses in der Regel erteilt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden kann. ²Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch aufgrund von Leistungskontrollen erfolgen.
 - (5) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt (Gruppenarbeit) werden. ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen, bei schriftlichen Arbeiten z.B. durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe soll in wissenschaftlichen Studienfächern nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁴Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung verlängert sich entsprechend. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Prüfungsleistung zu bewerten.
- (8) ¹Über jede praktische und mündliche Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden der jeweiligen Fachprüfungskommission zu bestimmendes Mitglied der Fachprüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses hat Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis sowie die wesentlichen verbalen Begründungen für die Bewertung der erbrachten Leistungen wiederzugeben. ³Es ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.
- (9) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen werden, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die durch diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, je zwei durch die jeweilige Fakultät bestellte Hochschullehrer jeder Fakultät, ein vom Senat bestellter akademischer Mitarbeiter, ein vom Studierendenrat entsandter Vertreter sowie der Vizepräsident/Prorektor für Lehre qua Amt. ³Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Dekan bzw. ein Studiendekan, der im jährlichen Turnus wechselt und für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Hochschullehrer unter den Mitgliedern einen Stellvertreter bestimmt. ²Er führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ³Der Prüfungsausschusse kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung der in Absatz 3 Nr. 3, 5, 6, 7 und 9 genannten Aufgaben übertragen, soweit in unaufschiebbaren Fällen eine reguläre Sitzung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann. ⁴In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende allein und hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung von seiner Entscheidung zu unterrichten. ⁵Satz 3 und Satz 4 sind nicht anwendbar auf Entscheidungen über Widersprüche und die Berichterstattung an die Hochschulleitung gemäß Absatz 5 Satz 2.
 - (3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung von Prüfungen,
- Bestellung des Masterprüfungsausschusses und der Fachprüfungskommissionen,
- 3. Zulassung zu Prüfungen,
- 4. förmliche Themenvergabe für Abschlussarbeiten,
- Anrechnung bzw. Anerkennung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
- 49 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music

- sowie von Praxismodulen unter Einbeziehung der jeweiligen Fachlehrer.
- Entscheidung über nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechslern unter Einbeziehung der jeweiligen Fachlehrer,
- Entscheidung über Anträge auf Verlängerung des Einzelunterrichts in künstlerischen Studienfächern.
- 8. Entscheidung über Anträge auf Teilzeitstudium,
- Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerungen, Wiederholungsversuche, Rücktritt und Terminverschiebung,
- 10. Entscheidungen über Anträge auf einen Freiversuch,
- Entscheidungen über Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstöße,
- Abhilfe-Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studienund Prüfungsangelegenheiten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss legt auf Basis der Studienjahresrahmenplanung spätestens sechs Wochen vor Beginn den konkreten Prüfungszeitraum fest. ²Der Prüfungszeitraum ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. ³Die einzelnen Prüfungstermine der Module innerhalb dieses Prüfungszeitraums sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte und der Prüfer mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes, dieser Ordnung sowie der jeweiligen studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen eingehalten werden. Er berichtet der Hochschuleitung jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss tagt und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie

nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Das studentische Mitglied wird bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend tätig.
- (8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Prüfungsamtes, das der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten angegliedert ist.

§ 9 Masterprüfungsausschuss, Fachprüfungskommissionen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss setzt einen studiengangspezifischen Masterprüfungsausschuss ein. ²Die Fakultäten setzen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen studienfachbezogene Fachprüfungskommissionen ein, die durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen sind.
- (2) ¹Der Masterprüfungsausschuss unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses und übernimmt die fachliche Vorbereitung der rechtsverbindlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses. ²Er ist insbesondere zuständig für
- die Themenvergabe für Masterprojekte,
- die Bestellung der Gutachter für die Bewertung der Masterprojekte unter Berücksichtigung der Vorschläge des Prüflings,
- 51 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music

- die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfristen der schriftlichen Arbeit im Masterprojekt,
- Abgabe von Stellungnahmen zu vorgesehenen Auflagen bei der Zulassung zum Studium,
- Abgabe von Stellungnahmen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Der Masterprüfungsausschuss besteht aus je zwei durch die Fakultät bestellten Hochschullehrern jeder Fakultät sowie einem Studierenden, der vom Studierendenrat entsandt wird. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei akademischen Jahren, die des studentischen Mitglieds für eine Amtszeit von einem Jahr; eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses sind Vertreter in ausreichender Anzahl zu wählen. ⁵Für die Dauer der Amtszeit wird aus dem Kreis der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer ein Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. ⁶Für die Tätigkeit des Masterprüfungsausschusses gelten die Verfahrensregeln in § 8 Abs. 6–8 dieser Ordnung entsprechend.
- (4) ¹Fachprüfungskommissionen sind insbesondere zuständig für die Abnahme der künstlerisch-praktischen, schriftlichen und mündlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen. ²Sie werden für jedes Prüfungsfach für die Dauer eines akademischen Jahres vom Prüfungsausschuss bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Fachprüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei, in künstlerischen Hauptfächern aus mindestens drei und höchstens acht prüfungsberechtigten Lehrenden der Hochschule. ⁴Darüber hinaus ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. ⁵Die Fachprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar oder der im jeweiligen Studiengang und Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtung sind. ²Soweit es Zweck und

Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Prüfungsleistungen in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. ²Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. ³Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.
- (3) Beisitzer sind jedenfalls dann zu bestellen, wenn eine mündliche Prüfung nur von einem Prüfer abgenommen werden soll.
- (4) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer oder Beisitzer in den entsprechenden Modulprüfungen.
- (5) ¹Eine Mitwirkung in der Fachprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn in der Person des Prüfers Ausschlussgründe nach den §§ 20, 21 ThürVwVfG gegeben sind. ²Nicht als Prüfer fungieren dürfen danach insbesondere Personen, die an der Prüfungsleistung selbst mitwirken (Korrepetitoren).

§ 11 Leistungsbewertung, Gewichtung von Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten vergeben:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn ein Teil der Prüfungs- und Studienleistungen an einer kooperierenden Bildungs- einrichtung zu erbringen ist. ⁴Näheres regeln die Fachprüfungs- und -studienordnungen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Werden mehrere Noten oder die Einzelbewertungen mehrerer Prüfer zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt ist. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission bewertet, berechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Kommissionsmitgliedern vergebenen Einzelnoten. ²Dabei wird die Note auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet, die zweite Stelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Endnote der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der Dokumentation, ggf. einschließlich der Moderation, wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. 4Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses einen dritten Gutachter. ⁵Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Note "nicht ausreichend" vergibt. Die Note der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der Dokumentation, agf. einschließlich der Moderation, ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ⁷Die Note "ausreichend" kann hierfür nur vergeben werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. ⁸Sofern neben der schriftlichen Arbeit auch eine Moderation in die Bewer-

tung eingeht, müssen bei dieser drei Prüfer anwesend sein. ⁹Ein drittes Prüfervotum ist nur in dem Fall erforderlich, dass die Bewertungen der beiden Hauptgutachter um mehr als 1,0 voneinander abweichen. ¹⁰Bei der Bildung der Gesamtnote werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den in den Fachprüfungs- und -studienordnungen angegebenen Gewichtungen berücksichtigt.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (6) ¹Die Gesamtnote des Abschlusses errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt ist. ²Sie wird auf Basis der entsprechenden Angaben der Lehrenden vom Prüfungsamt ermittelt.
 - (7) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend.

²Werden Prüfungsleistungen mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, gehen die Bewertungen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ³Für alle von der Hochschule verliehenen Abschlüsse mit einem Durchschnitt der Gesamtnote von 1,0 in den abschließenden Prüfungen wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(8) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, entfällt der Anspruch auf Unterricht im jeweiligen Prüfungsfach.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

- (2) ¹Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung, die spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich beim Lehrenden vorzunehmen ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung. ²Erfolgt bis spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins im Semester keine schriftliche Abmeldung beim Lehrenden, gilt die Anmeldung zur Prüfung als verbindlich. ³Die Zulassung zur Prüfung gilt damit vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 3–5 automatisch als erteilt. ⁴Ein gesonderter schriftlicher Bescheid an den Studierenden ergeht nicht.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird zugelassen, wer
- im entsprechenden Studiengang an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert ist.
- die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
- nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ²Sie gilt als erteilt, wenn der Studierende nicht bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin einen ablehnenden Bescheid erhält.
- (5) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Moduleistungen gebunden, erfolgt eine Zulassung zur und Ablegung der Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.
- (6) ¹Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch vor den im Prüfungsplan festgelegten Zeiträumen erbracht werden. ²Dem Antrag ist der Nachweis über eine durch den Prüfer der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgte Beratung beizufügen. ³Eine nicht bestandene Prüfung gilt in diesem Fall als nicht durchgeführt (Freiversuch).
- (7) Über § 15 Abs. 1 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechung des Studiums wegen eines überwiegend vom

- Studierenden zu versorgenden Kindes oder der Pflege eines nahen Angehörigen sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.
- (8) ¹Alle Prüfungsbestandteile des Studiengangs sollen in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, Masterprojekte sollen in der Regel innerhalb der letzten beiden Studiensemester absolviert werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur studiengangspezifischen Abschlussprüfung soll spätestens bis zum Ablauf der Regelstudienzeit gestellt werden. ³Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (9) ¹Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Zeitraums von zwei Regelstudienzeiten des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden. ²Danach erlischt in der Regel das Prüfungsrecht, wenn der Studierende die Überschreitung zu vertreten hat, zum Ende des letzten Semesters der doppelten Regelstudienzeit noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet ist und in diesem Semester keine nachweisbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht hat. ³Zeiten der Beurlaubung oder des Teilzeitstudiums sind entsprechend zu berücksichtigen. ⁴Ist das Prüfungsrecht endgültig erloschen, ist der Studierende gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 ThürHG zu exmatrikulieren.
- (10) Zu den Prüfungen zur Erlangung des Abschlussgrades Master of Music kann nur zugelassen werden, wer
- an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar im entsprechenden Studiengang und -fach mindestens in den letzten beiden Semestern vor der Abschlussprüfung eingeschrieben war,
- den Erwerb von mindestens der Hälfte der erforderlichen Gesamtcredits nachweist,
- 3. eine Prüfung zur Erlangung des studiengangspezifischen Abschlussgrades im eingeschriebenen Studienfach nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Fachprüfungsund Studienordnung endgültig nicht mehr erbringen kann und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,

- nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben Studienfach an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar oder einer anderen Hochschule verloren hat.
- (11) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung und Abschlussarbeit ist in der Regel im jeweils vorletzten Semester der Regelstudienzeit schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den entsprechenden Masterprüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- ein mit den zuständigen Prüfern abgestimmtes vorläufiges Masterprojekt,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Arbeit oder eine Prüfung im eingeschriebenen Studienfach nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (12) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Das Thema des Masterprojektes, der Zeitpunkt der Vergabe des Themas und der Termin der Abgabe der Arbeit bzw. die Frist für das Spielen des Konzerts sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Regelstudienzeit mitzuteilen. ³Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungs- bzw. Vorbereitungszeit.
- (13) ¹Das Thema des Masterprojektes nach Absatz 11 Nr. 2 kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ³Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Bearbeitungsfrist erneut zu laufen.
- (14) Für Prüfungskandidaten, die ihr gesamtes Studium bzw. bei Hochschulwechslern mindestens die zweite Hälfte der Regelstudienzeit, insgesamt aber nicht unter zwei Semester, an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar erfolgreich studiert haben und vor dem Absolvieren der Abschlussprüfung auf Antrag exmatrikuliert wurden, gilt abweichend von Absatz 9 ein für den

Zeitraum von drei Jahren verlängertes Prüfungsrecht. ²In diesen Fällen sind die Absätze 1–9 und 10 Nr. 1 und Nr. 2 nicht, die übrigen Regelungen dieser Ordnung im Zweifel entsprechend anzuwenden. ³Die schon erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 15 anzuerkennen. ⁴Wenn der Prüfungskandidat ein nicht modularisiertes Studium absolviert hat, ist die Abschlussprüfung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung, nach der er studiert hat, durchzuführen; Abschluss und akademischer Grad sind auf dem Zeugnis entsprechend dieser Ordnung zu bezeichnen. ⁵Diploma supplement und Transcript of Records werden in diesem Fall nicht ausgestellt.

§ 13 Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad

- (1) Die Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad umfassen das Masterprojekt, welches aus
- einem Konzert ggf. mit einer künstlerisch erläuternden Moderation bzw. einer Komposition mit einer mündlichen Prüfung und
- einer schriftlichen Arbeit in Form einer Dokumentation oder einer wissenschaftlichen Arbeit

besteht.

- (2) Auf das Masterprojekt entfallen
- 15 Credits im zweisemestrigen Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) und
- 20 Credits im viersemestrigen Master of Music Künstlerische Professionalisierung, Master of Music Künstlerische bzw. Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung mit Profil sowie Master of Music ZweiFach (120 CP).
- (3) Das Konzert soll einen Mindestumfang von 30 Minuten haben; näheres regelt die jeweilige Fachprüfungs- und -studienordnung.
- (4) Durch die schriftliche Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist

- in einer Dokumentation die im Rahmen des Konzerts gespielten Werke unter historischen sowie ästhetischen Aspekten eigenständig qualifiziert einzuordnen bzw.
- in der wissenschaftlichen Arbeit eine werk- oder aufführungsbezogene Fragestellung nach fachlich anerkannten Methoden zu bearbeiten
- (5) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass
- die Dokumentation innerhalb von sechs Wochen.
- die wissenschaftliche Arbeit innerhalb von zwölf Wochen

erstellt werden kann. ²Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Bearbeitungszeit

- der Dokumentation um maximal eine Woche,
- der wissenschaftlichen Arbeit um maximal zwei Wochen verlängert werden.

³Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alaubhaft zu machen.

- (6) ¹Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. ³Voraussetzung hierfür ist, dass für die Begutachtung fach- und sprachkompetente Prüfer zur Verfügung stehen. ⁴Der Arbeit ist dann eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
 - (7) Der Umfang der Arbeit (Fließtext in Schriftgröße 12) soll
- 1. bei einer Dokumentation
 - im Master of Music (60 CP) ca. 5 DIN-A4-Seiten (10.000 Zeichen),
 - im Master of Music (120 CP) ca. 10 DIN-A4-Seiten (20.000 Zeichen) in Verbindung mit einer Moderation oder 30 DIN-A4-Seiten (60.000 Zeichen) oder
- bei einer Wissenschaftlichen Arbeit im Master of Music (120 CP) ca. 30 DIN-A4-Seiten (60.000 Zeichen)

betragen. ²Bei Gruppenarbeiten gemäß § 7 Abs. 6 gilt dies für jeden einzelnen Beitrag.

- (8) ¹Die schriftliche Arbeit ist spätestens an dem in der schriftlichen Zulassung zum Masterprojekt genannten Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen. ²Die schriftliche Arbeit ist als dreifache Ausfertigung und einer Kopie in einem gängigen digitalen Format abzugeben. ³Im Einzelfall können davon abweichende Medien vereinbart werden. ⁴Bei Zusendung mit der Deutschen Post gilt das Datum des Poststempels.
- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass
- er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- er Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat,
- er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

²Diese Versicherung ist als eigenhändig unterschriebene Erklärung an das Ende der Arbeit anzufügen. ³Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(10) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Darunter soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. ³Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ⁴Die Begutachtung soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. ⁵Die Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

§ 14 Aufschub und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) 'Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb

60 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music 61 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music

einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

- (2) ¹Hinderungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind auch die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen und -fristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). ²Ebenso können Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt werden.
- (3) ¹Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis sechs Wochen nach Beginn des folgenden Verwaltungssemesters, das ist der 11. November bzw. der 12. Mai eines jeden Jahres, abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit "nicht bestanden" bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden. ²Dies gilt nicht für die schriftlichen Anteile des Masterprojekts und wenn bei der Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.
- (5) ¹Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich. ²Ein entsprechend begründeter Antrag ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss einzureichen. ³Die Prüfung ist frühestens nach sechs weiteren Wochen, jedoch spätestens zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters zulässig. ⁴Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsaus-

schuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (7) ¹Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann in wissenschaftlichen Studienfächern einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben. ³Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Modulprüfung des als Ersatz gewählten Wahlpflichtmoduls gilt der Wahlpflichtbereich als endgültig nicht bestanden.
- (8) ¹Schriftliche Arbeiten, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu melden. ³Für die Anfertigung der Arbeit gelten die üblichen Fristen und Regeln. ⁴Eine Rückgabe des Themas der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Alle Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich von mindestens zwei Prüfern, künstlerisch-praktische Prüfungen im Hauptfach von mindestens drei Prüfern bewertet.
- (10) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in denselben, verwandten oder anderen, auch Fern-Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang, Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs und -fachs, für den/das die Anrechnung beantragt wird, nach einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Wesent-

lichen entsprechen. ³Gleiches gilt für vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung als Praktikum innerhalb eines Praxismoduls. ⁴Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, entfällt der Anspruch auf Unterricht.

- (2) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten. ²Davon eingeschlossen sind auch abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System.
- (3) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, können die Voraussetzungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch ein Learning Agreement geregelt werden, das zwischen der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten unter Einbeziehung der entsprechenden Fachlehrer und der ausländischen Hochschule zu vereinbaren ist.
- (4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland erfolgte.
- (5) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (6) Bei Hochschulwechslern soll die Anerkennung von Studienund Prüfungsleistungen vor, jedoch spätestens mit der Zulassung zum Studium erfolgen, damit der Studierende bei seiner Entscheidung über einen Hochschulwechsel ggf. zu erfüllende Auflagen für nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigen kann.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu über-

nehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁴Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat
- zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- nach Zulassung zur Pr
 üfung ohne triftige Gr
 ünde von der Pr
 üfung zur
 ücktr
 itt oder
- nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird sie ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet. ²In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall und soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit und damit die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (4) ¹Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ²§ 15 Abs. 4 Satz 1 dieser Ordnung gilt entsprechend. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (5) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiatsversuche zu beeinflussen, so wird diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung, welche die erbrachten Modulprüfungen und Bewertungen enthält, zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. Einze Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung erlassen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³Der Widerspruch soll Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen konkret und substantiiert vortragen. ⁴Vor der Erteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere in Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der in Abstimmung mit dem Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.
- 7 Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen, die Studiendauer sowie auf Antrag des Kandidaten auch Lehrveranstaltungen im Zusatzmodul entsprechend § 5 Abs. 9.
- (2) ¹Gleichzeitig wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses ("Diploma Supplement") entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Außerdem wird eine Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung in einem "Transcript of Records" in englischer Sprache ausgestellt. ³Beide Dokumente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar unterzeichnet.
- (3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 wird vom Präsidenten der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und dem zuständigen Dekan, bei Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen auch vom Dekan oder einer vergleichbaren Person der dort zuständigen Einheit, unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar versehen. ²Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.
- (4) ¹Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des erworbenen akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Präsidenten der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungs-ausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Studierende, die Studiengang oder fach wechseln oder die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 21 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Ordnung wird genehmigt am 13. Juli 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl Präsident Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten am 13.07.2011 genehmigten Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP); die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät I am 13. September 2011, vom Fakultätsrat der Fakultät II am 28. September 2011 und vom Fakultätsrat der Fakultät III am 19. September 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 29. September 2011 genehmigt. Die Fachprüfungsund -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 29. September 2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- 3 Ziel des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- 5 Prüfungen
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlagen

Studienverlaufspläne

- Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk
- Anlage 2 Gitarre
- Anlage 3 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition

- Anlage 4 Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel
- Anlage 5 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola. Barockvioloncello
- Anlage 6 Improvisierter Gesang
- Anlage 7 Elektrische Gitarre

Prüfungspläne

- Anlage 8 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk
- Anlage 9 Gitarre
- Anlage 10 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition
- Anlage 11 Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel
- Anlage 12 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello
- Anlage 13 Improvisierter Gesang
- Anlage 14 Elektrische Gitarre

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium in diesem Masterstudiengang aufnehmen.
- (2) Diese Ordnung gilt für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) für folgende an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar wählbare Hauptfächer:
- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Posaune, Trompete, Tuba oder Schlagwerk,
- Opernkorrepetition (nach entsprechendem Diplom/B.Mus.)
- Orchesterdirigieren (nach entsprechendem Diplom/B.Mus.),

- Chordirigieren (nach entsprechendem Diplom/B.Mus.),
- Gitarre.
- Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel, Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola oder Barockvioloncello,
- Improvisierter Gesana.
- Elektrische Gitarre

δ2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) setzt voraus
- ein abgeschlossenes fachbezogenes Diplom- oder Bachelor-Studium oder einen vergleichbaren Abschluss sowie
- das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.
- (2) Weitere Einzelheiten regeln die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und die Satzung über die Eignungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ziel des Studiums

¹Ziel des Studiums im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) ist es, die in einem Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch die Vermittlung beruflicher Qualifikationen zu erweitern, so dass die Studierenden zur Arbeit in verschiedenen Berufsfeldern und in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen auf hohem Niveau befähigt sind. ²Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die für die Berufspraxis als ausübender oder bewertender Künstler, als Solist, Ensemblemitalied, Komponist oder Vermittler notwendigen musikalischen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten ausgebaut und gefestigt haben.

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) ist modular aufgebaut und gliedert sich in der Regel in zwei Module. ²Die Regelstudienzeit beträat zwei Semester.
- (2) ¹Im Modul Künstlerische Professionalisierung vertiefen die Studierenden die spieltechnischen und interpretatorischen Voraussetzungen für die überzeugende Präsentation eines von ihnen entworfenen künstlerischen Konzeptes. ²Sie sammeln sowohl im solistischen Bereich als auch im Ensemblespiel weitere Spiel- und Auftrittserfahrungen und eignen sich ein vielseitiges Repertoire an. ³Sie erwerben die Fähigkeit, über die musikalische Konzeption, Inhalte und interpretatorischen Zusammenhänge der eigenen Präsentation zu reflektieren und diese dem Publikum nahe zu bringen.
- (3) Das Modul Masterprojekt umfasst das Konzert, ggf. weitere Prüfungen und eine schriftliche Arbeit. ²Mit dem Konzert stellen sich die Studierenden zum Abschluss des Studiums als eigenständige Künstlerpersönlichkeit mit ihrem individuellen Profil vor. ³Die schriftliche Arbeit umfasst eine mindestens fünfseitige aus reinem Fließtext bestehende Dokumentation in Form eines Programmheftes. ⁴Mit der Dokumentation legen sie die Hintergründe ihres Konzeptes und ihres Programms dar. ⁵Die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist die im Rahmen des Konzerts gespielten Werke unter historischen sowie ästhetischen Aspekten eigenständig qualifiziert einzuordnen.
- (4) Einzelheiten Modulstruktur, Studien- und Prüfungsleistungen und den zu erwerbenden Credits sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen, der den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entspricht.
- (5) Die Studienverlaufspläne (Anlage 1-7), die Bestandteil dieser Ordnung sind, enthalten die Modulbezeichnung, die Art der Lehrveranstaltung, das Regelsemester, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Credits und geben eine Empfehlung für die Belegung der Module im Laufe des Studiums.

§ 5 Prüfungen

¹Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sind in den Prüfungsplänen (Anlage 8–14), die Bestandteil dieser Ordnung sind, mit Modulbezeichnung, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Regelsemester, in dem die Prüfung regelmäßig abgelegt werden soll, und dem Wichtungsfaktor für die Gesamtnote aufgeführt. ²Soweit der Unterricht in Form des Ensemblespiels erteilt wird und mit einem Testat abgeschlossen wird, ist Voraussetzung für den Erwerb des Testats die Teilnahme an mindesten 80% der Lehrveranstaltungsstunden. ²Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme kann zusätzlich durch Leistungskontrollen erfolgen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird genehmigt am 29. September 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl Präsident

Anlagen Studienverlaufspläne

Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlaawerk

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/0	СР	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits/Semester			29		31		60
Künstlerische Professionalisierung		2,50	22	2,50	23	5,00	45
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk			20		21		4
9	Ε	1,50		1,50		3,00	
Werkstudium	F	1,00	2	1,00	2	2,00	
Masterprojekt	Ĺ	1,00	7	1,50	8	2,00	1.

Anlage 2 Gitarre

Master of Music Gitarre							
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/0	CP	Sem 2 SWS/0	CP.	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits/Semester			30		30		60
Künstlerische Professionalisierung		2,25	23	2,25	22	4,50	45
Gitarre	E	1,50	12	1,50	11	3,00	23
Kammermusik	E+x	0,75	11	0,75	11	1,50	22
Masterprojekt			7		8		15

Anlage 3 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition

Master of Music Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepetition								
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Gesam SWS/C		
Gesamtcredits/Semester			30		30		60	
		3,00		3,00		6		
Künstlerische Professionalisierung			16		15		31	
		1,50		1,50		3,00		
Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder			16		15		31	
Opernkorrepetition								
	Е	1,50		1,50		3,00		

75 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP)

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Künstlerisch-praktische Ergänzungsfächer	7	7	14
(nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich):	1,50	1,50	3,00
- Orchesterdirigieren - Chordirigieren - Opernkorrepetition - Schwerpunktinstrument - Partiturspiel (max. 0,75) - Gesang/Sprecherziehung - Cembalo (max. 0,75)	(jeweils 1 1 x 1,0 +1 2 x 0,7 3 x		
Masterprojekt	7	8	15

Anlage 4 Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel

Master of Music Cembalo, Clavichord oder Alte Musik Orgel							
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Gesam SWS/C		
Gesamtcredits/Semester		30		30		60	
Künstlerische Professionalisierung		23		22		45	
	1,50		1,50		3,00		
Cembalo, Clavichord oder Alte Musik Orgel		23		22		45	
E	1,50		1,50		3,00		
Masterprojekt		7		8		15	

Eine Verteilung auf Solo- und Generalbass-/Kammermusikrepertoire ist möglich, ebenfalls der Besuch der bestehenden hauptfachbegleitenden Lehrangebote, einschließlich Generalbass/Kammermusik.

Anlage 5 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

Master of Music Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioloncello	вагоск	violine,	Baroc	KVIOIA C	aer		
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/0	P	Sem 2 SWS/0	CP.	Gesam SWS/C	-
Gesamtcredits/Semester			30		30		60
Künstlerische Professionalisierung		2,25	23	2,50	22	4,75	45
Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola oder Barockvioloncello	-	1.50	23	1.50	22	2.00	45
Werkstudium	E E	0,75		1,50		1,75	
Masterprojekt		, -	7	,	8	, -	13

Der Besuch der bestehenden hauptfachbegleitenden Lehrangebote ist möglich, einschließlich Kammermusik/Consort.

Anlage 6 Improvisierter Gesang

Master of Music Improvisierter Gesang						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits/Semester		30		30		60
Künstlerische Professionalisierung	1,50	23	1,50	22	3,00	45
Improvisierter Gesang E	1,50	23	1,50	22	3,00	45
Masterprojekt		7		8		15

Anlage 7 Elektrische Gitarre

Master of Music Elektrische Gitarre							
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/0		Gesam SWS/0	
Gesamtcredits/Semester			30		30		60
Künstlerische Professionalisierung			23		22		45
		1,50		1,50		3,00	
Elektrische Gitarre			23		22		45
	Е	1,50		1,50		3,00	
Masterprojekt			7		8		15

Anlagen Prüfungspläne

Anlage 8 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette,
Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk	1 Testat ^{1]*}	-	-	1., 2.
Werkstudium	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Masterprojekt				
Konzert	praktisch	45-60 min ⁺⁾	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

qualifizierte Teilnahme

Anlage 9 Gitarre

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Gitarre	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Kammermusik	praktisch	30-35 min	-	2.
Masterprojekt	The state of the s			
Konzert	praktisch	45 min ⁺⁾	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 10 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Orchesterdirigieren bzw.				
Chordirigieren bzw.	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Opernkorrepetition*				
Künstlerisch-praktische Ergänzungsfächer** (pro Semester max. drei Fächer zur Wahl; jeweils teilbar in: 1 x 1,0 + 1 x 0,5 bzw. 2 x 0,75 bzw. 3 x 0,5)	2 Testate ¹⁾	-	10 %	
Orchesterdirigieren	praktisch	10-15 min	einfach	1., 2.
Chordirigieren	praktisch	20-30 min	einfach	1., 2.
Opernkorrepetition*	praktisch	10-15 min	einfach	1., 2.
Schwerpunktinstrument*	praktisch	10-15 min	einfach	1., 2.

⁷⁸ Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP)

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Partiturspiel	praktisch	ca. 20 min (mit 30 min Vorbereitungszeit)	einfach	1., 2.
Gesang/Sprecherziehung*	praktisch	ca. 15 min	einfach	1., 2.
Cembalo	praktisch	ca. 15 min	einfach	1., 2.
Masterprojekt			90 %	
Künstlerische Abschlussprüfung				
Orchesterdirigieren bzw.		30-45 min ⁺⁾		
Chordirigieren bzw.	praktisch	30-45 min ⁺⁾	85%	2.
Opernkorrepetition		45 min ⁺⁾		
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

^{*} pro gewähltem Fach mindestens ein klasseninterner Vortrag pro Semester

Anlage 11 Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester	
Künstlerische Professionalisierung				
Cembalo, Clavichord, Alte Musik Orgel	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Masterprojekt				
Konzert	praktisch	50-60 min ⁺⁾	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

auglifizierte Teilnahme

Anlage 12 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Werkstudium	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Masterprojekt				
Konzert	praktisch	50-60 min ⁺⁾	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

¹⁾ aualifizierte Teilnahme

^{*} Testat zum Nachweis von mindestens einem öffentlichen Vorspiel im Rahmen der Hochschule oder einem Konzert außerhalb der Hochschule

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

⁺⁾Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

^{**} nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich. In zwei der gewählten Fächer sind Prüfungen abzulagen

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Anlage 13 Improvisierter Gesana

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Improvisierter Gesang	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Masterprojekt				
Konzert	praktisch	60-70 min ⁺⁾	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

aualifizierte Teilnahme

Anlage 14 Elektrische Gitarre

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Elektrische Gitarre	2 Testate ¹⁾	-	-	2.
Masterprojekt				2.
Konzert	praktisch	60-70 min ⁺⁾	85%	2.
Dokumentation	schriftlich	mind. 5 Seiten	15%	2.

avalifizierte Teilnahme

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten am 13. Juli 2011 genehmigten Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP); die Fachprüfungsund -studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät I am 13. September 2011 und vom Fakultätsrat der Fakultät II am 28. September 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 29. September 2011 genehmigt. Die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 29. September 2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen
- In-Kraft-Treten § 6

Anlagen

Studienverlaufspläne

- Anlage 1 Operngesang
- Anlage 2 Komposition
- Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition Anlage 3
- Historische Tasteninstrumente Anlage 4 Anlage 5 Historische Streichinstrumente
- Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello Anlage 6

⁺⁾Die anaeaebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit

Anlage 7 Elektroakustische Musik

Anlage 8 Kammermusik

Prüfungspläne

Anlage 9 Operngesang

Anlage 10 Komposition

Anlage 11 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition

Anlage 12 Historische Tasteninstrumente

Anlage 13 Historische Streichinstrumente

Anlage 14 Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

Anlage 15 Elektroakustische Musik

Anlage 16 Kammermusik

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar. ²Sie allt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium in diesem Masterstudiengang aufnehmen.
- (2) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) für folgende an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT wählbare Hauptfächer:
- Operngesang
- Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition,
- Historische Tasteninstrumente.
- Historische Streichinstrumente,
- Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello,
- Kammermusik.
- Elektroakustische Musik
- Komposition.

δ2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) setzt
- ein abgeschlossenes fachbezogenes Diplom- oder Bachelor-Studium oder einen veraleichbaren Abschluss sowie
- das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

voraus.

- (2) ¹Zusätzlich zu Absatz 1 gelten weitere Voraussetzungen:
- Historische Tasteninstrumente: ein Diplom- oder Bachelor-Abschluss in einem der als Hauptfach gewählten Historischen Tasteninstrumente einschließlich Kirchenmusik bzw. Orgel als Hauptfach oder als Schwerpunktfach
- Historische Streichinstrumente: ein Diplom- oder Bachelor-Abschluss in einem der gewählten Historischen Streichinstrumente bzw. im entsprechenden modernen Streichinstrument als Hauptfach oder als Schwerpunktfach
- Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello: ein Diplomoder Bachelor-Abschluss im entsprechenden modernen Instrument, wobei bei Violine und Viola jeweils sowohl der Master of Music Barockvioline als auch Barockviola möglich ist.
- Opernkorrepetition: Diplom- oder Bachelor-Abschluss mit in einem anderen künstlerischen Hauptfach als Opernkorrepetition erworbenen fundierten pianistischen Fertigkeiten
- Orchesterdirigieren oder Chordirigieren: Diplom oder Bachelor-Abschluss in einem anderen künstlerischen Hauptfach als Chor- bzw. Orchesterdirigieren sowie Bachelor- bzw. Diplomabsolventen, die ein fachbezogenes Lehramtsstudium abgeschlossen haben
- Kammermusik: Die Bewerbung zum Studium ist nur als Ensemble möglich. Das Ensemble führt das Studium bis zum Abschluss in derselben Besetzung durch.

²Im Studienfach Elektroakustische Musik sind Bewerber mit einem abgeschlossenen Kompositionsstudium mit Schwerpunkt Elektroakustische Musik ausgeschlossen.

(3) Weitere Einzelheiten regeln die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Satzung über die Eignungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ziel des Studiums

¹Ziel des Studiums im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) ist es, die in einem grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch die Vermittlung beruflicher Qualifikationen zu erweitern, so dass die Studierenden auf hohem Niveau zur Arbeit in verschiedenen Berufsfeldern und in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen befähigt sind. ²Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die für die Berufspraxis als ausübender oder bewertender Künstler, als Solist, Ensemblemitglied, Komponist oder Vermittler notwendigen musikalischen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten ausgebaut und gefestigt haben.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP) ist modular aufgebaut. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) ¹In der Künstlerischen Professionalisierung vertiefen die Studierenden die spieltechnischen und interpretatorischen Voraussetzungen für die überzeugende Präsentation eines von ihnen entworfenen künstlerischen Konzeptes. ²Sie sammeln sowohl im solistischen Bereich als auch im Ensemblespiel weitere Spiel- und Auftrittserfahrungen und eignen sich ein vielseitiges Repertoire an. ³Sie erwerben die Fähigkeit, über die musikalische Konzeption, Inhalte und interpretatorischen Zusammenhänge der eigenen Präsentation zu reflektieren und diese dem Publikum nahe zu bringen.

⁴Im Bereich der Komposition sollen die Studierenden ihre kompositorischen Fähigkeiten weiterentwickeln. ⁵Die Ausprägung eines eigenen künstlerischen Profils steht dabei im Vordergrund.

- (3) Das Masterprojekt umfasst eine künstlerische Präsentation vor einer Prüfungskommission, welche ergänzt wird durch
- eine künstlerisch erläuternde Moderation unter interpretatorischen, gattungsgeschichtlichen, instrumentenkundlichen und (musik-)historischen Gesichtspunkten sowie eine ca. 10-seitige Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die die dargebotenen Werke sowie deren Interpretation unter den genannten Aspekten reflektiert

oder

 eine ca. 30-seitige abschlussprogrammbezogene schriftliche Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die Werke und Darbietung unter interpretatorischen, analytischen, gattungsgeschichtlichen und instrumentenkundlichen Aspekten reflektiert

oder

- eine ca. 30-seitige wissenschaftliche Arbeit (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis) zu einer werk- oder aufführungsbezogenen Fragestellung unter Verwendung fachlich anerkannter wissenschaftlicher Arbeitsmethoden.
- (4) Innerhalb der Hauptfächer kann es ein Wahlmodul geben, in welchem die Studierenden abhängig von individuellen Interessen und Neigungen ihre Schwerpunkte setzen können.
- (5) Einzelheiten zu Modulstruktur, Studien- und Prüfungsleistungen und den zu erwerbenden Credits sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen, der den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entspricht.
- (6) Die Studienverlaufspläne (Anlagen 1-8), die Bestandteil dieser Ordnung sind, enthalten die Modulbezeichnung, die Art der Lehrveranstaltung, das Regelsemester, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Credits und geben eine Empfehlung für die Belegung der Module im Laufe des Studiums.

§ 5 Prüfungen

¹Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sind in den Prüfungsplänen (Anlagen 9-16), welche Bestandteil dieser Ordnung sind, mit Modulbezeichnung, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Regelsemester, in dem die Prüfung regelmäßig abgelegt werden soll, und dem Wichtungsfaktor für die Gesamtnote aufgeführt. ²Soweit der Unterricht in Form des Ensemblespiels erteilt wird und mit einem Testat abgeschlossen wird, ist Voraussetzung für den Erwerb des Testats die Teilnahme an mindesten 80% der Lehrveranstaltungsstunden. ³Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme kann zusätzlich durch Leistungskontrollen erfolgen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird genehmigt am 29. September 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl Präsident

Anlagen Studienverlaufspläne

Anlage 1 Operngesang

	Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesami SWS/C	P
										12
	7,75	21	7,75	21	6,25	18	13,00	27	34,75	8
E	1,50	8	1,50	8	1,50	8	1,50	8	6,00	:
	4,25	9	4,25	9	2,75	6	10,50	15	21,75	•
E/G							9,00	8		
E/G							1,50	7		
5										
E+x	2,00	4	2,00	4	2,00	4			6,00	
E+x	1,50	3	1,50	3					3,00	
E	0,75	2	0,75	2	0,75	2			2,25	
	2.00	4	2.00	4	2.00	4	1.00	4	7.00	
E	2,00	4	2,00	4	2,00	4	1,00	4	7,00	
	3,00	8	1,50	4	0,50	1			5,00	
G	1,50	4							1,50	Ī
G	1,50	4	1,50	4					3,00	
G					0,50	1			0,50	
kultativ					,				,	
	E/G E/G S E+x E+x E G G G	E/G E/G E+x 2,00 E+x 1,50 E 0,75 2,00 G 1,50 G 1,50 G	E/G E/G E+x 2,00 E 0,75 E 0,75 21 7,75 8 E 1,50 9 4,25 E/G E+x 2,00 3 E+x 1,50 2 E 0,75 4 2,00 4 3,00 6 1,50 4 G 1,50 6	E/G E+x 2,00	E/G E/G E+x 2,00	SWS/CP S	SWS/CP S	Total Property	SWS/CP S	SWS/CP S

Anlage 2 Komposition

Modul/Veranstaltung					Sem 2 SWS/CP		P	Sem 4 SWS/CP		Gesamt SWS/CP	
Gesamtcredits/Semester			30		30		30	3	0	120	
Künstlerische Professionalisierung		3,00	30	3,00	30	1,50	20	1,50	9,	100	
Instrumental-Komposition/ Elektroakustische Komposition (semesterweise wählbar)			28		28		20	2	!0	96	
,	E	1,50		1,50		1,50		1,50	6,	00	
Kolloquium	G	1,50	2	1,50	2				3,	.00	
Masterprojekt							10	1	0	20	

Anlage 3 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	Р	Sem 2 SWS/		Sem 3 SWS/C	Р	Sem 4 SWS/CP		Gesan SWS/0	
Gesamtcredits/Semester			28		28		32		32		120
Künstlerische Professionalisierung		1,50	15	1,50	15	1,50	11	1,50	11	3,00	52
Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepetition			15		15		11		11		52
	Ε '	1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
Künstlerisch-praktische Ergänzungsfächer (nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich)		2,00	8	2,00	8	2,00	8	2,00	8	8,00	32
Openkorrepetition	E E E	2,00				eilbar in:		2,00		0,00	
Opernkorrepetition Klavier Schwerpunktinstrument	E			2 :	2 x	0,5, 1,0, + 1 x 0,5	5				
Partiturspiel (max. 0,75) Gesang	E E	oder									
Wahlmodul			5		5		3		3		16
(Belegung der Semester nach Wahl und Kapazität; Wahlbereich ggf. erweiterbar durch einmalige oder unregelmäßige Angebote)					vari	abel					
Grundlagen Strichtechniken	G (0,75	1								
Grundlagen Blastechniken (max. 2 Sem.)		0.40	1								
Grundlagen Schlagwerk		0.75	1								
Hochschulchor		2,00	2								
Kammerchor		3,00	3	3,00	3						
Künstlerische Liedgestaltung		0,75	2	2,00							
Korrepetitionspraxis (bis zu 4 Sem.)	. ,	-,, -	1								
Aufführungspraxis des Rezitativs	G	1,50	1								

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Selbstmanagement für Musiker		2	2			
(max. 1 Sem.)	V	1,50				
Cembalo		2	2			
(max. 2 Sem.)	E	0,50				
Probespieltraining Korrepetition			l			
(max. 1 Sem.)	G	0,50				
Sprecherziehung			l			
(max. 2 Sem.)	E	0,50				
Stimmphysiologie			l			
(max. 1 Sem.)	S	1,00				
Kammermusik		;	3			
(max. 2 Sem.)	E+x	0,75				
Masterprojekt				10	0 10	2

Anlage 4 Historische Tasteninstrumente

Master of Music Historische Tasteninstrumente Zwei oder drei Instrumente: Cembalo Clavichord Alte Musik Orgel										
Hammerclavier Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/		Sem 2 SWS/6		Sem 3 SWS/0	CP.	Sem 4 SWS/0		Gesar SWS/	
Gesamtcredits										1:
Künstlerische Professionalisierung	1,50	29	1,50	22	1,50	25	1,50	24	6,00	10
Zwei Instrumente:										
1. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel	-	15		16		16		16		
2. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel	E 1,00	8	1,00	8	1,00	8	1,00	8	4,00	
	E 0,50		0,50		0,50		0,50		2,00	
Drei Instrumente:						_		_		
1. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel	E 0,75	12	0,75	11	0,50	8	0,50	8	2,50	
2. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel	L 0,73	12	0,73	11	0,30	8	0,30	8	2,30	
, , , , ,	E 0,75		0,75		0,50		0,50		2,50	
3. Instrument: Cembalo/Clavichord/Alte Musik Orgel/ Hammerclavier						9		8		
Hammerclavier	Е				0,50		0,50		1,00	
Generalbass/Kammermusik/Ensemble*		5			5,50		5,50		.,50	
Masterprojekt										

^{*} alternativ nach Wahl bis zu 5 Credits aus dem Master-Lehrangebot des Instituts für Alte Musik

Anlage 5 Historische Streichinstrumente

Master of Music Historische Streichinstrumente <u>Zwei Instrumente:</u> Barockvioline und Barockviola Barockviola und Barockvioline Barockvioloncello und Viola da gamba Viola da gamba und Lirone/Violone/Barockviolonce	ello									
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	:P	Sem 4 SWS/C	CP.	Gesar SWS/	
Gesamtcredits										120
Künstlerische Professionalisierung	2,25	8	2,25	24	2,25	24	2,50	24	9,25	100
1. Instrument E		5	1,00	16	1,00	16	1,00	16	4,00	63
2. Instrument		8	0,50	8	0,50	8	0,50	8	2,00	32
Werkstudium E			0,75		0,75		1,00		3,25	
Kammermusik/Ensemble/Consort* E+x/G		5							,	5
		_								20

^{*} alternativ nach Wahl bis zu 5 Credits aus dem Master-Lehrangebot des Instituts für Alte Musik

Anlage 6 Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/0	CP.	Sem 3 SWS/0	CP.	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits										12
Künstlerische Professionalisierung	2,75	26	2,75	25	4,25	20	4,50	20	14,25	9
Barockvioline, Barockviola oder Barockvioloncello E	1,50	20	1,50	19	1,50	16	1,50	16	6,00	7
Werkstudium E	0,75		0,75		0.75		1.00		3,25	
Kammermusik/Ensemble E+x/G		5	,	5	,		,		,	1
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde S/Ü	0.50	1	0.50	1	0.50	1	0.50	1	2.00	
Historische Improvisation	0,00		0,00		1.50	3	1.50	3	3,00	
Wahlmodul					1,50		1,50		0,00	
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW		3								
(max. 2 Sem.) S/Ü Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock)	1,50	3		3					1,50	
AM S/Ü	2,00	Ü	2,00	J					4,00	
Historische Improvisation AM (max. 1 Sem.) S/Ü	2,50		1.50	3					1.50	
Masterprojekt			1,30			10		10	1,50	2

90 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP)

Anlage 7 Elektroakustische Musik

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/0	СР	Sem 2 SWS/CP		Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/CP		Gesam SWS/C	
Gesamtcredits/Semester		30		30		30		30		120
Künstlerische Professionalisierung	7,00	30	7,00	30	6,00	20	4,50	20	24,50	100
Elektroakustische Komposition	1,50	23	1,50	23	1,50	10	1,50	14	6,00	70
Kolloquium G	1,50	2	1,50	2	1,50	2	1,50	2	6,00	8
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	1,50	2	1,50	2	.,		.,		3,00	4
Übungskurs zu Grundkurs Elektroakustische Musik I + II E+x		1	1,00	1					2,00	2
Tontechnikstudio/Akustik I + II G	1,50	2	1,50	2					3,00	4
Computermusik G					1,50	4	1,50	4	3,00	8
Multimedia G					1,50	4	,		1,50	4
Masterprojekt						10		10	, -	20

Anlage 8 Kammermusik

Master of Music Kammermusik											
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/0	CP	Sem 2 SWS/0		Sem 3 SWS/C	:P	Sem 4 SWS/0		Gesam SWS/C	
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung		3,50	24	3,50	24	2,00	20	2,00	20	11,00	88
Kammermusik	E+x	2,00	20	2,00	20	2,00	20	2,00	20	8,00	80
Historische Musikwissenschaft	SpV	1,50	4	1,50	4					3,00	8
Wahlmodul	variabel:										12
Musikphysiologie	E+x/G	0.50	1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	2,00	4
Historische Musikwissenschaft*	,	1,50	2							1,50	2
Historische Musikwissenschaft**	S		2							1,50	2
Aufführungspraxis/Interpretation/Edition*	SpV	,	2							1,50	2
Aufführungspraxis/Interpretation/Edition**	S	1,50	2							1,50	2
Musikästhetik**	S	1,50	2							1,50	2
Selbstmanagement für Musiker	V/S		2							1,50	2
Gründungsmanagement	,,, s		5							1,50	5
Theatermanagement	S	,	5							3,00	5

91 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP)

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/C	
Kulturmarketing 1		5					5
· ·	S	1,50				1,50	
Kulturmarketing 2				5			5
	S		1,50			1,50	
(ulturpolitik 1 (mehrfach belegbar)		2					2
	V 1,50		1,50				
Kulturpolitik 2		5					5
·	S	1,50				1,50	
Masterprojekt				10	10		20

^{*} Es können bis zu 4 Credits/Semester durch zusätzliche Leistungen (mdl. Prüfung) erworben werden.

Anlagen Prüfungspläne

Anlage 9 Operngesang

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische				
Professionalisierung				
Gesang				
Gesang	4 Testate ¹⁾	-	-	4.
Bühne				
Partie/Musiktheaterprojekt	2 Testate ¹⁾	-	-	24.
Erarbeitung von Arien/Szenen				
Erarbeitung eines fachspezifischen	3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Vorsingeprogramms				
Dialogszenen	2 Testate ¹⁾	-	-	4.
Bühnensprechen	3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Repertoire/Stil		-	-	
Lied/Partien/Ensemble	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Berufsorientierter Profilbereich				
Geschichte der Gesangskunst	1 Testate ¹⁾	-	-	14.
Opernitalienisch	2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Bühnen- und Vertragsrecht	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Masterprojekt			80%	
Gesang	praktisch	ca. 60 min ⁺⁾	einfach	4.
Partie/Musiktheaterprojekt	praktisch	je nach Umfang Partie (ca. 20 min)	einfach	4.
Dialogszenen	praktisch	ca. 15 min	einfach	4.
Dokumentation + mündliche Prüfung <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u>	schriftlich+ mündlich	ca. 10 Seiten + 15 min	20%	4.
Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten		

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 10 Komposition

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Instrumental-Komposition/ Elektroakustische Komposition	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Kolloquium	2 Testate ¹⁾	-		
Masterprojekt				4.
Masterprüfung	mündlich	45 min	80%	4.
Abschlussarbeit (Komposition + schriftliche Arbeit)	schriftlich	ca. 30 Seiten	20%	4.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

^{**} Es können bis zu 6 Credits/Semester durch zusätzliche Leistungen (Hausarbeit, Referat) erworben werden.

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Anlage 11 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Orchesterdirigieren bzw. Chordirigieren bzw. Opernkorrepetition*	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Künstlerisch-praktische Ergänzungsfächer * * Ipro Semester max. vier Fächer zur Wahl; jeweils teilbar in: 4 x 0,5 bzw. 2 x 1,0 bzw. 2 x 0,75 + 1 x 0,5 bzw. 1 x 1,0 + 2 x 0,5)	4 Testate ¹⁾		15%	
Orchesterdirigieren	praktisch	10-15 min	einfach	14.
Chordirigieren	praktisch	ca. 30 min	einfach	14.
Opernkorrepetition*	praktisch	10-15 min	einfach	14.
Klavier*	praktisch	10-15 min	einfach	14.
Schwerpunktinstrument*	praktisch	10-15 min	einfach	14.
Partiturspiel	praktisch	ca. 20 min (mit 30 min Vorbereitungszeit)	einfach	14.
Gesang*	praktisch	10-15 min	einfach	14.
Wahlmodul ²⁾				
Strichtechniken	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Blastechniken	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Schlagwerk	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Hochschulchor	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Kammerchor	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Künstlerische Liedgestaltung	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Korrepetitionspraxis	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Aufführungspraxis des Rezitativs	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Selbstmanagement für Musiker	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Cembalo	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Probespieltraining Korrepetition	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Sprecherziehung	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Stimmphysiologie	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Kammermusik	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Masterprojekt			85%	
Künstlerische Abschlussprüfung Orchesterdirigieren bzw. Chordirigieren bzw. Opernkorrepetition	praktisch	30-45 min ⁺⁾ 30-45 min ⁺⁾ 45 min ⁺⁾	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten	25%	4.

^{*} pro gewähltem Fach mindestens ein klasseninterner Vortrag pro Semester

94 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP)

Anlage 12 Historische Tasteninstrumente

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische				-
Professionalisierung				
Zwei Instrumente:				
1. Instrument:				
Cembalo/Clavichord/Alte Musik	4 Testate ¹⁾	-	-	
Orgel				14.
2. Instrument:				
Cembalo/Clavichord/Alte Musik	4 Testate ¹⁾	-	-	
Orgel				
Drei Instrumente:				
1. Instrument:	11			
Cembalo/Clavichord/Alte Musik	4 Testate ¹⁾	-	-	
Orgel 2. Instrument:				
Cembalo/Clavichord/Alte Musik	4 Testate ¹⁾			14.
Orgel	4 Tesidle	-	_	
3. Instrument:				
Cembalo/Clavichord/Alte Musik	2 Testate ¹⁾	_	_	
Orgel/Hammerclavier	2 Testate			
Generalbass/Kammermusik/	- 11			
Ensemble*	2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Masterprojekt			80%	
Masterkonzert				
Zwei Instrumente:		insgesamt 70 min ⁺⁾		
1. Instrument		45-55 min	dreifach	
2. Instrument		15-25 min	zweifach	
Drei Instrumente:	praktisch	insgesamt 75 min+)		4.
1. Instrument		30-35 min	zweifach	
2. Instrument		30-35 min	zweifach	
3. Instrument		10-15 min	einfach	
Dokumentation + Moderation	schriftlich +	ca. 10 Seiten		
oder	mündlich		200/	
Dokumentation oder	1 -60-1	20.6 "	20%	4.
Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten		

alternativ nach Wahl bis zu 5 CP aus M.Mus. Profil Alte Musik und anderen hauptfachbegleitenden Lehrangeboten (vgl. Modulkatalog); bei Cembalo als 1. oder 2. Instrument sollte möglichst ein Kammermusikwerk im Prüfungsprogramm enthalten sein.

Anlage 13 Historische Streichinstrumente

Modul/Prüfungsfach	h Art der Prüfung Umfang der Prüfun		Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
1. Instrument*	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
2. Instrument*	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Werkstudium	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Kammermusik/Ensemble/Consort**	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Masterprojekt				
Masterkonzert Zwei Instrumente: 1. Instrument 2. Instrument	praktisch praktisch	insges. 70 min ⁺⁾ 45-55 min ²⁾ 15-25 min ²⁾	80 %	4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten	20 %	4.

95 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP)

^{**} nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich. In zwei der gewählten Fächer sind Prüfungen abzulegen.

qualifizierte Teilnahme

Belegung der Semester nach Wahl und Kapazität; Wahlmodul ggf. erweiterbar durch einmalige oder unregelmäßige Angebote

Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

auglifizierte Teilnahme

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

- * wählbar sind folgende Kombinationen:
- 1. Instrument Barockvioline / 2. Instrument Barockviola
- 1. Instrument Barockviola / 2. Instrument Barockvioline
- 1. Instrument Barockvioloncello/ 2. Instrument Viola da gamba
- 1. Instrument Viola da gamba/ 2. Instrument Lirone oder Violone oder Barockvioloncello
- ** alternativ nach Wahl bis zu 5 CP aus M.Mus. Profil Alte Musik und anderen hauptfachbegleitenden Lehrangeboten (vgl. Modulkatalog)
- 1) qualifizierte Teilnahme
- 2) Instrument 1 wird dreifach gewichtet, Instrument 2 wird zweifach gewichtet. Die sich ergebende Note geht zu 80 % in die Gesamtnote ein.
- Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Anlage 14 Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester	
Künstlerische Professionalisierung				-	
Barockvioline, Barockviola oder Barockvioloncello Werkstudium	4 Testate ¹⁾	-	-	14.	
Kammermusik/Ensemble	2 Testate ¹⁾ (max. 4 Testate)	-	-	1., 2.	
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	4 Testate ¹⁾	-	-	14.	
Historische Improvisation*	2 Testate ¹⁾	-	-	3., 4.	
Wahlmodul ²¹ (Prüfung wahlweise in Quellenkunde/ Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde oder Historischer Tanz I und II)			-		
Quellenkunde/ Aufführungspraxis/ Historische Instrumentenkunde	max. 2 Testate ¹⁾ mündlich	1.5 min	=	14.	
Historischer Tanz I und II	max. 2 Testate ¹⁾ praktisch/ mündlich	15 min	-	14.	
Historische Improvisation	1 Testat ¹⁾	-	-	14.	
Masterprojekt			80 %		
Masterkonzert 1. Teil (öffentlich) 2. Teil (öffentlich oder intern)** 3. Teil (öffentlich)***	praktisch praktisch praktisch	60 min ⁺⁾ 5 - 10 min ⁺⁾ 5 - 10 min ⁺⁾	einfach einfach einfach	4.	
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten	20 %	4.	

^{*} Testat über Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

Anlage 15 Elektroakustische Musik

Modul/Prüfungsfach	Prutung		Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Elektroakustische Komposition	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Kolloquium	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Tontechnikstudio/Akustik I + II	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Computermusik I + II	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Multimedia	1 Testat ¹⁾	-	-	3., 4.
Masterprojekt				
Masterprüfung*	mündlich	45 min	80%	4.
Dokumentation** oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	20%	4.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 16 Kammermusik

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung			60%	<u> </u>
Kammermusik	4 Testate ¹⁾ praktisch	3 x 60 min*	dreifach	14.
Historische Musikwissenschaft Wahlmodul ²	mündlich	2 x 15 min	einfach	
Musikphysiologie	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
SpV Historische Musikwissenschaft	2 Testate ¹⁾ mündlich	- 15 min	-	1., 2.
Seminar Historische Musikwissenschaft	2 Testate ¹⁾ schriftlich	Referat und HA	-	1., 2.
SpV Aufführungspraxis/ Interpretation/Edition	2 Testate ¹⁾	-	_	1., 2.
Seminar Aufführungspraxis/ Interpretation/Edition	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Musikästhetik	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Selbstmanagement für Musiker	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Gründungsmanagement	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA (15 Seiten)	-	1.
Theatermanagement	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA (15 Seiten)	-	1.
Kulturmarketing	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA (15 Seiten)	-	1.
Kulturpolitik1	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Kulturpolitik 2	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA (15 Seiten)	-	1.
Masterprojekt			40%	
Konzert	praktisch	60-90 min ⁺⁾	50%	4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation oder	schriftlich + mündlich	ca. 10 Seiten	50%	4.
Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten		

qualifizierte Teilnahme

^{**} selbst vorzubereitendes Repertoire, das vier Wochen zuvor mitgeteilt wird

^{***} Kammermusikwerke mit insgesamt mindestens vier Mitwirkenden

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.

Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

^{*} zusätzlich Vorlage aller während des Studiums erarbeiteten Kompositionen

^{**} Vorlage einer größeren Komposition einschließlich der 30-seitigen Dokumentation (ausführliche schriftliche Ausarbeitung über Inhalt, Entstehung und künstlerisches Anliegen (Dokumentation).

Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.

^{*} je ein öffentliches bewertetes Konzert im 1.-3. Semester, welche gleich gewichtet werden

^{**} pro Semester eine Prüfung

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

⁹⁷ Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP)

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten am 13. Juli 2011 genehmigten Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP); die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät I am 13. September 2011, vom Fakultätsrat der Fakultät II am 28. September 2011 und vom Fakultätsrat der Fakultät III am 19. September 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 29. September 2011 genehmigt. Die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 29. September 2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlagen

Studienverlaufspläne

- Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk mit Profil
- Anlage 2 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition mit Profil

- Anlage 3 Gitarre mit Profil
- Anlage 4 Klavier mit Profil
- Anlage 5 Akkordeon mit Profil
- Anlage 6 Cembalo mit Profil
- Anlage 7 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola. Barockvioloncello mit Profil
- Anlage 8 Komposition mit Profil
- Anlage 9 Improvisierter Gesang mit Profil
- Anlage 10 Elektrische Gitarre mit Profil
- Anlage 11 Elementare Musikpädagogik/Rhythmik mit Profil
- Anlage 12 Kammermusik mit Profil
- Anlage 13 Musiktheorie mit Profil
- Anlage 14 Profil Orchestermusik
- Anlage 15 Profil Instrument
- Anlage 16 Profil Historisches Instrument
- Anlage 17 Profil Kammermusik
- Anlage 18 Profil Instrumentalpädagogik Streichinstrument, Blasinstrument
- Anlage 19 Profil Orchesterdirigieren
- Anlage 20 Profil Historische Aufführungspraxis
- Anlage 21 Profil Lied
- Anlage 22 Profil Instrumentalpädagogik Klavier
- Anlage 23 Profil Gitarre
- Anlage 24 Profil Klavierauszugspiel/Korrepetitionspraxis
- Anlage 25 Profil Klavier
- Anlage 26 Profil Kammermusik Klavier
- Anlage 27 Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon
- Anlage 28 Profil Alte Musik
- Anlage 29 Profil Generalbass/Kammermusik
- Anlage 30 Profil Kammermusik/Consort
- Anlage 31 Profil Instrumentalpädagogik Cembalo
- Anlage 32 Profil Instrumentalpädagogik Blockflöte
- Anlage 33 Profil Chordirigieren
- Anlage 34 Profil Komposition
- Anlage 35 Profil Neue Musik
- Anlage 36 Profil Improvisierter Gesang
- Anlage 37 Profil Elektrische Gitarre
- Anlage 38 Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
- Anlage 39 Profil Performance

Anlage 40 Profil Musiktheorie

Anlage 41 Profil Musikpädagogik

Anlage 42 Profil Musikwissenschaft

Anlage 43 Profil Kultur- und Musikmanagement

Prüfungspläne

Anlage 44 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk mit Profil

Anlage 45 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition mit Profil

Anlage 46 Gitarre mit Profil

Anlage 47 Klavier mit Profil

Anlage 48 Akkordeon mit Profil

Anlage 49 Cembalo mit Profil

Anlage 50 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello mit Profil

Anlage 51 Komposition mit Profil

Anlage 52 Improvisierter Gesang mit Profil

Anlage 53 Elektrische Gitarre mit Profil

Anlage 54 Elementare Musikpädagogik/Rhythmik mit Profil

Anlage 55 Kammermusik mit Profil

Anlage 56 Musiktheorie mit Profil

Anlage 57 Profil Orchestermusik

Anlage 58 Profil Instrument

Anlage 59 Profil Historisches Instrument

Anlage 60 Profil Kammermusik

Anlage 61 Profil Instrumentalpädagogik Streichinstrument, Blasinstrument

Anlage 62 Profil Orchesterdirigieren

Anlage 63 Profil Historische Aufführungspraxis

Anlage 64 Profil Lied

Anlage 65 Profil Instrumentalpädagogik Klavier

Anlage 66 Profil Gitarre

Anlage 67 Profil Klavierauszugspiel/Korrepetitionspraxis

Anlage 68 Profil Klavier

Anlage 69 Profil Kammermusik Klavier

Anlage 70 Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon

Anlage 71 Profil Alte Musik

Anlage 72 Profil Generalbass/Kammermusik

Anlage 73 Profil Kammermusik/Consort

Anlage 74 Profil Instrumentalpädagogik Cembalo

Anlage 75 Profil Instrumentalpädagogik Blockflöte

Anlage 76 Profil Chordirigieren

Anlage 77 Profil Komposition

Anlage 78 Profil Neue Musik

Anlage 79 Profil Improvisierter Gesang

Anlage 80 Profil Elektrische Gitarre

Anlage 81 Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

Anlage 82 Profil Performance

Anlage 83 Profil Musiktheorie

Anlage 84 Profil Musikpädagogik

Anlage 85 Profil Musikwissenschaft

Anlage 86 Profil Kultur- und Musikmanagement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangbezogene Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Music an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium in diesem Masterstudiengang aufnehmen.
- (2) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) für folgende an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wählbare Hauptfächer:
- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette,
 Oboe, Fagott, Horn, Posaune, Trompete, Tuba oder Schlagwerk,
- Orchesterdirigieren,
- Chordirigieren,
- Opernkorrepetition,

- Gitarre,
- Klavier.
- Akkordeon
- Cembalo, Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello,
- Komposition,
- Improvisierter Gesang,
- Elektrische Gitarre.
- Elementare Musikpädagogik/Rhythmik,
- Musiktheorie,
- Kammermusik.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) setzt
- einen fachbezogenen Bachelor- oder Diplomabschluss sowie
- in der Regel das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

voraus.

- (2) Besondere weitere Zugangsvoraussetzungen gelten für folgende Profile:
- Profil Musikwissenschaft: der auf dem Abschlusszeugnis des jeweiligen grundständigen Studienganges nachgewiesene erfolgreiche Abschluss des Faches Musikgeschichte. Fehlt diese Voraussetzung, sind entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums nachzuholen und bei der Anmeldung zum Masterprojekt nachzuweisen.
- 2. Profil Instrumentalpädagogik für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik/Rhythmik: ein erfolgreich abgeschlossenes

- grundständiges Studium im gleichen instrumentalen Fach als Haupt- oder Schwerpunktfach wie das gewählte Profil.
- (3) Weitere Einzelheiten regeln die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Satzung über die Eignungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ziel des Studiums

¹Ziel des Studiums im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) ist es, weitere künstlerische, künstlerisch-pädagogische sowie wissenschaftliche Qualifikationen zu vermitteln. ²Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die für die Berufspraxis als ausübender oder bewertender Künstler, als Solist, Ensemblemitglied, Komponist oder Vermittler notwendigen musikalischen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben haben.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP) ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 120 Credits. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) ¹Es besteht aus einem Hauptfach (künstlerische Professionalisierung) im Umfang von jeweils 70 Credits, dem Profil in einem weiteren künstlerischen, wissenschaftlichen bzw. pädagogischen Fach im Umfang von 30 Credits und dem Masterprojekt im Umfang von 20 Credits. ²Der Anspruch auf Einzelunterricht im künstlerischen Hauptfach und Profil beträgt insgesamt höchstens 1,5 Semesterwochenstunden. ³Folgende Profile sind für alle Hauptfächer wählbar:
- Musikwissenschaft.
- Kulturmanagement,
- Musiktheorie (nicht in Verbindung mit dem Hauptfach Musiktheorie).

⁴Zusätzlich sind für die folgenden Hauptfächer die jeweils aufgeführten weiteren Profile wählbar:

 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete Posaune, Tuba, Schlagwerk

Profile: Orchestermusik

Orchesterdirigieren

Chordirigieren

Historisches Instrument (Barockvioline/Barockviola/

Barockvioloncello)

Kammermusik

Instrument

Neue Musik

Komposition

Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Opernkorrepetition, Orchesterdirigieren, Chordirigieren

Profile: Historische Aufführungspraxis

Kammermusik

Lied

Instrumentalpädagogik Klavier nicht nach instrumentalpädagogischer Vertiefung im Diplom/B.Mus.) Instrumentalpädagogik Streichinstrumente, Blasinstrumente (bei SPF Orchesterinstrumente; möglich nach Diplom/B.Mus. Orchester- und Chordirigieren)

Instrument (bei SPF Orchesterinstrumente)

Kammermusik Neue Musik Komposition

Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Gitarre

Profile: Historisches Instrument (Barockgitarre/Chitarrone)

Elektrische Gitarre Kammermusik Instrument

Improvisierter Gesang

Neue Musik Komposition Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Klavier

Profile: Instrumentalpädagogik

Historisches Instrument (Hammerflügel / Historischer

Flügel)

Klavierauszugspiel/Korrepetitionspraxis

Kammermusik

Lied

Neue Musik Komposition

Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Akkordeon

Profile: Instrumentalpädagogik

Kammermusik Instrument

Improvisierter Gesang

Neue Musik Komposition

Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

Cembalo, Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello

Profile: Alte Musik (nicht nach Vertiefung Alte Musik im B.Mus.) Instrumentalpädagogik (für Cembalo/Blockflöte; nicht

nach instrumentalpädagogischer Vertiefung im

Diplom/B.Mus.)

Generalbass/Kammermusik (bei Künstlerischer Profes-

sionalisierung Cembalo)

Kammermusik/Consort (bei Künstlerischer Professionalisierung Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline,

Barockviola, Barockvioloncello)
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Komposition

Profile: Musikpädagogik Orchesterdirigieren

Chordirigieren

Klavier

Elektrische Gitarre Improvisierter Gesang

- Improvisierter Gesang

Profile: Instrument

Elektrische Gitarre Neue Musik Komposition

Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Elektrische Gitarre

Profile: Gitarre

Neue Musik

Improvisierter Gesang

Komposition

Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

Profile: Performance

Instrumentalpädagogik

Instrument Gitarre

Improvisierter Gesana

- Musiktheorie

Profile: Musikpädagogik

Neue Musik Kammermusik Instrument

Improvisierter Gesang

Komposition

Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

- Kammermusik

Profile: Neue Musik

Komposition

(3) Das Masterprojekt umfasst eine künstlerische Präsentation vor einer Prüfungskommission, welche ergänzt wird durch

eine künstlerisch erläuternde Moderation unter interpretatorischen, gattungsgeschichtlichen, instrumentenkundlichen und (musik-)historischen Gesichtspunkten sowie eine ca. 10-seitige Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die die dargebotenen Werke sowie deren Interpretation unter den genannten Aspekten reflektiert

oder

 eine ca. 30-seitige abschlussprogrammbezogene schriftliche Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die Werke und Darbietung unter interpretatorischen, analytischen, gattungsgeschichtlichen und instrumentenkundlichen Aspekten reflektiert

oder

- eine ca. 30-seitige wissenschaftliche Arbeit (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis) zu einer werk- oder aufführungsbezogenen Fragestellung unter Verwendung fachlich anerkannter wissenschaftlicher Arbeitsmethoden.
- (4) Innerhalb der Hauptfächer kann es ein Wahlmodul geben, in welchem die Studierenden abhängig von individuellen Interessen und Neigungen ihre Schwerpunkte setzen können.
- (5) Einzelheiten zu Modulstruktur, Studien- und Prüfungsleistungen und den zu erwerbenden Credits sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen, der den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entspricht.
- (6) Die Studienverlaufspläne (Anlagen 1-43), die Bestandteil dieser Ordnung sind, enthalten die Modulbezeichnung, die Art der Lehrveranstaltung, das Regelsemester, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Credits und geben eine Empfehlung für die Belegung der Module im Laufe des Studiums.

§ 5 Prüfungen

¹Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sind in den Prüfungsplänen (Anlagen 44-86), welche Bestandteil dieser

Ordnung sind, mit Modulbezeichnung, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Regelsemester, in dem die Prüfung regelmäßig abgelegt werden soll, und dem Wichtungsfaktor für die Gesamtnote aufgeführt. ²Soweit der Unterricht in Form des Ensemblespiels erteilt wird und mit einem Testat abgeschlossen wird, ist Voraussetzung für den Erwerb des Testats die Teilnahme an mindesten 80% der Lehrveranstaltungsstunden. ³Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme kann zusätzlich durch Leistungskontrollen erfolgen.

86 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird genehmigt am 29. September 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl Präsident

Anlagen Studienverlaufspläne

Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk mit Profil

Modul/Veranstaltung				Sem 2 SWS/CP		Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung		2,50	18	2,50	18	2,50	17	2,50	17	10,00	70
Hauptinstrument*	E	1,50	16	1,50	16	1,50	15	1,50	15	6,00	62
Werkstudium	E	1,00	2	1,00	2	1,00	2	1,00	2	4,00	8
Profil											30
Masterprojekt											20

bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x (mit Ausnahme des Profils Orchestermusik) 1,0 SWS über vier Semester; ggf. Wahl eines

Anlage 2 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition mit Profil

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits									120
Künstlerische Professionalisierung	3,00	8	3,00	3,00	17	3,00	17	12,00	70
Hauptfach Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkorrepetition	1	0	10		9		9		3
<u> </u>	1,50		1,50	1,50		1,50		6,00	
Künstlerisch-praktische Ergänzungsfächer (nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich)	1,50	5	1,50	1,50	5	1,50	5	6,00	2
Chordirigieren Opernkorrepetition Klavier Schwerpunktinstrument Partiturspiel (max. 0,75)			(jeweils t 3 x 0,: 2 x 0,7 1 x 1,0 +	5 oder '5 oder					
		_							
Wahlmodul (Belegung der Semester nach Wahl und Kapazität; Wahlberei Angebote)		3 bar	3 r durch einmalig	e oder unr	3 egeln	l näßige	3		1
Grundlagen Strichtechniken* (max. 1 Sem.)	0,75	1							
Grundlagen Blastechniken* (max. 2 Sem.)	0.40	1							

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/CP		Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Grundlagen Schlagwerk*			1					
(max. 2 Sem.)	E+x	0,75						
Hochschulchor			2					
(bis zu 4 Sem.)	G	2,00						
Kammerchor			3		3			
(bis zu 4 Sem.)	G	3,00		3,00				
Künstlerische Liedgestaltung			2					
(max. 2 Sem.)	E+x	0,75						
Cembalo			2					
(max. 3 Sem.)	E	0,50						
Korrepetitionspraxis			1					
(bis zu 4 Sem.)								
Konzertkorrepetition			2					
(max. 2 Sem.)	E	0,75						
Aufführungspraxis des Rezitativs*			1					
(max. 1 Sem.)	G	1,50						
Selbstmanagement für Musiker*			2					
(max. 1 Sem.)	V	1,50						
Stimmphysiologie*			1					
(max. 1 Sem.)	S	1,00						
Sprecherziehung			1					
(max. 2 Sem.)	E	0,50						
Kammermusik			3					
(max. 2 Sem.)	E+x	0,75						
Orchester/Ensemble für Neue Musik			2					
(bis zu 4 Sem.)	G	3,00						
Probespieltraining Korrepetition			1					
(max. 1 Sem.)	G	0,50						
Profil								30
Masterprojekt								20

^{*} insgesamt einmal wählbar im Verlauf von Bachelor und Master

Anlage 3 Gitarre mit Profil

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits		•				•		•			120
Künstlerische Professionalisierung			16		16		19		19		70
•		2,25		2,25		2,75		2,75		10,00	
Gitarre*			8		8		7		7		30
	Е	1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
Kammermusik			8		8		7		7		30
	E+x	0,75		0,75		0,75		0,75		3,00	
Gitarre und Orchester (Korrepetition nach Bedarf und Möglichkeit)							5		5		10
	E+x					0,50		0,50		1,00	
Profil											30
Masterprojekt											20

^{*} bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

110 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Anlage 4 Klavier mit Profil

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/0	P	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung											70
Klavier*	E		17	1,50	17	1,50	18	1,50	18	6,00	70
											30

^{*} bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

Anlage 5 Akkordeon mit Profil

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	CP.	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	:P	Gesam SWS/C	-
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung			17		22		13		18		70
•		2,25		3,00		2,25		3,00		10,50	
Akkordeon*			15		15		11		11		52
	E	1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
Blattspiel/Improvisation/Liedspiel/Literaturkunde			2		2		2		2		8
	E+x	0,75		0,75		0,75		0,75		3,00	
Profilierungsprojekt					5				5		10
	E+x			0,75				0,75		1,50	
Profil											30
Masterprojekt											20

^{*} bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

Anlage 6 Cembalo mit Profil

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/0	CP.	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits						•		•			120
Künstlerische Professionalisierung			21		16		16		17		70
•		1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
Hauptinstrument Cembalo* (über 1-2 Semester anteilig Unterricht auf einem zweiten Historischen Tasteninstrument möglich)			16		16		16		17		65
,	E	1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
Generalbass/Kammermusik/Ensemble	E+x/G		5								5
Profil											30
Masterprojekt											20

^{*} bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

¹¹¹ Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Anlage 7 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello mit Profil

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/0	CP	Sem 2 SWS/		Sem 3 SWS/0	CP.	Sem 4 SWS/C	P	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits	•									120
Künstlerische Professionalisierung	2,25	21	2,25	16	2,25	16	2,50	17	9,25	70
Hauptinstrument* (über 1 – 2 Semester anteilig Unterricht auf einem verwandten Historischen Instrument möglich)		16		16		16		17		65
	1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
Werkstudium	0,75		0,75		0,75		1,00		3,25	
Consort (Blockflöte, Viola da gamba)/ Kammermusik/Ensemble		5							,	5
E+x/0	}									
Profil										30
Masterprojekt										20

^{*} bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

Anlage 8 Komposition mit Profil

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/0	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits										120
Künstlerische Professionalisierung	3.00	20	3,00	20	1,50	15	1,50	15	9,00	70
Komposition*	1,50	18	1,50	18	1,50	15	1,50	15	6,00	66
Kolloquium G	1,50	2	1,50	2					3,00	4
Profil										30
Masterprojekt										20

bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

Anlage 9 Improvisierter Gesang mit Profil

Master of Music Improvisierter Gesang mit Profil					
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Gesamtcredits					120
Künstlerische Professionalisierung	18	18	17	17	70
	4,50	4,50	3,50	3,50	16,00
Improvisierter Gesang*	15	15	15	15	60
E	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00

112 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/CP		Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/CP	Gesar SWS/	
Wahlmodul			3		3		2	2	2	10
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert	G					1,00	1	1,00	2,00	2
Kolloquium		1,50	2	1,50	2	.,00		1,00	3,00	4
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	G		2	1,50	2				3,00	4
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts	G				2					2
Computermusik	G			1,00		1,50	4		1,00	4
Tontechnikstudio/Akustik I + II	s/Ü	1,50	2	1,50	2	.,			3,00	4
Spezialkurs/Vorlesung Medien	G	1,50	2						1,50	2
Spezialseminar Medien	G	1,50	3						1,50	3
Profil										30
Masterprojekt										20

^{*} bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

Anlage 10 Elektrische Gitarre mit Profil

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/0		Sem 3 SWS/0		Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/0	
Gesamtcredits											12
Künstlerische Professionalisierung			18		18		17		17		7
Elektrische Gitarre*	E	1,50	15	1,50	15	1,50	15	1,50	15	6,00	6
Wahlmodul			3		3		2		2		1
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert	G					1,00	1	1,00	1	2,00	
Kolloquium	G	1,50	2	1,50	2					3,00	
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	G	1,50	2	1,50	2					3,00	
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts	G			1.00	2					1.00	
Computermusik	G			1,00		1,50	4			1,00	
Tontechnikstudio/Akustik I + II	s/ü	1,50	2	1,50	2	1,00				3,00	
Spezialkurs/Vorlesung Medien	G	1,50	2							1,50	
Spezialseminar Medien	G	1,50	3							1,50	
Profil											3
Masterprojekt											2

^{*} bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

113 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Anlage 11 Elementare Musikpädagogik/Rhythmik mit Profil

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits											120
Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung Elementare Musikpädagogik/Rhythmik		10,25	17	10,25	18	11,75	18	11,00	17	43,25	70
Hauptfachkompetenz		4,50	10	4,50	10	4,50	10	4,50	10	18,00	40
Praxis der Elementaren Musikpädagogik	G	1,50	5	1,50	5	1,50	5	1,50	5	6,00	20
Rhythmik - Musik und Bewegung	G	1,50	4	1,50	4	1,50	4	1,50	4	6,00	16
Musik- und bewegungspädagogisches Projekt	G	1,50	1	1,50	1	1,50	1	1,50	1	6,00	4
Musikpädagogische Kompetenz		3,00	3	3,00	4	4,50	4	4,50	4	15,00	15
Musikpädagogisches Kolloquium	Ü					1,50	1	1,50	1	3,00	2
Fachdidaktik	G	1,50	2	1,50	2	1,50	2	1,50	2	6,00	8
Unterrichtspraxis	Ü	1,50	1	1,50	1	1,50	1	1,50	1	6,00	4
Musikpädagogisches Praktikum		,		,	1	,		,		0,00	1
Musikalische Praxis		2,75	4	2,75	4	2,75	4	2,00	3	10,25	15
Percussion/Improvisation	G	1,50	2	1,50	2	1,50	2	1,50	2	6,00	8
Klavierimprovisation	E+x	0,75	1	0,75	1	0,75	1			2,25	3
Gesang/Stimmbildung		0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	2,00	4
Profil						, -				, _	30
Masterprojekt											20

Anlage 12 Kammermusik mit Profil

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/0	CP.	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/CP		Gesam SWS/C	
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung			18		18		18		16		70
Kammermusik	F±v	2,00	15	2,00	15	2,00	15	2,00	15	8,00	60
Wahlmodul	variabel:	2,00	3	2,00	3	2,00	3	2,00	1	0,00	10
Musikphysiologie	E+x/G	0.50	1	0,50	1	0,50	1	0.50	1	2,00	
Historische Musikwissenschaft*	SpV	1,50	2	1,50	2			,		3,00	•
Historische Musikwissenschaft**	s		2	1,50	2					3,00	-
Aufführungspraxis/Interpretation/Edition*	SpV	,	2	1,50	2					3.00	

114 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/CP		Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesam SWS/C	
Aufführungspraxis/Interpretation/Edition**			2	•	2	•			4
	S	1,50		1,50				3,00	
Musikästhetik**			2		2				4
	S	1,50		1,50				3,00	
Selbstmanagement für Musiker			2						2
	V/S	1,50						1,50	
Gründungsmanagement			5						5
	S	1,50						1,50	
Theatermanagement			5						5
	S	3,00						3,00	
Kulturmarketing			5						5
	S	1,50						1,50	
Kulturpolitik 1 (mehrfach belegbar)			2						2
	V	1,50						1,50	
Kulturpolitik 2			5						5
	S	1,50						1,50	
Profil									30
Masterprojekt									20

^{*} Es können bis zu 4 Credits/Semester durch zusätzliche Leistungen (mdl. Prüfung) erworben werden.

Anlage 13 Musiktheorie mit Profil

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/0	CP.	Sem 2 SWS/0		Sem 3 SWS/0	CP.	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits										12
Künstlerische Professionalisierung	7,25	20	7,75	22	5,75	17	3,00	11	23,75	7
Musiktheorie	3,50	12	4,00	15	3,00	11	2,50	10	13,00	4
Hauptfach Musiktheorie* MT E/E+x	1,50	6	1,50	6	1,50	6	1,50	7	6,00	2
Hörerziehung MT	1,00	3	1,00	3	1,00	3	1,00	3	4,00	1
Partiturspiel MT E+x			0,50	2	0,50	2			1,00	
Instrumentation I + II MT	1,00	3	1,00	4					2,00	
Musikalische Praxis	3,75	8	3,75	7	2,75	6	0,50	1	10,75	2
Einführung in die historische Generalbasspraxis AM G							0,50	1	0,50	
Historische Satzlehre (Geschichte) MW S/Ü	0,75	3	0,75	3	0,75	4			2,25	1
Historische Satzlehre (Praxis) MT	1,00		1,00		1,00				3,00	
Jazz-Theorie JA G	1,00	2	1,00	2					2,00	
Satztechnik des 20. Jahrhunderts 2 MT G	1,00	3							1,00	
Computernotensatz/DTP MT			1,00	2	1,00	2			2,00	
Profil										3
Masterprojekt										2

^{*} bei Wahl eines Profils mit Unterrichtsanteil an E/E+x 1,0 SWS über vier Semester

115 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

^{**} Es können bis zu 6 Credits/Semester durch zusätzliche Leistungen (Hausarbeit, Referat) erworben werden.

Anlage 14 Profil Orchestermusik

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CI	P	Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/CP		Gesam SWS/C	-
Gesamtcredits									12
Künstlerische Professionalisierung Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe									70
	Tuba, Schlagy	verk	8		7		7		3(
	3,50	3,50	ŭ	3,50	7	3,50	7	14,00	
Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Profil Orchestermusik Orchester G	3,50	3,50	8	3,50	6	3,50 3,00	7	14,00	20
Profil Orchestermusik Orchester G Orchesterstudien	3,50	3,50	ŭ		6	-	′	,,,,,	

Anlage 15 Profil Instrument

Master of Music Künstlerische Profes Profil Instrument Violine, Viola, Violoncello, Kontraba:	Ŭ	ette, Obo	e, Fa	gott, Hor	n, Tro	mpete, Po	osauni	e, Tuba o	der S	chlagwe	erk
(sowie die zugehörigen Nebeninstru	mente; nicht das Instru	ment der	Küns	tlerischen	Profe	essionalis	ierung)			
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CI	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P.	Sem 4 SWS/CI	P	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung											70
Profil Instrument			8		8		7		7		30
		1,00		1,00		1,00		1,00		4,00	
Instrument			7		7		6		6		26
	E	0,50		0,50		0,50		0,50		2,00	
Werkstudium			1		1		1		1		4
	E	0,50		0,50		0,50		0,50		2,00	
											20

Anlage 16 Profil Historisches Instrument

Master of Music Künstlerische Professionalisierun Profil Historisches Instrument	g mit										
Hammerflügel/Historischer Flügel bzw. Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello bz Barockgitarre/Chitarrone	w.										
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CF	,	Sem 4 SWS/C	P	Gesan SWS/	
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung Klavier bzw. Violine, Viola, Violoncello bzw. Gitarre											70
Profil Historisches Instrument											30
Historisches Instrument		0.50	5	0,50	5	0,50	5	0,50	5	2,00	20
Hammerflügel/Historischer Flügel bzw. Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello* bzw.		5,00	5	2,23	5	3,00	5	5,5 5	5	_,	20
Barockgitarre/Chitarrone*	F	0.50		0.50		0.50		0.50		2.00	
Wahlmodul		0,00		0,00		0,00		0,00		2,00	10
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	S/Ü	0,75	3	0,75	3	0,75	4			2,25	10
Historische Satzlehre (Praxis) MT	G	1,00		1,00		1,00				3,00	
Notationsgeschichte MW (mind. 1 Sem.)	S/Ü	1,50	2	1,50	3					3,00	5
Spezialvorlesung 1618. Jh., bei Klavier 18./19. Jh. MW			4								4
(max. 3 Sem.) Musikwissenschaftliches Seminar 16.–18. Jh., bei Klavier 18./19. Jh. MW	SpV	1,50	6							1,50	6
Historischer Tanz AM	S (Ü		3							1,50	3
Masterprojekt	5/0	2,00								2,00	20

einschließlich Werkstudium (Streichinstrumente) und ggf. Kammermusik/Ensemble AM

Anlage 17 Profil Kammermusik

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Gesamtcredits		,		12.1.3/ 61	22/ 4.	1:
Künstlerische Professionalisierung Violine, Viola, Violoncello, Kontrabas		ette, Oboe, F	agott, Horn, Tr	ompete, Posau	ıne, Tuba oder	
		rdirigieren, C	pernkorrepeti	tion	•	
Schlagwerk, Gitarre, Akkordeon, Ord Profil Kammermusik		rdirigieren, C	pernkorrepeti	tion		;
Schlagwerk, Gitarre, Akkordeon, Ord	chesterdirigieren, Cha	ordirigieren, C	pernkorrepeti 0.75		8 0.75	3.00

¹¹⁷ Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Anlage 18 Profil Instrumentalpädagogik Streich-/Blasinstrumente

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2	_	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits				•							12
Künstlerische Professionalisierung Orchesterdirigieren (SPF Streich-/Blasinstrument) Chordirigieren (SPF Streich-/Blasinstrument)											7
Profil Instrumentalpädagogik			10		7		6		7		3
Streich-/Blasinstrumente		6,75		5,25		3,75		3,75		19,50	
Instrumental- und Gesangspädagogik	٧	1,50	1	1.50	2					3.00	
Fachdidaktik		.,00	1	.,00	1		2		2	0,00	_
	S/Ü	1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
Unterrichtspraxis	Ü	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	2	3,00	
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung		0,7 0		0,7 0	1	0,7 0		0,7 0		0,00	_
	E+x	0,50		0,50						1,00	
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	V					1,50	3			1,50	
Musikpädagogisches Kolloquium						.,			3	.,	
	Ü							1,50		1,50	
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)			2								
Elementare Musikpädagogik			3								_
-1 1 1-	S/Ü	1,50								1,50	
Rhythmik/Percussion	G	1.00	2							1.00	
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	G	1,00			2					1,00	_
May man on en anni provisarion	G			1.00						1,00	

Anlage 19 Profil Orchesterdirigieren

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP		Gesam SWS/C	
Gesamtcredits									12
Künstlerische Professionalisierung Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, K oder Schlagwerk Komposition	(larinette, Obo	e, Fa	gott, Hori	n, Tro	mpete, Posaui	ne, Tuba			7
Profil Orchesterdirigieren	1,50	6	4,50	8	3,75	0,75	10	10,50	3
		4	4,50	4	-	0,75	4	10,50	
Profil Orchesterdirigieren Orchesterdirigieren/Ensembleleitung Praktisches Ensembleprojekt			-		3,75	0,75			1
Orchesterdirigieren/Ensembleleitung Praktisches Ensembleprojekt Partiturkunde			-		3,75	0,75	4		1
Orchesterdirigieren/Ensembleleitung Praktisches Ensembleprojekt Partiturkunde	E 0,75	4	0,75	4	3,75	0,75	4	3,00	1

118 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Anlage 20 Profil Historische Aufführungspraxis

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	-
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorre	epetition										70
Profil Historische Aufführungspraxis		4,25	11	4,25	9	2,75	8	0,50	2	11,75	30
Cembalo I.DO	E	0,50	2	0,50	2	0,50	2	0,50	2	2,00	8
Aufführungsspraxis/Generalbass 1.DO	E+x	0,50	2	0,50	2	0,50	2			1,50	ć
Rezitativpraxis I.GM/I.DO	G			1,50	2					1,50	2
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	s/ü	0,75	3	0,75	3	0,75	4			2,25	10
Historische Satzlehre (Praxis) MT	G	1,00		1,00		1,00				3,00	C
Spezialvorlesung 1618. Jahrhundert MW	VqZ	1,50	4							1,50	4
Masterprojekt	орт	.,		1		1		Į.		.,=0	20

Anlage 21 Profil Lied

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Lied										
(bei Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opernkom	repetition	nach g	rundstän	digem	Studium	im Fa	ch Oper	nkorre	epetition)	
Modul/Veranstaltung	Sem SWS	-	Sem 2 SWS/0		Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/0	P	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits										120
Künstlerische Professionalisierung										70
Klavier, Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Opera	nkorrepet	ition								
Profil Lied		8		7		8		7		30
	2,00		2,00		2,00		2,00		8,00	
Liedgestaltung		5		5		5		5		20
E-	+x 0,50		0,50		0,50		0,50		2,00	
Liedkurs		3		2		3		2		10
	G 1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
Masterprojekt										20

119 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Anlage 22 Profil Instrumentalpädagogik Klavier

Profil Instrumentalpädagogik Klavier (nicht wählbar nach Vertiefung Instrumentalpädag	anaik im	R Mus 1									
<u> </u>	gogik im			Sem 2		Sem 3					
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/0	:P	SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	Р	Gesam SWS/C	-
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung											70
Klavier, Orchesterdirigieren, Chordirigieren oder Profil Instrumentalpädagogik Klavier	Opernko	orrepetitio	on, Ele	mentare	Musik	pädagog	jik/Rł	nythmik			3(
Profil Instrumentalpadagogik Klavier											31
Instrumentalpädagogik Klavier			5		6		6		9		2
		5,50		5,50		4,50		4,50		20,00	
Instrumental- und Gesangspädagogik	٧	1,50	1	1.50	2					2.00	;
Fachdidaktik	v	1,30	1	1,50	1		1		2	3,00	
T deliadadin	S/Ü	1,50	·	1,50	•	1,50		1,50	_	6,00	•
Einführung in die Fachdidaktik			1		1						
1 : 0 1 1 5 : 6 : 1 . 0 * 4 . 1	S S	1,00		1,00						2,00	
bei Belegung der Einführung im B.Mus. wird angew Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40			(2)								
moskpadagogisenes i iospilationspraktikom (44	O 11)		(2)								
Unterrichtspraxis 1			1		1		1		2		
	Ü	0,75		0,75		0,75		0,75	2	3,00	
Unterrichtspraxis 2	Ü	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	2	3,00	
Fachdidaktik Spezial		0,7 3		0,7 0		0,7 5	3	0,7 5	3	0,00	(
·	S/Ü					1,50		1,50		3,00	
Wahlmodul											-
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung					1						
(2. Semester wahlobligatorischer Schwerpunkt)											
	E+x	0,50		0,50							
Elementare Musikpädagogik	S/Ü	1.50	3								
Improvisation	3/0	1,50	2								
	E+x	1,00									
Rhythmik/Percussion	_		2								
Ensembleleitung	G	1,00			2						
Lisempleieilung	G			1,00	2						
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung			3	.,00							_
, , , , , , , , , , , , , , , , ,	V	1,50									

Anlage 23 Profil Gitarre

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Gitarre											
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	CP.	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits	•							•			120
Künstlerische Professionalisierung Elektrische Gitarre, Elementare Musikpädagogik/Rhytl	thmik										70
Profil Gitarre			8		8		8		6		30
		1,25		1,25		1,25		1,25		5,00	
Gitarre			4		4		4		3		15
	Ε (0,50		0,50		0,50		0,50		2,00	
Kammermusik			4		4		4		3		15
E	E+x (0,75		0,75		0,75		0,75		3,00	
Masterprojekt											20

Anlage 24 Profil Klavierauszugspiel/Korrepetitionspraxis

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/CP		Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/CP		Gesam SWS/C	
Gesamtcredits										120
Künstlerische Professionalisierung Klavier										70
Profil Klavierauszugsspiel/Korrepetitionspraxis	1,50	9	1,50	9	0,75	4	0,75	8	4,50	30
Klavierauszugsspiel/Korrepetitionspraxis E		4	0,75	4	0,75	4	0,75	4	3,00	16
Korrepetitionspraxis		3		3	,					6
Korrepetitionsprojekt								4		4
Partiturspiel/Partiturkunde	0.75	2	0.75	2					1.50	4
Masterprojekt E+x	0,75		0,73						1,50	20

Anlage 25 Profil Klavier

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/CI	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits										12
Künstlerische Professionalisierung Komposition										7
Profil Klavier	1,25	7	1,25	7	1,25	7	1,25	9	5,00	3
Klavier E	0,50	4	0,50	4	0,50	4	0,50	5	2,00	1
Kammermusik E+x	0,75	3	0,75	3	0,75	3	0,75	4	3,00	1
ETX	0,73		0,73		0,73		0,73		3,00	

121 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Anlage 26 Profil Kammermusik Klavier

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/0	
Gesamtcredits											12
Künstlerische Professionalisierung Klavier											7
Profil Kammermusik Klavier		0,75	5	1,50	10	1,50	10	0,75	5	4,50	3
Kammermusik – Ensemble 1	E+x	0,75	5	0,75	5	0,75	5	0,75	5	3,00	2
Kammermusik – Ensemble 2	E+x	,		0,75	5	0,75	5			1,50	10
Masterprojekt	E+x			0,75		0,75				1,50	

Anlage 27 Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon

grund	dständige	en Stu	dium)							
	Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	:P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/CI	P		-
										120
										70
										30
	6,75	10	4,25	5	3,75	6	2,25	4	17,00	25
٧	1,50	1	1,50	2					3,00	;
S/Ü	1,50	1	1,50	1	1,50	2	1,50	2	6,00	(
		2							0,00	:
O	0,50		0,50	1					1,00	
Ö	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	2	3,00	,
G	1,50	3							1,50	3
<					1,50	3			1,50	3
O	1,00	2							1,00	-
abel:		1		2		1		1		
S/Ü	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	1	3,00	4
E+x	1,00	2							1,00	2
			1.00	2					1,00	2
G				2						- 2
	V S/Ü G V G	6,75 V 1,50 S/Ü 1,50 U 0,75 G 1,50 V G 1,00 abel: S/Ü 0,75	Sem 1 SWS/CP	SWS/CP SWS/C SWS/C	Sem 1 Sem 2 SWS/CP SWS	Sem 1 Sem 2 Sem 3 SWS/CP SWS/	Sem 1 Sem 2 Sem 3 SWS/CP SWS/	Sem 1 Sem 2 Sem 3 Sem 4 SWS/CP SWS/C	Sem 1	Sem 1

122 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Anlage 28 Profil Alte Musik

(nicht nach Vertiefung Alte Musik im B.Mus.)									
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CP	Sem SWS	4 5/CP	Gesam SWS/C	-
Gesamtcredits									120
Künstlerische Professionalisierung									70
Cembalo, Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Bar Profil Alte Musik	ockviola, I	Baroc	kviolonce	ello					30
Profil Alle Musik									31
Grundlagenmodul Alte Musik		11		9		4	0		24
	6,75		5,25		1,75	0,00)	13,75	
Historische Satzlehre (Geschichte) MW S/Ü	0.75	3	0.75	3	0,75	4		2,25	10
Historische Satzlehre (Praxis) MT	0,73		0,73		0,73			2,23	
G	1,00		1,00		1,00			3,00	
Notationsgeschichte I + II MW		2		3					
S/Ü	1,50	3	1,50	3				3,00	-
Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock) AM S/Ü	2,00	3	2,00	3				4.00	(
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische	2,00	3	2,00					4,00	
Instrumentenkunde MW									(
S/Ü Wahlmodul Alte Musik	1,50							1,50	
Wahlmodul Alte Musik									6
Historische Improvisation* AM (mehrfach belegbar)		3							3
s/Ü	1,50							1,50	
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische				3					3
Instrumentenkunde MW (mehrfach belegbar) S/Ü			1.50					1.50	
Stimmkurs (Cembalo) oder		1	1,50					1,50	1
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde AM (mehrfach belegbar)									
s/ü	0,50							0,50	
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte		2		3					,
Musik AM (2–10 CP) Ü/S									
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten)		2							2
AM									
E+x	0,75							0,75	
Spezialvorlesung/Historische oder Systematische Musikwissenschaft MW (mehrfach belegbar)		4							4
	1,50							1,50	
Masterprojekt								i -	20

^{*} mind. 2 Semester, max. 3 Semester im Verlauf von Bachelor und Master

Anlage 29 Profil Generalbass/Kammermusik

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/CI	•	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung Cembalo											70
Profil Generalbass/Kammermusik											30
Generalbass/Kammermusik		0.50	4	0.50	5	1.05	6	0.50	5	0.75	20
Generalbass/Kammermusik, Cembalo/Alte		0,50	4	0,50	5	1,25	4	0,50	.5	2,75	18
Musik Orgel/Hammerclavier AM											
	+x/G	0,50		0,50		0,50		0,50		2,00	
Korrepetitionspraktikum Cembalo/Alte Musik							2				2
Orgel/Hammerclavier AM											
	Ü					0,75				0,75	
Wahlmodul			3		3		4				10
Historische Improvisation AM			3								3
(max. 3 Sem.)	S/Ü	1,50								1,50	
Historische Satzlehre (Geschichte) MW	S/Ü	0,75	3	0,75	3	0,75	4			2,25	10
Historische Satzlehre (Praxis) MT	3/0	0,75		0,73		0,73				2,23	
	G	1,00		1,00		1,00				3,00	
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte			2		3						5
Musik AM	0.76										
(2-10 CP)	Ü/S		-								
Ensembleleitung Alte Musik AM	S/Ü	0,50	1							0,50	1
Historische Streicher- und Bläserpraxis AM	,		1								1
	S/G	0,50								0,50	
Rezitativpraxis AM/I.GM			2								2
	G/Ü	1,50								1,50	
Gesang Alte Musik (Grundlagen für			2								2
Instrumentalisten) AM	_										
(max. 1 Sem.)	E+x	0,75			_					0,75	
Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock)			3		3						6
AM	c (ii)	0.00		0.00						4.00	
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische	S/Ü	2,00	2	2,00						4,00	3
Quellenkunde/Auftuhrungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW			3								3
(max. 3 Sem.)	S/Ü	1,50								1,50	
Stimmkurs oder Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde AM			1								1
(max. 4 Sem.)	S/Ü	0,50								0,50	
Spezialvorlesung (Alte Musik) MW	3/0	0,50	4							0,50	4
(max. 2 Sem.)	SnV	1,50	4							1,50	4

Anlage 30 Profil Kammermusik/Consort

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Kammermusik/Consort											
Modul/Veranstaltung	- 1 '	Sem 1 SWS/CP	,	Sem 2 SWS/CI	P	Sem 3 SWS/CF	,	Sem 4 SWS/CP		Gesam SWS/C	
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung											70
Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola Profil Kammermusik/Consort	, Ва	rockviolo	ncel	lo							30
,											
Kammermusik/Consort			5		6		4		5		20
		1,00		1,00		0,50		0,50		3,00	
Kammermusik/Consort/Ensemble AM	_		4		5		4		5		18
E+x/ Aufführungspraxis/Spezifische	G	0,50	1	0,50	1	0,50		0,50		2,00	
Instrumentenkunde AM			,		- 1						2
	/Ü (0,50		0,50						1,00	
Wahlmodul		0,00	3	0,00	3		4			.,	10
			-		-		-				
Historische Improvisation AM			3								3
(max. 3 Sem.) S/	′Ü	1,50								1,50	
Historische Satzlehre (Geschichte) MW			3		3		4				10
S/	′Ü (0,75		0,75		0,75				2,25	
Historische Satzlehre (Praxis) MT	_	1.00		1.00		1.00				0.00	
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte	G	1,00	2	1,00	3	1,00				3,00	5
Musik AM					3						3
(2-10 CP) Ü,	/s										
Gesang Alte Musik (Grundlagen für			2								2
Instrumentalisten) AM											
(max. 1 Sem.) E-	+ _X	0,75								0,75	
Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock)			3		3						6
AM											
S/	′U :	2,00	•	2,00						4,00	
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW			3								3
	'n	1,50								1,50	
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	5	1,50	1							1,50	1
AM											
(max. 2 Sem.) S/	/Ü (0,50								0,50	
Spezialvorlesung (Alte Musik) MW			4								4
	٧٥	1,50								1,50	
Masterprojekt											20

Anlage 31 Profil Instrumentalpädagogik Cembalo

	gioni	dständiger	1 310	alollij						
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP	,	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	•	Sem 4 SWS/CP	Gesam SWS/0	
Gesamtcredits										12
Künstlerische Professionalisierung Cembalo										7
Profil Instrumentalpädagogik										3(
Grundlagen/Instrumentalpädagogik		2,00	3	2,50	4	1,25	3	0,50	6,25	1:
Instrumental- und Gesangspädagogik MP	٧	1,50	1	1,50	2				3,00	
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung MP (2. Semester wahlobligatorischer Schwerpunkt)	F+x	0,50		0,50	1				1,00	
Fachdidaktik/Unterrichtspraxis AM	s/Ü	-,		0,50	1	0,50	1	0,50		
Korrepetitionspraktikum Cembalo AM	Ü					0,75	2		0,75	
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	Ü		2							
Wahlmodul			6		6		6			1
Historische Improvisation* AM (max. 3 Sem.)	S/Ü	1,50	3						1,50	
Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock)** AM	c /ii	2,00	3	2,00	3				4,00	
Elementare Musikpädagogik EMP	s/Ü		3	2,00					1,50	
Rhythmik/Percussion EMP	-, - G		2						1.00	
Rhythmik/Instrumentalimprovisation EMP	G	,		1,00	2				1,00	
Musikpädagogisches Kolloquium MP	Ü	1,50	3						1,50	
Pädagogisch-psychologische Vorlesung MP	٧	1,50	3						1,50	
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik AM (2-10 CP)	Ü/S		2		3					
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW (max. 3 Sem.)	s/Ü	1,50	3						1,50	
Stimmkurs oder Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde AM	5,5	.,50	1						1,50	
(max. 4 Sem.) Gesang Alte Musik (Grundlagen für	S/Ü	0,50	2						0,50	
Instrumentalisten) AM	E+x	0,75	-						0,75	
Korrepetitionspraktikum Cembalo AM	Ü		2						0,75	
Spezialvorlesung (Alte Musik) MW		,	4							
(max. 2 Sem.) Masterprojekt	٥р٧	1,50							1,50	

^{*} mind. über zwei Semester im B.Mus. bzw. M.Mus.

126 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Anlage 32 Profil Instrumentalpädagogik Blockflöte

(nicht nach instrumentalpädagogischer Vertiefung im	grun	dständigen S	Stu	dium)					
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/CI	,	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits									120
Künstlerische Professionalisierung Blockflöte									70
Profil Instrumentalpädagogik									30
Grundlagen/Instrumentalpädagogik		2,00	3	3,25	5	0,75	0,75	6,75	12
Instrumental- und Gesangspädagogik MP	٧	1,50	1	1,50	2	0,7.0	5,7 5	3,00	3
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung MP (2. Semester wahlobligatorischer Schwerpunkt)					1				1
Fachdidaktik/Unterrichtspraxis AM	E+x S/Ü	0,50		0,50	1	0,75	2 2		5
Musikschulspezifische Literatur- und Instrumentenkunde AM	,				1	0,73	0,73	2,25	1
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	S/Ü Ü		2	0,50				0,50	2
Wahlmodul			5		5		4 4	1	18
Historische Improvisation* AM (max. 3 Sem.)	S/Ü	1,50	3			"	- 1	1,50	3
Historischer Tanz I (Renaissance) und II (Barock)** AM	- 10		3		3				6
Elementare Musikpädagogik EMP	S/Ü	1,50	3	2,00				1,50	3
Rhythmik/Percussion EMP	-, - G	1,00	2					1,00	2
Rhythmik/Instrumentalimprovisation EMP	G			1,00	2			1,00	2
Musikpädagogisches Kolloquium MP	Ü	1,50	3					1,50	3
Pädagogisch-psychologische Vorlesung MP Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte	٧	1,50	2		3			1,50	5
Musik AM (2-10 CP)	Ü/S		-		Ü				,
Quellenkunde/Aufführungspraxis/Historische Instrumentenkunde MW (max. 3 Sem.)	s/Ü	1,50	3					1,50	3
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde AM			1						1
(max. 4 Sem.) Gesang Alte Musik (Grundlagen für	S/Ü	0,50	2					0,50	2
Instrumentalisten) AM	E+x	0,75						0,75	
Spezialvorlesung (Alte Musik) MW (max. 2 Sem.) Masterprojekt	SpV	1,50	4					1,50	4

^{*} mind. über zwei Semester im B.Mus. bzw. M.Mus.

Anlage 33 Profil Chordirigieren

Gesamtcredits		SWS/CP		Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesam SWS/C	
									120
Künstlerische Professionalisierung Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Har oder Schlagwerk Komposition	e, Flöte, Klarin	ette, Oboe	e, Fa	gott, Hori	n, Tro	mpete, Posau	ne, Tuba		70
- 01 at 11 1 1			6		8	6	10		30
Profil Chordirigieren		1.50	•	4.50	٥	-			3(
Profil Chordirigieren Chordirigieren		1,50	4	4,50	4	3,75	0,75	10,50	
Chordirigieren	E	1,50 0,75		4,50 0,75		3,75	0,75 4 0,75	10,50	10
	E					3,75	0,75	10,50	10
Chordirigieren		0,75		0,75		3,75	0,75 4 0,75	3,00	1
Chordirigieren Praktisches Chorprojekt			4		4	3,75	0,75 4 0,75 6	10,50	1.

Anlage 34 Profil Komposition

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CF	•	Sem 2 SWS/C	:P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/CP		Gesam SWS/C	
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung											70
Profil Komposition											30
Instrumental-Komposition/Elektroakustische Komposition			5		5		5		5		20
	Е	1,00		1,00		1,00		1,00		4,00	
Wahlmodul											10
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert							1		1		:
	G					1,00		1,00		2,00	
Kolloquium	G	1,50	2	1,50	2					3.00	•
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II		1,50	2	1,50	2					0,00	-
	G	1,50		1,50						3,00	
Übungskurs zu Grundkurs Elektroakustische Musik I + II			1		1						- :
	E+x	1,00		1,00	_					2,00	
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts					2						:
	G			1,00						1,00	
Computermusik	G					1.50	4			1.50	4
Tontechnikstudio/Akustik I + II			2		2	1,50				1,50	
	S/Ü	1,50		1,50						3,00	
Ensemble für Neue Musik	_		3							·	3
	G		_								
Spezialkurs/Vorlesung Medien	G	1,50	2							1,50	2

128 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Modul/Veranstaltung		Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
Spezialseminar Medien	3					3
G	1,50				1,50	
ECTS-Credits können ebenfalls durch die Teilnahme an Sei Institut für Musikwissenschaft Weimar Jena erworben wer		orlesungen zur	Musik des 20	. und 21. Jahrh	underts am	
Masterprojekt					:	20

Anlage 35 Profil Neue Musik

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/CP	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits										120
Künstlerische Professionalisierung										70
Profil Neue Musik (Veranstaltungen im Rahmen von 30 CP frei wählbar)										30
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert	G					1,00	1	1,00	2,00	2
Kolloquium	G	1,50	2	1,50	2				3,00	4
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	G	1,50	2	1,50	2				3,00	4
Übungskurs zu Grundkurs Elektroakustische Musik I + II I	E+x	1,00	1	1,00	1				2,00	2
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts				1.00	2				1.00	2
Computermusik	G G			1,00		1.50	4		1,00	4
Tontechnikstudio/Akustik I + II	S/Ü	1,50	2	1,50	2	,			3,00	4
Ensemble für Neue Musik			3						0,00	3
Spezialkurs/Vorlesung Medien	G	1,50	2						1,50	2
Spezialseminar Medien	G	1,50	3						1,50	3
Weitere ECTS-Credits können durch die Teilnahme an Jahrhunderts am Institut für Musikwissenschaft Weimar					n zur l	Musik des	20.	und 21.		
Masterprojekt	1,501									20

Anlage 36 Profil Improvisierter Gesang

Gesamtcredits							
							12
Künstlerische Professionalisierung							7
Profil							3
Improvisierter Gesang	E 0,50	7 0.50	7 0.50	8	0,50	2,00	3

Anlage 37 Profil Elektrische Gitarre

Master of Music Künstlerische Professione Profil Elektrische Gitarre	alisierung mit								
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/CP		Gesamt SWS/CP
Gesamtcredits		•			•				12
Künstlerische Professionalisierung									7
Profil Elektrische Gitarre									3
Elektrische Gitarre	E	0,50	7 0,50	7	0,50	8	0,50	8	2,00
Masterprojekt		•	•						2

Anlage 38 Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/0	CP	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/CP	Gesam SWS/C	P
Gesamtcredits										12
Künstlerische Professionalisierung										7
Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik		6,00	10	6,00	10	6,00	10	0,00	18.00	3(
Praxis der Elementaren Musikpädagogik	G	1,50	3	1,50	3	1,50	3		4,50	
Rhythmik (Musik und Bewegung)	G	1,50	3	1,50	3	1,50	3		4,50	
Fachdidaktik EMP/Rhythmik	G	1,50	2	1,50	2	1,50	2		4,50	
Percussion/Improvisation	G	1.50	2	1.50	2	1,50	2		4,50	
Masterprojekt		1,50		1,50		1,50		I	7,50	2

Anlage 39 Profil Performance

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CI	•	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung Elementare Musikpädagogik/Rhythmik											70
Profil Performance			6		8		8		8		30
		1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
			3		4		4		4		15
Performance (Bewegung - Stimme - Instrument)											
Pertormance (Bewegung - Stimme - Instrument)	G	0,75		0,75		0,75		0,75		3,00	
Performance (Bewegung - Stimme - Instrument) Künstlerische Projektarbeit/Studien	G	0,75	3	0,75	4	0,75	4	0,75	4	3,00	15

Anlage 40 Profil Musiktheorie

Master of Music Künstlerische Professionalis Profil Musiktheorie	ierung mit						
Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits			•		•		120
Künstlerische Professionalisierung							70
Profil Musiktheorie							30
Musiktheorie	E/E+x			1,00	6	1,00	6
Wahlmodul Aufeinander aufbauende Kurse sind nacheir Lehrveranstaltung und Semester ein weiterer							24
Einführung analoge Klangsynthese	G	1,00				1,00	3
Harmonielehre 4	G	1,00				1,00	3
Gehörbildung 4	G	1,00				1,00	3
Arrangieren	G	1,00				1,00	3
Spezialkurse Musiktheorie	G	1,00			1,00	3 1,00	3
Werkanalyse 2	G	1.00			.,00	1.00	3
Werkanalyse 3	G	1,700	1,00	3		1,00	3
Höranalyse 2	G	1,00				1,00	3
Höranalyse 3	G		1,00	3		1,00	3
Satztechniken des 20. Jahrhunderts 2	G	1,00				1,00	3
Satztechniken des 20. Jahrhunderts 3	G		1,00	3		1,00	3
Kontrapunkt 2	G	1,00				1,00	3
Kontrapunkt 3	G		1.00	3		1.00	3

131 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesam SWS/C	-
Instrumentation 1			3						3
	G	1,00						1,00	
Instrumentation 2					3				3
	G			1,00				1,00	
Künstlerischer Tonsatz 1			3						3
	G	1,00						1,00	
Künstlerischer Tonsatz 2					3				3
	G			1,00				1,00	
Historische Satzlehre (Geschichte) MW			3		3	4			10
	S	0,75		0,75		0,75		2,25	
Historische Satzlehre (Praxis) MT									
	G	1,00		1,00		1,00		3,00	
Masterprojekt		•					•		20

Anlage 41 Profil Musikpädagogik

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CI	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesami SWS/C	
Gesamtcredits											12
Künstlerische Professionalisierung Musiktheorie, Komposition											70
Profil Musikpädagogik		3,50	11	3,50	9	2,00	7	1,00	3	10,00	3
Fachdidaktik Musiktheorie MT	G	1,00	4	1,00	4	1,00	4			3,00	1:
Fachdidaktik Gehörbildung MT		1,00	4	,		,				1,00	
Unterrichtspraxis MT	Ü	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		1.00	2	1,00	3	1.00	3	3,00	
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung		1,50	3	1,50	3	.,,		.,		3,00	•
Masterprojekt		.,		.,						-,	2

Anlage 42 Profil Musikwissenschaft

Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil Musikwissenschaft						
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/C	-
Gesamtcredits						120
Künstlerische Professionalisierung						70
Profil Musikwissenschaft (Der generellen Angabe 1,5 SWS entsprechen in	10	10	6	4	10.50	30
wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen 2 SWS.) Grundlagen/Musikwissenschaft	4,50	3,00	1,50	1,50	10,50	
Einführung in die Musikwissenschaft Ü	1,50				1,50	5
Analyse I	3					3

132 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/CP		Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesan SWS/0	
Notationsgeschichte		2						2
-	Ü 1,50						1,50	
Spezialwissen/Musikwissenschaft I								10
Spezialvorlesung (Historische Musikwissenschaft)				4				4
Sp	V		1,50				1,50	
Seminar (Notentext und Interpretation)								
oder Kolloquium				6				6
	S		1,50				1,50	
Spezialwissen/Musikwissenschaft II								10
Spezialvorlesung (Systematische Musikwissenschaft)						4	4	4
Sp	V					1,5	1,50	
Seminar freier Wahl						5		6
	S				1,50		1,50	
alternativ zu Analyse	l:							
für alle Master of Music des Instituts für Alte Musik								
Notationsgeschichte II				3				3
	Ü		1,50				1,50	
für alle Master of Music Komposition								
Musikästhetik oder		4						4
Historische Musikwissenschaft								
	S 1,50						1,50	
Masterprojekt			•			•		20

Anlage 43 Profil Kultur- und Musikmanagement

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CF	•	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/CP		Gesan SWS/0	
Gesamtcredits											120
Künstlerische Professionalisierung											70
Profil Kultur- und Musikmanagement											30
Module im Gesamtumfang von 30 Credits frei	wählbar										
Grundlagen Kulturmanagement und			7		0		3		0		10
Managementpraxis											
		3,00		0,00		3,00		0,00		6,00	
Einführung in das Kulturmanagement		1.50	5							1.50	5
Projekt- und Veranstaltungspraxis	S	1,50	2							1,50	2
rrojeki- una veransialiungspraxis	Ü	1,50	2							1,50	2
Rhetorik	- 0	1,50					3		_	1,50	3
KIICIOTIK	S					1.50	•			1,50	Ü
Führung und Organisation	·					.,00				.,00	
ů ů	S					1,50				1,50	
Management in Kulturinstitutionen			1		5		0		0		6
-		3,75		0,00		0,00		0,00		3,75	
Theatermanagement					5						5
	S	1,5		1,5						3,00	
Kultursponsoring			1								1
	S	0,75								0,75	
Marketing			5		5		0		0		10
A. I 2		1,50		1,50		0,00		0,00		3,00	
Marketing 1		1.50	5							1.50	5
Marketing 2	S	1,50			.5				-	1,50	.5
Marketing 2	S			1,50	Э					1.50	3

133 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/CI	•	Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/CP	Gesam SWS/C	
Kulturrecht			2		2		1	0		5
		1,50		1,50		0,75		0,00	3,75	
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 1			2							2
	Ü	1,50							1,50	
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 2					2					2
	Ü			1,50					1,50	
Rechtspraxis							1			1
•	S					0,75			0,75	
Kulturpolitik			2		2		5	0		9
•		1,50		1,50		1,50		0,00	4,50	
Kulturpolitik 1			2		2					4
	V	1,50		1,50					3,00	
Kulturpolitik 2				,			5			5
•	S					1,50			1,50	
Masterprojekt										20
' '										

Anlagen Prüfungspläne

Anlage 44 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk mit Profil

Modul/Prüfungsfach Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierur Violine, Viola, Violoncello, Kont Posaune, Tuba, Schlagwerk		löte, Klarinette, Oboe,	Fagott, Horn,	Trompete,
Hauptfach	4 Testate ¹⁾	_	_	14.
Werkstudium	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Profil			20%	
Masterprojekt			80%	
Masterkonzert Künstlerische Professionalisierung Hauptfach	praktisch	45-60 min ⁺⁾	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten	25%	4.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 45 Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition mit Profil

Modul/Prüfungsfach Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Orchesterdirigieren bzw.				
Chordirigieren bzw.	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Opernkorrepetition*				
Künstlerisch-praktische				
Ergänzungsfächer**				
(pro Semester max. drei Fächer zur				
Wahl; jeweils teilbar in:	4 Testate ¹⁾		10%	
1 x 1,0 + 1 x 0,5 bzw.				
2 x 0,75 bzw.				
3 x 0,5)				1 -4
Orchesterdirigieren	praktisch	10-15 min	einfach	14.
Chordirigieren	praktisch	ca. 30 min	einfach	
Opernkorrepetition*	praktisch	10-15 min	einfach	
Klavier*	praktisch	10-15 min	einfach	
Schwerpunktinstrument*	praktisch	10-15 min	einfach	
Partiturspiel	praktisch	ca. 20 min	einfach	
Gesang*	praktisch	10-15 min	einfach	
Wahlmodul ²⁾				
Grundlagen Strichtechniken	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Grundlagen Blastechniken	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Grundlagen Schlagwerk	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Modul/Prüfungsfach Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Hochschulchor	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Kammerchor ³⁾	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Künstlerische Liedgestaltung	max. 2 Testate ¹⁾	=	-	14.
Cembalo	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Korrepetitionspraxis	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Konzertkorrepetition	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Aufführungspraxis des Rezitativs	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Selbstmanagement für Musiker	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Stimmphysiologie	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Sprecherziehung	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Kammermusik	max. 2 Testate ¹⁾	=	-	14.
Orchester/Ensemble für Neue Musik	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Probespieltraining Korrepetition	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Profil			20%	
Masterprojekt			70%	
Künstlerische Abschlussprüfung				
Orchesterdirigieren bzw. Chordirigieren bzw.	praktisch	30-45 min ⁺⁾ 30-45 min ⁺⁾ 45 min ⁺⁾	75%	4.
Opernkorrepetition Dokumentation + Moderation	schriftlich +	ca. 10 Seiten		
	schrittlich + mündlich	ca. 10 Seiten		
<u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	25%	4.

^{*} pro gewähltem Fach mindestens ein klasseninterner Vortrag pro Semester

Anlage 46 Gitarre mit Profil

Modul/Prüfungsfach Gitarre mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisieru	ng			
Gitarre	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Kammermusik	4 Testate ^{1)*}	-	-	14.
Gitarre und Orchester	2 Testate ¹⁾	-	-	3., 4.
Profil			20%	
Masterprojekt			80%	
Masterkonzert Gitarre	praktisch	60 min ⁺⁾	75%	4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten	25%	4.

^{*} öffentliches Vorspiel in jedem Semester

Anlage 47 Klavier mit Profil

Modul/Prüfungsfach Klavier mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisieru Klavier	ng			
Klavier	4 Testate ^{1)*}	-	-	14.
Profil			20%	
Masterprojekt			80%	4.
Masterkonzert Klavier	praktisch	75 min ⁺⁾	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten	25%	4.

^{*} öffentliches Vorspiel in jedem Semester

Anlage 48 Akkordeon mit Profil

Modul/Prüfungsfach Akkordeon mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung Akkordeon				
Akkordeon	4 Testate ^{1)*}	-	-	14.
Blattspiel/ Improvisation/ Liedspiel/ Literaturkunde	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Profilierungsprojekt	2 Testate ^{1) *}	-	-	14.
Profil			20%	
Masterprojekt			80%	4.
Masterkonzert Akkordeon	praktisch	50-60 min ⁺⁾	75%	4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten	25%	4.

^{*} öffentliches Vorspiel in jedem Semester

Anlage 49 Cembalo mit Profil

Modul/Prüfungsfach Cembalo mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierun	g			
Cembalo				
Hauptinstrument Cembalo	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Generalbass/Kammermusik/	1 Testat ¹⁾			1.
Ensemble *	i residi .	_	_	1.
Profil			20%	
Masterprojekt			80%	
Masterkonzert Cembalo	praktisch	60-65 min ⁺⁾	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder	schriftlich +	ca. 10 Seiten		
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	25%	4.

auglifizierte Teilnahme

^{**} nach Empfehlung der Eignungsprüfungskommission und Kapazität; gewähltes Hauptfach nicht möglich. In zwei der gewählten Fächer sind Prüfungen abzulegen.

qualifizierte Teilnahme

²⁾ Belegung der Semester nach Wahl und Kapazität; Wahlmodul ggf. erweiterbar durch einmalige oder unregelmäßige Angebote

Zulassung nur nach bestandenem Eignungstest

Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

qualifizierte Teilnahme

Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

qualifizierte Teilnahme

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

qualifizierte Teilnahme

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit

^{*} Testat: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Anlage 50 Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello mit Profil

Modul/Prüfungsfach Blockflöte mit Profil Viola da gamba mit Profil Barockvioline mit Profil Barockviola mit Profil Barockvioloncello mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Hauptinstrument Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Werkstudium	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Consort (Blockflöte, Viola da gamba)/Kammermusik/ Ensemble	1 Testat ^{1)*}	-	-	1.
Profil			20%	
Masterprojekt			80%	4.
Masterkonzert Künstlerische Professionalisierung Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello	praktisch	60-65 min ⁺⁾	75%	4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich + mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten	25%	4.

qualifizierte Teilnahme

Anlage 51 Komposition mit Profil

Modul/Prüfungsfach Komposition mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierur	ng			
Hauptfach Instrumentale oder Elektroakustische Komposition	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Kolloquium	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Profil			20%	
Masterprojekt			80%	
Masterprüfung Komposition*	mündlich	45 min	75%	4.
Dokumentation** <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	25%	4.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 52 Improvisierter Gesang mit Profil

Modul/Prüfungsfach Improvisierter Gesang mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				-
Hauptfach Improvisierter Gesang	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Wahlmodul ²⁾				
Instrumentation 20./ 21. Jh.	2 Testate ¹⁾	-	-	3., 4.
Kolloquium	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
GK Elektroakustische Musik I + II	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Übungskurs zu GK Elektroakustische Musik I + II	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Spezialkurs über Komponisten des 20./21. Jh.	2 Testate ¹⁾	-	-	3.
Computermusik	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Tontechnikstudio/Akustik I	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	-	14.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Spezialkurs/Vorlesung Medien	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Spezialseminar Digitale Medien I + II	2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Profil			20%	
Masterprojekt			80%	
Masterkonzert Improvisierter Gesang	praktisch	70-90 min ⁺⁾	75%	4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation oder	schriftlich + mündlich	ca. 10 Seiten	25%	4.
Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten		

aualifizierte Teilnahme

Anlage 53 Elektrische Gitarre mit Profil

Modul/Prüfungsfach Elektrische Gitarre mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				-
Hauptfach Elektrische Gitarre	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Wahlmodul 2)				
Instrumentation 20. und 21. Jh.	2 Testate ¹⁾	-	-	3., 4.
Kolloquium	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
GK Elektroakustische Musik I+II	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Übungskurs zu GK Elektroakustische Musik I + II	1 Testat ¹⁾	-	-	14.
Spezialkurs zu Komponisten des 20. und 21. Jh.	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Computermusik	1 Testat ¹⁾	-	-	3.
Tontechnikstudio/Akustik I	1 Testat ¹⁾			
Tonfechniksiudio/ Akustik I	schriftlich	60 min*	-	1.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Spezialkurs/Vorlesung Medien	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Spezialseminar Medien	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Profil			20%	
Masterprojekt			80%	
Masterkonzert Elektrische Gitarre	praktisch	70-90 min ⁺⁾	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder	schriftlich + mündlich	ca. 10 Seiten	25%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	25/6	4.

qualifizierte Teilnahme

Testat über Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Vorlage aller während des Studiums erarbeiteten Kompositionen

^{**} Vorlage einer größeren Komposition einschließlich der 30-seitigen Dokumentation (ausführliche schriftliche Ausarbeitung über Inhalt, Entstehung und künstlerisches Anliegen (Dokumentation).

wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

²⁾ wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

¹³⁹ Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Anlage 54 Elementare Musikpädagogik/Rhythmik mit Profil

Modul/Prüfungsfach EMP/Rhythmik mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerisch-pädagogische Profess				
Elementare Musikpädagogik/Rhyt	hmik			
Hauptfachkompetenz				
Praxis der Elementaren Musikpädagogik	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Rhythmik - Musik und Bewegung**	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Musik- und bewegungs- pädagogisches Projekt***	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Musikpädagogische Kompetenz			30%	
Musikpädagogisches Kolloquium	2 Testate ¹⁾	-	-	3., 4.
Fachdidaktik*+)	4 Testate ¹⁾ mündlich	30 min	zweifach	14.
Unterrichtspraxis	4 Testate ¹⁾			
Unterrichtspraxis I ++1	praktisch ⁺⁾ / mündlich ²⁾	75 min 15 min	dreifach	14.
Unterrichtspraxis II ***	praktisch ⁺⁾ / mündlich ²⁾	75 min 15 min		
Musikpädagogisches Praktikum*++)	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Musikalische Praxis				
Percussion/Improvisation	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Klavierimprovisation	3 Testate ¹⁾	-	-	13.
Gesang/Stimmbildung	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Profil			20%	
Masterprojekt			50%	
Künstlerische Masterprüfung Teil 1: Künstlerische Studien (6 5 - 10 min): Studie 1: Musik und Bewegung/Gruppe Studie 2: Musik und Bewegung/Gruppe Studie 3: Percussion (1 - 3 Mitwirkende) Studie 4: Instrumentalgestaltung- und improvisation (1 - 3 Mitwirkende) Studie 5: Studie 5: Studie 5: Studie 6: Studie	praktisch	5 x 5 - 10 min	60%	4.
Teil 2: Bewegungsbegleitung und -animation (20 min): mit Stimme, Percussion-Instrumenten und Klavier (Partnerprüfung) Dokumentation oder	praktisch	20 min		
Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	40%	4.

qualifizierte Teilnahme

Anlage 55 Kammermusik mit Profil

Modul/Prüfungsfach Kammermusik mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				-
Hauptfach Kammermusik	3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Wahlmodul ²⁾				
Musikphysiologie	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Spezialvorlesung Historische Musikwissenschaft	2 Testate mündlich	15 min	-	1., 2.
Seminar Historische Musikwissenschaft	2 Testate ¹⁾ mündlich	1.5 min	_	1., 2.
Spezialvorlesung Aufführungspraxis/ Interpretation/Edition	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Seminar Aufführungspraxis/ Interpretation/Edition	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Musikästhetik	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Selbstmanagement für Musiker	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Gründungsmanagement	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA (15 Seiten)	_	1.
Theatermanagement	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA (15 Seiten)	_	1.
Kulturmarketing	1 Testat ¹⁾	HA (15 Seiten)	-	1.
Kulturpolitik 1	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Kulturpolitik 2	1 Testat ¹⁾	HA (15 Seiten)	-	1.
Profil			20%	
Masterprojekt			80%	
Masterkonzert Kammermusik	praktisch	60-90 min ⁺⁾	75%	4.
Dokumentation + Moderation oder	schriftlich + mündlich	ca. 10 Seiten	25%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	25%	4.

qualifizierte Teilnahme

Anlage 56 Musiktheorie mit Profil

Modul/Prüfungsfach Musiktheorie mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester			
Künstlerische Professionalisierung Musiktheorie							
Hauptfachmodul			40%				
Hauptfach Musiktheorie	4 Testate ¹⁾ mündlich	40 min	vierfach	14.			
Hörerziehung	4 Testate ¹⁾ schriftlich	90 min	zweifach	14.			
Partiturspiel	2 Testate ¹⁾	-	-	2., 3.			
Instrumentation I + II	2 Testate ¹⁾ schriftlich	НА	einfach	1., 2.			
Modul Musikalische Praxis ²⁾							
Einführung in die historische Generalbasspraxis	1 Testat ¹⁾	-	-	4.			
Historische Satzlehre (Geschichte)	3 Testate ¹⁾ schriftlich	60 min	_	13.			
Historische Satzlehre (Praxis)	3 Testate ¹⁾	-	-	13.			
Jazz-Theorie 1 + 2*	2 Testate ¹⁾ schriftlich	120 min	-	1., 2.			
Satztechniken des 20. Jh. 2	1 Testat ¹⁾	-	-	1.			
Computernotensatz/DTP	2 Testate ¹⁾	-	-	2., 3.			

⁺⁾ je ein schriftlicher Lehrprobenentwurf

⁺⁺⁾ Beide Lehrproben werden getrennt benotet. Das arithmetische Mittel beider Noten geht im Verhältnis 3:2 mit der Note der mündlichen Prüfung/Fachdidaktik in die Modulnote ein.

Nachgespräch zu methodisch-didaktischen Fragestellungen der absolvierten Lehrproben (15 min pro Lehrprobe)

^{* 1,} bis 3. Semester je ein Testat über eine mit "bestanden" bewertete musikalische Anleitung einer Gruppe

^{** 1.} bis 3. Semester je ein Testat über eine mit "bestanden" bewertete Rhythmik/Studie, im 4. Semester Testat über angelegte Materialmappe

^{***} ein Testat über ein mit "bestanden" bewertetes musikpädagogisch-künstlerisches Projekt, einschließlich Video- und schriftlicher Dokumentation

^{*+)} im 1. bis 3. Semester je ein mit "bestanden" bewertetes Referat

^{*++)} Testat über einen mit "bestanden" bewerteten Praktikumsbericht

wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Modul/Prüfungsfach Musiktheorie mit Profil	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Profil			20%	
Masterprojekt			40%	
Künstlerische Masterprüfung Musiktheorie	praktisch	45 min	50%	
Dokumentation + Moderation oder	schriftlich + mündlich	ca. 10 Seiten	50%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	0070	7.

qualifizierte Teilnahme

Anlage 57 Profil Orchestermusik

Modul/Prüfungsfach Profil Orchestermusik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester	
Künstlerische Professionalisierung Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlaawert					
Profil Orchestermusik			20%		
Orchester	4 Testate ¹⁾	-	-	14.	
Orchesterstudien	4 Testate ¹⁾ praktisch	Dauer der Orchesterstelle*	einfach	14.	

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 58 Profil Instrument

Modul/Prüfungsfach Profil Instrument	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Profil Instrument Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk*			20%	
15 - 20 min * *			einfach	14.
Werkstudium	4 Testate ¹⁾	-	-	14.

^{*} sowie die zugehörigen Nebeninstrumente; nicht das Instrument der Künstlerischen Professionalisierung

Anlage 59 Profil Historisches Instrument

Modul/Prüfungsfach Profil Historisches Instrument	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung Klavier bzw. Violine, Viola, Violoncella	bzw. Gitarre			<u> </u>
Profil Historisches Instrument			20%	
Historisches Instrument: Hammerflügel/Historischer Flügel bzw. Barockvioline, Barockviola, Barock- violoncello bzw. Barockgitarre/Chitarrone	4 Testate ¹⁾ praktisch	15-20 min	einfach	14.
Wahlmodul ²⁾				
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat ¹⁾	-	=	1.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat ¹⁾	-	-	2.

142 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Modul/Prüfungsfach Profil Historisches Instrument	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Historische Satzlehre	1 Testat ¹⁾			
(Geschichte/Praxis) 3	schriftlich	60 min	-	3.
Notationsgeschichte I und II	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Spezialvorlesung 16.–18. Jh.; bei Klavier 18./19. Jh.	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Musikwissenschaftliches Seminar 16.–18. Jh.; bei Klavier 18./19. Jh.	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Historischer Tanz	1 Testat ¹⁾	-	-	1.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 60 Profil Kammermusik

Modul/Prüfungsfach Profil Kammermusik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabas	s Harfo Fläta I	Vlarinatta Obaa Eagatt	Uses Terrer	to December Tules
Florine, Flora, Floroneello, Rollinabas	s, i iuite, i ioie, i	Kidililelle, Obbe, i agoli	, погп, тготре	ie, rosaune, ruba,
Schlagwerk, Gitarre, Akkordeon, Orc Profil Kammermusik				

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 61 Profil Instrumentalpädagogik Streich-/Blasinstrumente

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik Streich-/Blasinstrumente*	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Orchesterdirigieren (SPF Streich-/Blas	sinstrument)			
Chordirigieren (SPF Streich-/Blasinstru	ument)			
Profil Instrumentalpädagogik			20%	
Streich-/Blasinstrumente			20%	
Instrumental- und	2 Testate ¹⁾			
Gesangspädagogik	schriftlich	HA (10 Seiten)	einfach	1., 2.
Fachdidaktik	4 Testate ¹⁾ mündlich	20 min	zweifach	14.
Unterrichtspraxis	4 Testate ¹⁾ praktisch mündlich	2 x 30 min ⁺⁾ 20 min ⁺⁾	dreifach	14.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat ¹⁾ mündlich	20 min	einfach	4.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat ¹⁾	=	=	3.
Musikpädagogisches	1 Testat ¹⁾			
Hospitationspraktikum (40 h)	schriftlich	Praktikumsbericht ***)	-	14.
Elementare Musikpädagogik	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Percussion	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat ¹⁾	-	-	2.

qualifizierte Teilnahme

143 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

^{*} Prüfung in Jazz-Theorie 2

^{*} insgesamt sind 10 Stellen zu spielen

^{**} Darbietung eines Werkes im Rahmen des Masterkonzertes/Hauptinstrument (anteilig 15–20 min)

qualifizierte Teilnahme

²⁾ wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

^{*} nach Diplom/B.Mus. Orchesterdirigieren

⁺⁾ Die Noten der Lehrproben und der m\u00fcndlichen Pr\u00fcfung werden jeweils einfach gewichtet. Die Modulteilnote geht mit dreifacher Gewichtung in die Profilinote ein.

^{***)} wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

Anlage 62 Profil Orchesterdirigieren

Modul/Prüfungsfach Profil Orchesterdirigieren	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisieru	ng			
Violine, Viola, Violoncello, Kontrab	ass, Harfe, Flöte,	Klarinette, Oboe, Fagott,	Horn, Trompe	te, Posaune, Tuba,
Schlagwerk, Komposition				
Profil Orchesterdirigieren			20%	
Orchesterdirigieren/Ensemble-	4 Testate ¹⁾	_	_	14.
leitung	4 residie			1
Praktisches Ensembleprojekt	1 Testat ¹⁾			
rraktiscnes Ensembleprojekt	praktisch	20 min	einfach	14.
Partiturkunde	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Orchester/Register/Ensemble/	2 Testate ¹⁾			2., 3.
Ensemble für Neue Musik	2 Testate	-	_	Z., J.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 63 Profil Historische Aufführungspraxis

Modul/Prüfungsfach Profil Historische Aufführungspraxis	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester	
Künstlerische Professionalisierung					
Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Opernkorrepetition					
Profil Historische Aufführungspraxis			20 %		
Cembalo	4 Testate ¹⁾ praktisch	20 min*	einfach	14.	
Aufführungspraxis/Generalbass	3 Testate ¹⁾ praktisch	20 min		13.	
Rezitativpraxis	1 Testat ¹⁾	=-	-	2.	
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat ¹⁾	-	-	1.	
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat ¹⁾	-	-	2.	
Historische Satzlehre	1 Testat ¹⁾				
(Geschichte/Praxis) 3	schriftlich	60 min	-	3.	
Spezialvorlesung 1618. Jh.	1 Testat ¹⁾	-	-	1.	

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 64 Profil Lied

Modul/Prüfungsfach Profil Lied	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester		
Künstlerische Professionalisierung						
Klavier, Orchesterdirigieren*, C	.hordirigieren", Opei	rnkorrepetition"				
Profil Lied	praktisch * *	20-30 min	20%			
Liedgestaltung ⁺⁾	4 Testate ¹⁾	-	-	14.		
Liedkurs	4 Testate ¹⁾	-	-	14.		

qualifizierte Teilnahme

Anlage 65 Profil Instrumentalpädagogik Klavier

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik Klavier	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung Klavier, Orchesterdirigieren, Chordin		orrepetition, Elementare	Musikpädagog	gik/Rhythmik
Profil Instrumentalpädagogik Klavier			20%	
Instrumental- und	2 Testate ¹⁾			
Gesangspädagogik	schriftlich	HA (10 Seiten)	einfach	1., 2.
Fachdidaktik Klavier	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Einführung in die Fachdidaktik*	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)*	1 Testat ¹⁾ schriftlich	Praktikumsbericht ²⁾	_	14.
Unterrichtspraxis 1 (Anfänger)	4 Testate ¹⁾ praktisch mündlich	30-45 min** 10 min**	einfach	14.
Unterrichtspraxis 2 (Fortgeschrittener)	4 Testate ¹⁾ praktisch mündlich	30-45 min** 10 min**	einfach	14.
Fachdidaktik Spezial	2 Testate ¹⁾ mündlich	30 min	einfach	3., 4.
Wahlmodul ²⁾		-	-	
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Elementare Musikpädagogik	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Improvisation	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Percussion	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Ensembleleitung	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat ¹⁾	-	-	1.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 66 Profil Gitarre

Modul/Prüfungsfach Profil Gitarre	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Elektrische Gitarre				
EMP/Rhythmik				
Profil Gitarre			20%	
O.I.	4 Testate ¹⁾			
Gitarre	praktisch	15 min	einfach	4.
Kammermusik	4 Testate ¹⁾			
Kammermusik	praktisch*	10 min	einfach	4.

qualifizierte Teilnahme

^{*} Komplexprüfung bestehend aus Cembalo und Aufführungspraxis/Generalbass

^{*} nach Diplom/B.Mus. Opernkorrepetition

^{**} Voraussetzung zur Prüfungszulassung: 2 Vorspieltestate

wird mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet

^{*} bei Belegung dieser Veranstaltung im B.Mus. wird das Musikpädagogische Hospitationspraktikum angewählt.

^{**} Die Note für Unterrichtspraxis 1 und 2 ergibt sich aus der einfachen Gewichtung je Lehrprobe und der mündlichen Prüfung. Die Noten gehen mit einfacher Gewichtung in die Profilnote ein.

^{*} ein komplettes Werk

Anlage 67 Profil Klavierauszugspiel/Korrepetitionspraxis

Modul/Prüfungsfach Profil Klavierauszugspiel/ Korrepetitionspraxis	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester	
Künstlerische Professionalisierung					
Klavier					
Profil Klavierauszugspiel/			20%		
Korrepetitionspraxis			20%		
Klavierauszugspiel/	4 Testate ¹⁾				
Korrepetitionspraxis	praktisch	15-20 min	einfach	14.	
Korrepetitionspraxis	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.	
K es th	1 Testat ¹⁾				
Korrepetitionsprojekt	praktisch	20 min	zweifach	14.	
Partiturspiel/Partiturkunde	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.	

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 68 Profil Klavier

Modul/Prüfungsfach Profil Klavier	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Klavier				
Profil Klavier			20%	
Klavier	4 Testate ¹⁾ praktisch	30 min	_	14.
Kammermusik	4 Testate ¹⁾ praktisch	30 111111	-	14.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 69 Profil Kammermusik Klavier

Modul/Prüfungsfach Profil Kammermusik Klavier	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Klavier				
Profil Kammermusik Klavier			20%	
Kammermusik – Ensemble 1*	4 Testate ¹⁾ praktisch	20-30 min	_	14.
Kammermusik – Ensemble 2*	2 Testate ¹⁾ praktisch	20-30 min	-	23.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 70 Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester	
Künstlerische Professionalisierung					
Akkordeon, Elementare Musikpädago	gik				
Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon			20%		
Instrumental- und	2 Testate ¹⁾				
Gesangspädagogik	schriftlich	HA (10 Seiten)	einfach	1., 2.	
Fachdidaktik I	4 Testate ¹⁾ mündlich	20 min	einfach	14.	
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	1 Testat ¹⁾ schriftlich	Praktikumsbericht ++)	-	14.	

146 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik Akkordeon	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Unterrichtspraxis	4 Testate ¹⁾			
Unterrichtspraxis 1 Unterrichtspraxis 2	praktisch praktisch	30-45 min 30-45 min	einfach einfach	14.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Elementare Musikpädagogik	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Percussion	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat ¹⁾	-	-	3.
Wahlmodul				
Literaturkunde	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Improvisation	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Ensembleleitung	1 Testat ¹⁾	-	-	2.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 71 Profil Alte Musik

Modul/Prüfungsfach Profil Alte Musik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Blockflöte, Viola da gamba, Barockvio	oline, Barockvi	ola, Barockvioloncello		
Profil Alte Musik*			20%	
Grundlagenmodul Alte Musik				
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 CP frei wählbar)				
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Historische Satzlehre	1 Testat ¹⁾			
(Geschichte/Praxis) 3 * *	schriftlich	60 min	einfach	3.
Notationsgeschichte I + II**	2 Testate ¹⁾ schriftlich	60 min	einfach	1., 2.
Quellenkunde/Aufführungspraxis/ Historische Instrumentenkunde**	1 Testat ¹⁾ mündlich	1.5 min	einfach	1.
Historischer Tanz I (Renaissance) und/oder II (Barock)**	2 Testate ¹⁾ praktisch mündlich	15 min	einfach	2.
Wahlmodul ²⁾				
Historische Improvisation***	max. 3 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Historischer Tanz I und II	2 Testate ¹⁾	_	-	1., 2.
Quellenkunde/Aufführungspraxis/ Historische Instrumentenkunde	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	1.
Stimmkurs (Cembalo) oder Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	1.
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	1.
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten)	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Spezialvorlesung Historische Musikwissenschaft	1 Testat ¹⁾ mündlich	15 min	-	1.
Spezialvorlesung Systematische Musikwissenschaft	1 Testat ¹⁾ mündlich	15 min	_	1.

auglifizierte Teilnahme

^{*} Es ist eine Prüfung zu absolvieren; frei wählbar in Ensemble 1 oder/und 2.

^{***)} wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

²⁾ wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

^{*} nicht wählbar nach Vertiefung Alte Musik im B.Mus.

¹⁴⁷ Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Anlage 72 Profil Generalbass/Kammermusik

Modul/Prüfungsfach Profil Generalbass/Kammermusik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Cembalo				
Profil Generalbass/Kammermusik			20%	
Generalbass/Kammermusik/ Ensemble, Cembalo/Alte Musik Orgel/Hammerklavier	4 Testate ¹⁾ praktisch	15-20 min	einfach	1.
Korrepetitionspraktikum Cembalo/Alte Musik	1 Testat ^{1)*}	-	_	1.
Orgel/Hammerklavier				
Wahlmodul ²⁾				
Historische Improvisation**	max. 3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 3	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	-	3.
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Ensembleleitung Alte Musik	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Historische Streicher-Bläserpraxis	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rezitativpraxis	1 Testat ¹⁾	-	_	1.
Gesang Alte Musik	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Historischer Tanz I und II	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Quellenkunde/Aufführungspraxis/ Historische Instrumentenkunde	max. 3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Stimmkurs oder Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Spezialvorlesung/Historische Musikwissenschaft	1 Testat ¹⁾ mündlich	15 min	_	1.
Spezialvorlesung/Systematische Musikwissenschaft	1 Testat ¹⁾ mündlich	15 min		1.
IA10 91K M1996119CHOH	monunch	13 111111	_	1.

qualifizierte Teilnahme

Anlage 73 Profil Kammermusik/Consort

Modul/Prüfungsfach Profil Kammermusik/Consort	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester	
Künstlerische Professionalisierung					
Blockflöte, Viola da gamba, Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello					
Profil Kammermusik/Consort			20%		
Kammermusik/Consort/	4 Testate ¹⁾				
Ensemble	praktisch	15-20 min	einfach	14.	
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.	
Wahlmodul ²⁾					
Historische Improvisation**	max. 3 Testate ¹⁾	-	-	14.	
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat ¹⁾	-	-	1.	

Anlage 74 Profil Instrumentalpädagogik Cembalo

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik Cembalo	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Profil Instrumentalpädagogik Cembalo			20%	
Instrumental- und	2 Testate ¹⁾			
Gesangspädagogik	schriftlich	HA (10 Seiten)	einfach	1., 2.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Fachdidaktik/Unterrichtspraxis	3 Testate ¹⁾			
Unterrichtspraxis 1	praktisch	30 min*		
Unterrichtspraxis 2	praktisch	30 min*	zweifach	24.
Fachdidaktik	, mündlich	1.5 min*		
Korrepetitionspraktikum Cembalo	1 Testat ^{1)**}	-	-	3.
Hospitationspraktikum	1 Testat ¹⁾ schriftlich	Praktikumsbericht	einfach	14.
Wahlmodul ²⁾	schrifflich	Praktikumsbericht	eintach	14.
	max.			
Historische Improvisation***	3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Historischer Tanz I und II	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Elementare Musikpädagogik	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Percussion	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Pädagogisch-psychologische Vorlesung	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Quellenkunde/Aufführungs- praxis/Historische Instrumentenkunde	max. 3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Stimmkurs oder Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	max. 4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten)	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Korrepetitionspraktikum Cembalo**	1 Testat ¹⁾	-	-	1.

^{**} Die Modulnote ergibt sich aus den Pr

üfungsergebnissen in: Historische Satzlehre sowie nach Wahl in: Notationsgeschichte I und II oder Quellenkunde/Auf

üfuhrungspraxis/Historische Instrumentenkunde oder Historischer Tanz I (Renaissance) und/oder II (Barock)

^{***} Bei Wahl von mindestens 2 Semestern: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

^{*} Testat über den Nachweis einer internen oder öffentlichen Präsentation

^{**} Bei Wahl von mindestens 2 Semestern: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

Modul/Prüfungsfach Empfohlene(s) Art der Umfang der Prüfung Gewichtung Profil Kammermusik/Consort Prüfung Historische Satzlehre 1 Testat¹ 2. (Geschichte/Praxis) 2 Historische Satzlehre 1 Testat1 (Geschichte/Praxis) 3 schriftlich 60 min 3. Kammermusik/Ensemble oder max 1.-4. Projekt/Kurs Alte Musik 4 Testate Gesang Alte Musik 1 Testat1 Historischer Tanz I und II 2 Testate 1., 2. Quellenkunde/Aufführungspraxis/ max. 1.-4. Historische Instrumentenkunde 3 Testate¹ Aufführungspraxis/Spezifische max. 1.-4. Instrumentenkunde 2 Testate1 Spezialvorlesung/Historische 1 Testat1 Musikwissenschaft mündlich 15 min Spezialvorlesung/Systematische 1 Testat1 Musikwissenschaft mündlich 15 min

¹⁾ auglifizierte Teilnahme

²⁾ wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

^{**} Bei Wahl von mindestens 2 Semestern: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik Cembalo	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Spezialvorlesung/Historische	1 Testat ¹⁾			
Musikwissenschaft	mündlich	15 min	-	1.
Spezialvorlesung/Systematische	1 Testat ¹⁾			
Musikwissenschaft	mündlich	15 min	-	1.

qualifizierte Teilnahme

Anlage 75 Profil Instrumentalpädagogik Blockflöte

Modul/Prüfungsfach Profil Instrumentalpädagogik - Blockflöte	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung Blockflöte				
Profil Instrumentalpädagogik Blockflöte				
Instrumental- und	2 Testate ¹⁾ schriftlich	114 /10 6 %	einfach	1.0
Gesangspädagogik Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate ¹⁾	HA (10 Seiten)	eintach -	1., 2.
Sminibilatiig Fachdidaktik/Unterrichtspraxis Unterrichtspraxis 1 Unterrichtspraxis 2 Fachdidaktik	3 Testate ¹⁾ praktisch praktisch mündlich	30 min* 30 min* 15 min*	zweifach	24.
Musikschulspezifische Literatur- und Instrumentenkunde	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Hospitationspraktikum	1 Testat ¹⁾ schriftlich	Praktikumsbericht	einfach	14.
Wahlmodul ²⁾				
Historische Improvisation**	max. 3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Elementare Musikpädagogik	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Percussion	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Pädagogisch-psychologische Vorlesung	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Kammermusik/Ensemble oder Projekt/Kurs Alte Musik	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Quellenkunde/Aufführungs- praxis/Historische Instrumentenkunde	max. 3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Aufführungspraxis/Spezifische Instrumentenkunde	max. 2 Testate ¹⁾	-	-	14.
Gesang Alte Musik (Grundlagen für Instrumentalisten)	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Spezialvorlesung/Historische Musikwissenschaft	1 Testat ¹⁾ mündlich	1.5 min	-	1.
Spezialvorlesung/Systematische Musikwissenschaft	1 Testat ¹⁾ mündlich	1.5 min	_	1.

qualifizierte Teilnahme

Anlage 76 Profil Chordirigieren

Modul/Prüfungsfach Profil Chordirigieren	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierun	ıg			
Komposition, Gesang,				
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabe	ass, Harfe, Flöte,	Klarinette, Oboe, Fagott	, Horn, Trompe	te, Posaune, Tuba,
Schlagwerk			•	
Profil Chordirigieren			20%	
Chordirigieren	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
B I I GI I I	1 Testat ¹⁾			
Praktisches Chorprojekt	praktisch	20 min	-	14.
Partiturspiel/-kunde	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Kammerchor/Hochschulchor	2 Testate ¹⁾	_	_	2., 3.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 77 Profil Komposition

Modul/Prüfungsfach Profil Komposition	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Profil Komposition			20%	
Hauptfach Instrumental- Komposition/ Elektroakustische Musik	4 Testate ¹⁾ mündlich*	30 min	einfach	14.
Wahlmodul ²⁾				
Instrumentation 20. und 21. Jh.	2 Testate ¹⁾	-	-	3., 4.
Kolloquium	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
GK Elektroakustische Musik I + II	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Übungskurs zu GK Elektroakustische Musik I + II	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Spezialkurs über Komponisten des 20./21. Jh.	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Computermusik	1 Testat ¹⁾	-	-	3.
Tontechnikstudio/Akustik I	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	_	1.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat ¹⁾	_	-	2.
Ensemble für Neue Musik	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Spezialkurs/Vorlesung	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Spezialseminar Medien	1 Testat ¹⁾	_	-	1.

¹⁾ avalifizierte Teilnahme

²⁾ wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

^{*} Die Lehrproben und die Fachdidaktik werden gleichgewichtet. Die entstandene Note geht mit zweifacher Gewichtung in die Profilnote ein.

^{**} Testat: Nachweis einer internen oder öffentlichen künstlerischen Präsentation

^{***} Bei Wahl von mindestens 2 Semestern: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

^{*} Die Lehrproben und die Fachdidaktik werden gleichgewichtet. Die entstandene Note geht mit zweifacher Gewichtung in die Profilnote ein.

^{**} Bei Wahl von mindestens 2 Semestern: Nachweis mindestens einer internen oder hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation

²⁾ wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

^{*} Vorlage aller während der Studienzeit entstandenen Kompositionen

Anlage 78 Profil Neue Musik

Modul/Prüfungsfach Profil Neue Musik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Profil Neue Musik				
Lehrveranstaltungen im Rahmen von 30 CP frei wählbar	mündlich*			
Instrumentation 20./ 21. Jh.	2 Testate ¹⁾			3., 4.
Kolloquium	2 Testate ¹⁾			1., 2.
GK Elektroakustische Musik I + II	2 Testate ¹⁾			1., 2.
Übungskurs zu GK Elektroakustische Musik I + II	2 Testate ¹⁾		000/	1., 2.
Spezialkurs über Komponisten des 20./21. Jh.	1 Testat ¹⁾	30 min*	20%	2.
Computermusik	1 Testat ¹⁾			3.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat ¹⁾			2.
Ensemble für Neue Musik	1 Testat ¹⁾			1.
Spezialkurs/Vorlesung Medien	1 Testat ¹⁾			1.
Spezialseminar Medien I + II	1 Testat ¹⁾			1.
Tontechnikstudio/Akustik I	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	_	1.

Anlage 79 Profil Improvisierter Gesang

Modul/Prüfungsfach Profil Improvisierter Gesang	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester	
Künstlerische Professionalisierung					
Profil Improvisierter Gesang			20%		
Improvisierter Gesang	4 Testate ¹⁾ praktisch	30 min	einfach	14.	

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 80 Profil Elektrische Gitarre

Modul/Prüfungsfach Profil Elektrische Gitarre	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Profil Elektrische Gitarre			20%	
Elektrische Gitarre	4 Testate ¹⁾	30 min	einfach	14.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 81 Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

Modul/Prüfungsfach Profil EMP/Rhythmik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Profil EMP/Rhythmik			20%	
Elementare Musikpädagogik Teil 1: Musikalische Anleitung einer Gruppe Teil 2: Künstlerische Studien Studie 1: Rhythmik (Musik und Bewegung) Studie 2: Percussion	praktisch praktisch praktisch	Anleiten einer Gruppe 5-10 min 5-10 min	einfach einfach	4.
Praxis der Elementaren Musikpädagogik	3 Testate ¹⁾	-	-	13.
Rhythmik (Musik und Bewegung)	3 Testate ¹⁾	-	-	13.
Fachdidaktik	3 Testate ¹⁾	-	-	13.
Percussion/Improvisation	3 Testate ¹⁾	-	-	13.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 82 Profil Performance

Modul/Prüfungsfach Profil Performance	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische-pädagogische Profes	sionalisierun	9		
Elementare Musikpädagogik/Rhythmil	k			
Profil Performance			20%	
Performance	4 Testate ¹⁾			
(Bewegung - Stimme - Instrument)*	praktisch ²⁾	30-45 min	einfach	14.
Künstlerische Projektarbeit/Studien**	4 Testate ¹⁾	-	-	14.

Anlage 83 Profil Musiktheorie

Modul/Prüfungsfach Profil Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				
Profil Musiktheorie			20%	
Hauptfach Musiktheorie	1 Testat ¹⁾ mündlich*	30 min	50%	3.
Wahlmodul			50%	
Einführung analoge Klangsynthese	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	einfach	1.
Harmonielehre 4	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	einfach	1.
Gehörbildung 4	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	einfach	1.
Arrangieren	1 Testat ¹⁾ schriftlich	НА	einfach	1.
Spezialkurs Musiktheorie	1 Testat ¹⁾ schriftlich	НА	einfach	4.
Werkanalyse 2	1 Testat ¹⁾ schriftlich	НА	einfach	1.
Werkanalyse 3	1 Testat ¹⁾ schriftlich	НА	einfach	2.

153 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

^{* 30-}minütige mündliche Komplexprüfung über die im Rahmen von 30 CP besuchten Lehrveranstaltungen

²⁾ Gestaltung eines Multimedia-Performance-Programms (Musik, Bewegung, Stimme, Instrument, Bild; hochschulintern oder außerhalb der

^{*} Testat über je eine mit "bestanden" bewertete Performance-Studie im 1., 2. und 3. Semester

^{**} Testat über ein mit "bestanden" bewertetes Performance-Projekt, einschließlich Video-Dokumentation

Modul/Prüfungsfach Profil Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
	1 Testat ¹⁾			_
Höranalyse 2	mündlich	20 min (+ 60 min Vorbereitung)	einfach	1.
	1 Testat ¹⁾			
Höranalyse 3	mündlich	20 min (+ 60 min Vorbereitung)	einfach	2.
Satztechniken des 20. Jh. 2	1 Testat ¹⁾			
Suizieciilikeii des 20. jii. 2	schriftlich	60 min	einfach	1.
Satztechniken des 20. lh. 3	1 Testat ¹⁾			
Suizieciilikeii des 20. jii. 5	schriftlich	60 min	einfach	2.
Kontrapunkt 2	1 Testat ¹⁾			
Kollifupoliki 2	schriftlich	60 min	einfach	1.
Kontrapunkt 3	1 Testat ¹⁾			
Kollifapoliki 5	schriftlich	60 min	einfach	2.
Instrumentation 1	1 Testat ¹⁾			
manomenianon i	schriftlich	HA	einfach	1.
Instrumentation 2	1 Testat ¹⁾			
man omernation 2	schriftlich	HA	einfach	2.
Künstlerischer Tonsatz 1	1 Testat ¹⁾			
Kulishenscher Tulisuiz I	schriftlich	HA	einfach	1.
Künstlerischer Tonsatz 2	1 Testat ¹⁾			
Kulisilerischer Tulisuiz z	schriftlich	HA	einfach	2.
Historische Satzlehre	1 Testat ¹⁾	_	_	1.
(Geschichte/Praxis) 1	i lesidi	_	_	1.
Historische Satzlehre	1 Testat ¹⁾			2.
(Geschichte/Praxis) 2		_	_	۷.
Historische Satzlehre	1 Testat ¹⁾			
(Geschichte/Praxis) 3	schriftlich	60 min	-	3.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 84 Profil Musikpädagogik

Modul/Prüfungsfach Profil Musikpädagogik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung	ı			
Musiktheorie oder Komposition				
Profil Musikpädagogik			20%	
Fachdidaktik Musiktheorie	3 Testate ¹⁾	-	-	13.
Fachdidaktik Gehörbildung	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Unterrichtspraxis	3 Testate ¹⁾	-	-	
Unterrichtspraxis I	praktisch mündlich	45 min 20 min	einfach	
Unterrichtspraxis II	praktisch mündlich	45 min 20 min	einfach	24.
Unterrichtspraxis III	praktisch mündlich	45 min 20 min	einfach	
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 85 Profil Musikwissenschaft

Modul/Prüfungsfach Profil Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester	
Künstlerische Professionalisierung					
Profil Musikwissenschaft			20%		
Grundlagenmodul			einfach		
Einführung in die Musikwissenschaft	1 Testat ¹⁾ schriftlich	90 min	einfach	1.	

154 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

Modul/Prüfungsfach Profil Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
	1 Testat ¹⁾			
Analyse I	schriftlich	60 min	einfach	1.
Notationsgeschichte	1 Testat ¹⁾			
Notationsgeschichte	schriftlich	60 min	einfach	1.
Spezialwissen I			einfach	
Spezialvorlesung (Historische	1 Testat ¹⁾			
Musikwissenschaft)	mündlich	15 min	einfach	2.
Seminar (Notentext und Interpretation) oder Kolloquium	1 Testat ¹⁾ mündlich/ schriftlich	Referat HA max. 20 Seiten ²	einfach	2.
Spezialwissen II			einfach	
Spezialvorlesung (Systematische Musikwissenschaft)	1 Testat ¹⁾ mündlich	15 min	einfach	4.
Seminar freier Wahl	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA max. 20 Seiten ²⁾	einfach	3.
Alternativ zu Analyse I				
Notationsgeschichte II*	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	einfach	2.
Musikästhetik oder Historische Musikwissenschaft**	1 Testat ¹⁾ mündlich	15 min	einfach	1.

qualifizierte Teilnahme

Anlage 86 Profil Kultur- und Musikmanagement

Modul/Prüfungsfach Profil Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Künstlerische Professionalisierung				•
Profil Kultur- und				
Musikmanagement			20%	
(Module im Gesamtumfang von			20%	
30 Credits frei wählbar)				
Grundlagen Kulturmanagement und Managementpraxis			einfach	
Einführung in das Kulturmanagement	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA (15 Seiten)	einfach	1.
Projekt- und Veranstaltungspraxis	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhetorik	1 Testat ¹⁾	-	-	3.
Führung und Organisation	1 Testat ¹⁾	-	-	3.
Management in Kulturinstitutionen			einfach	
Theatermanagement	2 Testate ¹⁾ schriftlich	HA (15 Seiten)	einfach	1., 2.
Kultursponsoring	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Marketing			einfach	
Marketing 1	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA (15 Seiten)	einfach	1.
Marketing 2	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA (15 Seiten)	einfach	2.
Kulturrecht		,	einfach	
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 1	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60-90 min	einfach	1.
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 2	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60-90 min	einfach	2.
Rechtspraxis	1 Testat ¹⁾	-	-	13.
Kulturpolitik			einfach	
Kulturpolitik 1	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Kulturpolitik 2	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA (15 Seiten)	einfach	3.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

155 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP)

^{*} Vorlage der im Semester angefertigten Tonsatzarbeiten

^{*} für alle Master of Music des Instituts Alte Musik

^{**} für alle Master of Music Komposition

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten am 13. Juli 2011 genehmigten Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP); die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät I am 13. September 2011, vom Fakultätsrat der Fakultät II am 28. September 2011 und vom Fakultätsrat der Fakultät III am 19. September 2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 29. September 2011 genehmigt. Die Fachprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 29. September 2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- 3 Ziel des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlagen

Studienverlaufspläne

Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk

- Anlage 2 Instrumentalpädagogik Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk (2. Fach)
- Anlage 3 Gitarre
- Anlage 4 Instrumentalpädagogik Gitarre (2. Fach)
- Anlage 5 Klavier
- Anlage 6 Klavier (in Verbindung mit Instrumentalpädagogik)
- Anlage 7 Instrumentalpädagogik Klavier (2. Fach)
- Anlage 8 Kammermusik/Liedgestaltung (2. Fach)
- Anlage 9 Akkordeon
- Anlage 10 Instrumentalpädagogik Akkordeon (2. Fach)
- Anlage 11 Improvisierter Gesang
- Anlage 12 Elektrische Gitarre
- Anlage 13 Musikwissenschaft/Musiktheorie (2. Fach)
- Anlage 14 Musikwissenschaft/Kulturmanagement (2. Fach)
- Anlage 15 Musiktheorie

Prüfungspläne

- Anlage 16 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk
- Anlage 17 Instrumentalpädagogik Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk (2. Fach)
- Anlage 18 Gitarre
- Anlage 19 Instrumentalpädagogik Gitarre (2. Fach)
- Anlage 20 Klavier
- Anlage 21 Klavier + Instrumentalpädagogik Klavier
- Anlage 22 Kammermusik/Liedgestaltung (2. Fach)
- Anlage 23 Akkordeon
- Anlage 24 Instrumentalpädagogik Akkordeon (2. Fach)
- Anlage 25 Improvisierter Gesang
- Anlage 26 Elektrische Gitarre
- Anlage 27 Musikwissenschaft/Musiktheorie
- Anlage 28 Musikwissenschaft/Kulturmanagement
- Anlage 29 Musiktheorie

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Music an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium in diesem Masterstudiengang aufnehmen.
- (2) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) in folgenden Kombinationen:
- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Posaune, Trompete, Tuba, Schlagwerk
- + Instrumentalpädagogik
- + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
- + Musikwissenschaft/Musiktheorie
- + Musiktheorie
- Gitarre
- + Elektrische Gitarre
- + Instrumentalpädagogik
- + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
- + Musikwissenschaft/Musiktheorie
- + Musiktheorie
- Akkordeon
- + Instrumentalpädagogik
- + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
- + Musikwissenschaft/Musiktheorie
- + Musiktheorie
- Klavier
- + Instrumentalpädagogik
- + Kammermusik/Liedgestaltung
- + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
- + Musikwissenschaft/Musiktheorie
- + Musiktheorie

- Improvisierter Gesang
- + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
- + Musikwissenschaft/Musiktheorie
- + Musiktheorie
- Flektrische Gitarre
- + Gitarre
- + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
- + Musikwissenschaft/Musiktheorie
- + Musiktheorie
- Musiktheorie
- + Künstlerisches Hauptfach
- + Musikwissenschaft/Kulturmanagement
- Musikwissenschaft/Musiktheorie
- + Künstlerisches Hauptfach

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) setzt
- einen fachbezogenen Bachelor- bzw. Diplomabschluss oder vergleichbarer Abschluss sowie
- in der Regel das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

voraus.

- (2) ¹Für die Zulassung zum Fach Instrumentalpädagogik sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:
- das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sowie
- ein erfolgreich abgeschlossener instrumentalpädagogischer Studiengang Bachelor of Music bzw. Diplom jeweils im gleichen instrumentalen Fach, in diesem mit mindestens der Note 2,0 im Fach Unterrichtspraxis des Hauptinstruments oder

- für Bewerber mit erfolgreich abgeschlossenem Bachelor of Education, künstlerischem Bachelor of Music oder Diplom, Staatsexamen Schulmusikerziehung oder einem gleichwertigen Studiengang der Nachweis gleichwertiger instrumentalpädagogischer Fertigkeiten durch eine 20-minütige (in der Fachrichtung Klavier 30-minütige) Lehrprobe. Die Bewerbung zur Zulassung zum Studium der Instrumentalpädagogik gilt in diesem Fall als Anmeldung zur Lehrprobe. Diese findet in der Regel am gleichen Tag wie die künstlerische Eignungsprüfung statt. Eine gesonderte Einladung zur Lehrprobe erhält der Bewerber nur, falls sie an einem anderen Tag stattfinden muss, dann spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Der teilnehmende Schüler (Leistungsniveau Unterstufe bis Mittelstufe) wird von der Hochschule gestellt. Bewertungskriterien sind zu gleichen Anteilen Motivationsfähigkeit, kommunikatives Vermögen, Schüleranalyse, fachliche Qualität der Unterrichtsführung. Die Lehrprobe wird bewertet von einer Kommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Fakultät ernannt werden und Lehrende im Bereich Instrumentalpädagogik sind. Das Ergebnis der Lehrprobe wird dem Bewerber mit dem Bescheid über die Zulassung/Nichtzulassung zum Studium mitgeteilt. Die Lehrprobe ist bestanden, wenn eine Gesamtnote von 2,0 oder besser erreicht wurde.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Fach Musikwissenschaft ist der auf dem Abschlusszeugnis des jeweiligen grundständigen Studienganges nachgewiesene erfolgreiche Abschluss des Faches Musikgeschichte. ²Fehlt diese Voraussetzung, sind entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums nachzuholen und bei der Anmeldung zum Masterprojekt nachzuweisen.
- (4) Weitere Einzelheiten regeln die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Satzung über die Eignungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ziel des Studiums

¹Ziel des Studiums im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) ist es, weitere künstlerische, künstlerisch-pädagogische bzw. wissenschaftliche

Qualifikationen zu vermitteln. ²Die Kombination eines künstlerischen Hauptfaches mit einem zweiten künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Hauptfach erweitert bzw. vertieft die individuellen Kompetenzen der Studierenden und erschließt ihnen weitere Berufsfelder im künstlerisch-ausübenden, pädagogischen oder wissenschaftlichen Bereich.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium im Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP) an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 120 Credits. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) ¹Im Studiengang sind zwei Hauptfächer im Umfang von jeweils 50 Credits und das Masterprojekt im Umfang von 20 Credits zu erarbeiten. ²Ein künstlerisches Hauptfach wird kombiniert mit einem zweiten Hauptfach aus einem weiteren künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Bereich. ³Die Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten sind unter § 1 Abs. 2 dieser Ordnung geregelt. ⁴Der Anspruch auf Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern beträgt insgesamt höchstens 1,5 Semesterwochenstunden (SWS). ⁵Die Wahl eines zweiten künstlerischen Instrumentalfaches ist nur bei verwandten Instrumenten möglich; der instrumentale Einzelunterricht darf dabei einen Gesamtumfang von 1,5 Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten.
- (3) Innerhalb der Hauptfächer kann es ein Wahlmodul geben, in welchem die Studierenden abhängig von individuellen Interessen und Neigungen ihre Schwerpunkte setzen können.
- (4) Das Masterprojekt umfasst je nach Fachkombination die Masterprüfung bzw. eine künstlerische Präsentation vor einer Prüfungskommission, welche ergänzt wird durch
- eine künstlerisch erläuternde Moderation unter interpretatorischen, gattungsgeschichtlichen, instrumentenkundlichen und (musik-)historischen Gesichtspunkten sowie eine ca. 10-seitige Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die die dargebotenen Werke sowie deren Interpretation unter den genannten Aspekten reflektiert,

oder

- eine ca. 30-seitige abschlussprogrammbezogene schriftliche Dokumentation (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis), die Werke und Darbietung unter interpretatorischen, analytischen, gattungsgeschichtlichen und instrumentenkundlichen Aspekten reflektiert,

oder

- eine ca. 30-seitige wissenschaftliche Arbeit (exkl. Notenbeispiele, Abbildungen, Literaturverzeichnis) zu einer werk- oder aufführungsbezogenen Fragestellung unter Verwendung fachlich anerkannter wissenschaftlicher Arbeitsmethoden.

²Die schriftliche Arbeit in Form einer Dokumentation oder wissenschaftlichen Arbeit ist in einem oder beiden Studienfächern der gewählten Fachkombination zu schreiben. ³Bei der Wahl eines wissenschaftlichen oder pädagogischen Faches ist die schriftliche Arbeit in Form der Dokumentation mit Moderation ausgeschlos-

- (5) Einzelheiten zu Modulstruktur, Studien- und Prüfungsleistungen und den zu erwerbenden Credits sind den Modulbeschreibungen des zum Studiengang gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen, der den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entspricht.
- (6) Die Studienverlaufspläne (Anlagen 1-14), die Bestandteil dieser Ordnung sind, enthalten die Modulbezeichnung, die Art der Lehrveranstaltung, das Regelsemester, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Credits und geben eine Empfehlung für die Belegung der Module im Laufe des Studiums.

§ 5 Prüfungen

¹Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sind in den Prüfungsplänen (Anlagen 15-28), welche Bestandteil dieser Ordnung sind, mit Modulbezeichnung, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Regelsemester, in dem die Prüfung regelmäßig abgelegt werden soll, und dem Wichtungsfaktor für die Gesamtnote aufgeführt. ²Soweit der Unterricht in Form des Ensemblespiels erteilt wird und mit einem Testat abgeschlossen wird, ist Voraussetzung für den Erwerb des Testats die Teilnahme an mindesten 80% der Lehrveranstaltunasstunden. ³Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme kann zusätzlich durch Leistungskontrollen erfolgen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird genehmigt am 29. September 2011.

Prof. Dr. Christoph Stölzl Präsident

Anlagen Studienverlaufspläne

Anlage 1 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CI	•	Sem 4 SWS/C	CP.	Gesam SWS/0	
Gesamtcredits											120
1. Fach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe,			12		12		13		13		50
Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk		2,00		2,00		2,00		2,00		8,00	
Hauptinstrument*	Е	1,50	11	1,50	11	1,50	12	1,50	12	6,00	46
Werkstudium	Е	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	2,00	4
2. Fach	_										50

^{*} bei Wahl eines 2. Faches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester (Ausnahme: Instrumentalpädagogik); ggf. Wahl eines Nebeninstrumentes möglich

Anlage 2 Instrumentalpädagogik Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk (2. Fach)

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/CI	•	Sem 3 SWS/CI	•	Sem 4 SWS/CF	•	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits										120
1. Fach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klari Schlagwerk	nette, Oboe,	Fa	gott, Hori	n, Tro	mpete, Po	saun	e, Tuba o	der		50
2. Fach Instrumentalpädagogik										50
Musikpädagogische Akademie		9		15		9		7		40
	3,75		7,25		3,75		3,00		17,75	
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in				7		7		7		21
Praxiseinrichtungen [davon mentorenbetreut E]			3,00 [1,00]		3,00 [1,00]		3,00 [1,00]		9,00	
Musikpädagogisches Kolloquium				3						3
			1,50						1,50	
Ü										
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung		3								3
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung V	1,50	3							1,50	3
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung V Unterrichtspraktisches Klavierspiel	1,50	3	0,75	1	0,75	2			1,50	3

Anlage 3 Gitarre

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits											120
1. Fach			12		12		13		13		50
Gitarre		2,25		2,25		2,75		2,75		10,00	
Gitarre*			6		6		5		5		22
	E	1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
Kammermusik			6		6		5		5		22
	E+x	0,75		0,75		0,75		0,75		3,00	
Gitarre und Orchester (Korrepetition nach Bedarf und Möglichkeit)							3		3		6
•	E+x					0,50		0,50		1,00	
2. Fach											50
Masterprojekt											20

^{*} bei Wahl eines Zweitfaches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester (Ausnahme: Instrumentalpädagogik)

Modul/Veranstaltung Sem 1 Sem 2 Sem 3 Sem 4 Gesamt SWS/CP SWS/CP SWS/CP SWS/CP SWS/CP Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h) Ensembleleitung 1,00 1,00 G Elementare Musikpädagogik II G 1,50 1,50 Rhythmik/Instrumentalimprovisation G 1,00 1,00 Wahlmodul 10 Gruppenmusizieren 1,00 1,00 1,00 1,00 4,00 Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule 1,50 6,00 Instrumental- und Gesangspädagogik* 1,50 1.50 3,00 Fachdidaktik* 1,50 1,50 ,50 4,50 Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung* E+x 0,50 0.50 1,00 Masterprojekt 20

verpflichtend innerhalb von B.Mus. oder M.Mus. zu belegen

Anlage 4 Instrumentalpädagogik Gitarre (2. Fach)

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/0	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/CI	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits										12
1. Fach Gitarre										5
2. Fach Instrumentalpädagogik										5
Musikpädagogische Akademie	5,00	12	5,50	10	4,00	7	4,00	7	15,50	3
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen* [davon mentorenbetreut B	1		3,00 [1,00]	7	3,00 [1,00]	7	3,00 [1,00]	7	9,00 [3,00]	2
Musikpädagogisches Kolloquium I)		1,50	3					1,50	
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	/ 1,50	3							1,50	
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)		2							0,00	
Ensembleleitung I	Ü 1.00	2							1.00	
Elementare Musikpädagogik II	1,50	3							1,50	
Rhythmik/Instrumentalimprovisation		2							1,00	
Wahlmodul									,	1
Gruppenmusizieren	1.00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1	4,00	
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	1,50	2	1,50	2	1,50	2	1,50	2	6,00	
Instrumental- und Gesangspädagogik*	1,50	1	1,50	2					3,00	
Fachdidaktik*	1,50	1	1,50	1	1,50	2			4,50	
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung* F+	x 0.50		0.50	1	, .				1.00	

^{*} verpflichtend innerhalb von B.Mus. oder M.Mus. zu belegen

Anlage 5 Klavier

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP	•	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/0	CP CP	Sem 4 SWS/0	CP.	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits											120
1. Fach											50
Klavier											
Klavier*			12		12		13		13		50
	E	1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
2. Fach											50
(nicht: Instrumentalpädagogik Klavier)											
Masterprojekt											20
• •											

^{*} bei Wahl eines Zweitfaches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester

166 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP)

Anlage 6 Klavier (in Verbindung mit Instrumentalpädagogik)

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/0		Sem 3 SWS/0	P	Sem 4 SWS/0	P	Gesam SWS/0	
Gesamtcredits											120
1. Fach			12		13		13		12		50
Klavier		1,75		1,75		1,75		1,75		7,00	
Klavier			7		6		6		7		26
	E	1,00		1,00		1,00		1,00		4,00	
Kammermusik			5		5		5		5		20
	E+x	0,75		0,75		0,75		0,75		3,00	
oder Liedgestaltung											C
	E+x	0,50		0,50		0,50		0,50		2,00	
Künstlerische Projekte					2		2				4
2. Fach											50
Instrumentalpädagogik Klavier											
Masterprojekt	<u> </u>										20

Anlage 7 Instrumentalpädagogik Klavier (2. Fach)

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	- 1	Sem 2 SWS/CI	P	Sem 3 SWS/C	:P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	P
Gesamtcredits										120
1. Fach Klavier (in Verbindung mit Instrumentalpädagogik), Elen	nentare Musi	ikpė	ädagog	jik						50
2. Fach										50
Instrumentalpädagogik	1 .				1		1			
Musikpädagogische Akademie		7 .		3		12		12		34
	2,50	_!	1,50		7,50	9	7,50	9	19,00	
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen*					4.50	9	4.50	9	0.00	18
zusätzliche Mentorenbetreuung					4,50		4,50		9,00	0
zusarzliche Meniorenbeireuung F					1,50		1,50		3,00	U
Musikpädagogisches Kolloquium		+		3	1,50		1,50		3,00	3
Ü		1	1,50	3					1,50	3
Fachdidaktik Spezial		+	1,50			3		3	1,50	6
S/Ü					1,50		1,50		3,00	
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)		2			,		,		,	2
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung		3								3
V		٦							1.50	
Rhythmik/Instrumentalimprovisation		2							1,00	2
,	1.00								1.00	
Wahlmodul variabel:		6		9		1			,	16
Instrumental- und Gesangspädagogik**		1		2						3
V	1,50	· 1	1,50	_					3,00	Ŭ
Elementare Musikpädagogik**		3	,						, -	3
S/Ü	1,50								1,50	
Einführung in die Fachdidaktik**		1		1						2
s	1,00	1	1,00						2,00	
Fachdidaktik**		1		1		1				3
S/Ü	1,50	1	1,50		1,50				4,50	

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Rhetorik/Kommunikation/Stimmbildung**		1			1
E+x	0,50	0,50			1,00
Unterrichtspraxis**	2	2			4
Ü	1,50	1,50			3,00
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen*		9			
		4,50			4,50
zusätzliche Mentorenbetreuung					
_		1,50			1,50
Gruppenmusizieren	1				1
(1-4 Semester)	1,00				1,00
Musikdidaktik für die allgemeinbildende Schule	2				1
(1-4 Semester)	1,50				1,50
Projekt	1				1
(1-4 Semester)					
Ensembleleitung	2				2
G	1,00				1,00
Masterprojekt		•	<u>*</u>	·	20

^{*} im zweiten Fachsemester optional nur für Studierende mit Vertiefungsrichtung Instrumentalpädagogik im B.Mus.

Anlage 8 Kammermusik/Liedgestaltung (2. Fach)

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/0	
Gesamtcredits											12
1. Fach											5
Klavier											
2. Fach Kammermusik/Liedgestaltung											50
Kammermusik/Liedgestaltung			10		10		10		10		40
		1,25		1,25		1,25		1,25		5,00	
Kammermusik			5		5		5		5		20
	E+x	0,75		0,75		0,75		0,75		3,00	
Liedgestaltung			5		5		5		5		20
	E+x	0,50		0,50		0,50		0,50		2,00	
Wahlmodul											10
Korrepetitionspraxis I.DO			3		3						(
' '	E+x	0,75		0,75						1,50	
Klavierauszug-Spiel I.DO			4		4						8
	G	0,75		0,75						1,50	
Blattspiel*			2		2						4
	G	0,50		0,50						1,00	
Liedkurs			3		3						(
	G	1,50		1,50				1		3,00	

^{*} bei Nicht-Belegung im B.Mus.

Anlage 9 Akkordeon

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/0	P	Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/CI	•	Gesam SWS/0	
Gesamtcredits											120
1. Fach			12		17		12		9		50
Akkordeon		2,25		3,00		2,25		1,50		9,00	
Akkordeon*			10		10		10		9		39
	E	1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
Blattspiel/Improvisation/Liedspiel/Literaturkunde			2		2		2				6
	E+x	0,75		0,75		0,75				2,25	
Profilierungsprojekt					5						5
	E+x			0,75						0,75	
2. Fach											50
Masterprojekt											20

^{*} bei Wahl eines zweiten Faches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester (Ausnahme: Instrumentalpädagogik: 1,00 SWS)

Anlage 10 Instrumentalpädagogik Akkordeon (2. Fach)

Master of Music Akkordeon + Instrumentalpädagogik										
(nicht nach instrumentalpädagogischer Vertiefung im grun	dständigen S	itu	dium)							
Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CI	P	Sem 4 SWS/C	P	Gesam SWS/C	-
Gesamtcredits										120
Fach Akkordeon, Elementare Musikpädagogik										50
2. Fach Instrumentalpädagogik										50
Musikpädagogische Akademie	4,00	9	9,00	14	7,50	11	7,50	11	28,00	45
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen			4,50	9	4,50	9	4,50	9	13,50	27
davon mentorenbetreut E			1,50		1,50		1,50		4,50	0
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)		2								2
Musikpädagogisches Kolloquium Ü			1,50	3					1,50	3
Fachdidaktik II S/Ü	1,50	2	1,50	2	1,50	2	1,50	2	6,00	8
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung V	1,50	3							1,50	3
Rhythmik/Instrumentalimprovisation G	1,00	2							1,00	2
Wahlmodul variabel:										5
Gruppenmusizieren	1,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1	3,00	3
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	1,50	2	1,50	2	1,50	2	1,50	2	4,50	6
Projekt	1,00	1	1,00	1	1,00	1	1,00	1	4,00	4

^{**} verpflichtend innerhalb von B.Mus. oder M.Mus. zu belegen

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP	
Literaturkunde		1	1	1	1		4
	S/Ü	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	
Improvisation		2					2
	E+x	1,00				1,00	
Rhythmik/Percussion		2					2
	G	1,00				1,00	
Ensembleleitung		2					2
· ·	Ü	1,00				1,00	
Masterprojekt					•		20

Anlage 11 Improvisierter Gesang

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C	CP.	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits									120
1. Fach			13		13	12	12		50
Improvisierter Gesang*	E	1,50	10	1,50	10	1,50	1,50	6,00	40
Wahlmodul		,	3		3	2	2		10
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert	G					1,00	1,00	2,00	2
Kolloquium		1,50	2	1,50	2			3,00	4
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	G	1,50	2	1,50	2			3,00	4
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts	G			1,00	2			1,00	2
Computermusik	G			1,00		1.50		1,50	4
Tontechnikstudio/Akustik I + II	s/Ü	1,50	2	1,50	2	1,00		3,00	4
Spezialkurs/Vorlesung Medien	G	1,50	2	,				1,50	2
Spezialseminar Medien	G	1,50	3					1,50	3
2. Fach				1		1			50

^{*} bei Wahl eines zweiten Faches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester

Anlage 12 Elektrische Gitarre

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/0	CP.	Sem 3 SWS/0	P	Sem 4 SWS/0		Gesam SWS/0	
Gesamtcredits											120
1. Fach			13		13		12		12		50
Elektrische Gitarre*	E	1.50	10	1,50	10	1,50	10	1,50	10	6,00	40
Wahlmodul		1,30	3	1,30	3	1,50	2	1,50	2	6,00	10
Instrumentation 20. und 21. Jahrhundert	G					1,00	1	1,00	1	2,00	2
Kolloquium	G	1,50	2	1,50	2	1,00		.,00		3,00	4
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	G	1,50	2	1,50	2					3,00	4
Spezialkurs über Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts				1.00	2					1.00	2
Computermusik	G G			1,00		1,50	4			1,00	4
Tontechnikstudio/Akustik I + II	s/ü	1,50	2	1,50	2	1,50				3,00	4
Spezialkurs/Vorlesung Medien	G	1,50	2							1,50	2
Spezialseminar Medien	G	1,50	3							1,50	3
2. Fach											50
Masterprojekt											20

^{*} bei Wahl eines zweiten Faches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester

Anlage 13 Musikwissenschaft/Musiktheorie

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP	Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits		,	, .				12
1. Fach							50
2. Fach Musikwissenschaft/ Musiktheorie							50
Musikwissenschaft		10	10) 6	5 4		30
(Der generellen Angabe 1,5 SWS entsprechen in							
wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen 2 SWS.)		4,50	3,00	1,50	1,50	10,50	
Grundlagen/Musikwissenschaft							10
Einführung in die Musikwissenschaft			i				5
	Ü	1,50				1,50	
Analyse I		3	1				3
	Ü	1,50				1,50	
Notationsgeschichte		2	2				2
	Ü	1.50				1.50	

Modul/Veranstaltung	Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/CP	Sem 3 SWS/CP	Sem 4 SWS/CP	Gesamt SWS/CP
Spezialwissen/Musikwissenschaft I						10
Spezialvorlesung (Historische Musikwissenschaft)	,		1,50	4		1,50
Seminar (Notentext und Interpretation) oder Kolloquium			1,50	5		1,50
Spezialwissen/Musikwissenschaft II			1,50			1,50
Spezialvorlesung (Systematische Musikwissenschaft)	,				1,50	1,50
Seminar freier Wahl				1,50	3	1,50
Musiktheorie						20
Musiktheorie						12
Hauptfach Musiktheorie MT E/E+x				1,00	1,00	2,00
Wahlmodul Aufeinander aufbauende Kurse sind nacheinander zu bel Lehrveranstaltung und Semester ein weiterer Credit erwor						•
Einführung analoge Klangsynthese		3	manne. This	Johnson Guizier		1,00
Harmonielehre 4		3				1,00
Gehörbildung 4		3				1,00
Arrangieren		3				1,00
Spezialkurse Musiktheorie					1,00	
Werkanalyse 2	1,00	3			,	1,00
Werkanalyse 3			1,00	3		1,00
Höranalyse 2	1,00	3				1,00
Höranalyse 3			1,00	3		1,00
Satztechniken des 20. Jahrhunderts 2 G	1,00	3				1,00
Satztechniken des 20. Jahrhunderts 3 G			1,00	3		1,00
Kontrapunkt 2	1,00	3				1,00
Kontrapunkt 3			1,00	3		1,00
Instrumentation 1	1,00	3				1,00
Instrumentation 2	,		1,00	3		1,00
Künstlerischer Tonsatz 1	1,00	3				1,00
Künstlerischer Tonsatz 2			1,00			1,00
Historische Satzlehre (Geschichte) MW		3 (0,75	0,75	1	2,25
Historische Satzlehre (Praxis) MT	1,00		1,00	1,00		3,00
Masterprojekt						20

172 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP)

Anlage 14 Musikwissenschaft/Kulturmanagement

Modul/Veranstaltung	Sem SWS		Sem 2 SWS/0	^D	Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/CP	Gesan SWS/0	
Gesamtcredits	3443	/ CF	3443/0	-F	3W3/CF		3 VV 3/ CF	3443/1	120
1. Fach (künstlerisch)									20
2. Fach									50
Musikwissenschaft/ Kulturmanagement Musikwissenschaft		10		10		6		4	30
Der generellen Angabe 1,5 SWS entsprechen in wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen 2 SWS.)	4,50		3,00		1,50		1,50	10,50	
Grundlagen/Musikwissenschaft	4,30		3,00		1,50		1,50	10,30	10
Einführung in die Musikwissenschaft		5							
	Ü 1,50							1,50	
Analyse I	Ü 1,50	3						1,50	;
Notationsgeschichte		2							:
Spezialwissen/Musikwissenschaft I	Ü 1,50							1,50	10
•					1	-			
Spezialvorlesung (Historische Musikwissenschaft) Sı	pV		1,50	4				1,50	
Seminar (Notentext und Interpretation)				,					
oder Kolloquium	S		1,50	6				1,50	
Spezialwissen/Musikwissenschaft II									10
Spezialvorlesung (Systematische Musikwissenschaft)								4	_
S _l Seminar freier Wahl	pV					6	1,50	1,50	
	S				1,50	0		1,50	
Kulturmanagement Module im Gesamtumfang von 20 Credits frei wählbar									2
Grundlagenmodul		7		0		3		0	10
Kulturmanagement und Managementpraxis Einführung in das Kulturmanagement	3,00	5	0,00		3,00		0,00	6,00	
Limonong in das Konormanagemeni	S 1,50	J						1,50	
Projekt- und Veranstaltungspraxis	Ü 1,50	2						1,50	:
Rhetorik						3			
Führung und Organisation	S				1,50			1,50	
	S				1,50			1,50	
Management in Kulturinstitutionen	3,75	6	0,00	0	0,00	0	0,00	0 3,75	•
Theatermanagement		5	-,		-,		-,		
Kultursponsoring	\$ 3,00	1						3,00	
	S 0,75					•		0,75	
Marketing	1,50	5	1,50	5	0,00	0	0,00	3,00	1
Marketing 1		5							
Marketing 2	S 1,50			5				1,50	
	S	•	1,50					1,50	
Kulturrecht	1,50	2	1,50	2	0,75	1	0,00	0 3,75	

173 Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach (120 CP)

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/CP		Sem 2 SWS/C	P	Sem 3 SWS/CP		Sem 4 SWS/CP	Gesam SWS/C	-
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 2					2					2
	Ü			1,50					1,50	
Rechtspraxis							1			1
	S					0,75			0,75	
Kulturpolitik			2		2		5	0		9
·		1,50		1,50		1,50		0,00	4,50	
Kulturpolitik 1			2		2					4
·	V	1,50		1,50					3,00	
Kulturpolitik 2							5			5
•	S					1,50			1,50	
Masterprojekt										20

Anlage 15 Musiktheorie

Modul/Veranstaltung		Sem 1 SWS/C	P	Sem 2 SWS/C		Sem 3 SWS/C	P	Sem 4 SWS/CI	P	Gesam SWS/C	
Gesamtcredits	•										120
1. Fach			11		16		16		7		50
	3	3,75		5,75		5,75		1,50		16,75	
Musiktheorie			8		11		9		7		35
	2	2,00		3,00		2,50		1,50		9,00	
Musiktheorie* MT			6		6		6		7		25
E/E	+x 1	1,50		1,50		1,50		1,50		6,00	
Partiturspiel MT			2		2						
E	+x (0,50		0,50						1,00	
Instrumentation I + II MT					3		3				ć
	G			1,00		1,00				2,00	
Musikalische Praxis			3		5		7		0		15
	1	1,75		2,75		3,25		0,00		7,75	
Einführung in die historische Generalbasspraxis AM							1				1
	G					0,50				0,50	
Historische Satzlehre (Geschichte) MW			3		3		4				10
S,	/Ü (0,75		0,75		0,75				2,25	
Historische Satzlehre (Praxis) MT											
	G 1	1,00		1,00		1,00				3,00	
Computernotensatz/DTP MT					2		2				4
	G			1,00		1,00				2,00	
2. Fach											50
Masterprojekt											20

^{*} bei Wahl eines Zweitfaches mit Unterrichtsanteil an E/E+x 0,75 SWS über vier Semester

Anlagen Prüfungspläne

Anlage 16 Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach					
Violine, Viola, Violoncello, Kontrab oder Schlagwerk	ass, Harte, Flöte, I	Klarinette, Oboe, Fagott	, Horn, Trompe	te, Posaune, Tu	iba
Hauptfachmodul					
Hauptinstrument	4 Testate ¹⁾	-	-	-	14.
Werkstudium	4 Testate ¹⁾	-	-	-	14.
2. Fach		siehe 2. Fach		40%	
Modul Masterprojekt				60%	4.
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	45 min ⁺⁾	40%	70%	4.
Masterkonzert 2. Fach	si	ehe 2. Fach	40%		4.
Dokumentation + Moderation	schriftlich+	ca. 10 Seiten			
<u>oder</u>	mündlich		20%		4.
Dokumentation oder	schriftlich	ca. 30 Seiten	20%	30%	4.
Wissenschaftliche Arbeit	schrifflich	ca. 30 Selfen		3376	

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 17 Instrumentalpädagogik Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Flöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba oder Schlagwerk (2. Fach)

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabas oder Schlagwerk	s, Harfe, Flöte,	Klarinette, Oboe, Fagott	, Horn, Trompe	te, Posaune, Tuba
2. Fach Instrumentalpädagogik			40%	
Musikpädagogische Akademie				
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen	2 Testate ^{1]*} praktisch mündlich	2 x 30 min ³⁾ 30 min ³⁾	dreifach	3., 4.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Unterrichtspraktisches Klavierspiel	3 Testate ¹⁾ praktisch	30 min	einfach	13.
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	1 Testat ¹⁾	Praktikumsbericht ²⁾	-	14.
Elementare Musikpädagogik II	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Ensembleleitung	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat ¹⁾	-	-	1.

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Modul/Prüfungsfach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Wahlmodul ²⁾				-
Instrumental- und	2 Testate ¹⁾			
Gesangspädagogik	schriftlich	HA (10 Seiten)	-	1., 2.
Elementare Musikpädagogik II	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Fachdidaktik	3 Testate ¹⁾ mündlich	20 min	_	13.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Gruppenmusizieren	3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Modul Masterprojekt			60%	
Masterkonzert 1. Fach	si	ehe 1. Fach	70%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.

Voraussetzung für die Vergabe des Testats und für die Ablegung der praktischen und mündlichen Prüfungen im Masterprojekt ist: aktive Teilnahme an den Auswertungsgesprächen und Nachweis der erteillen Unterrichtstunden und schriftlicher Leistungsnachweis: mit "bestanden" bewertete detaillierte Unterrichtsplanung von 10 Unterrichtstunden aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen einschließlich Schülerbeurteilung (Umfonz: 10–15 Seiten)

Anlage 18 Gitarre

Modul/Prüfungsfach Gitarre + 2. Fach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach					
Hauptfachmodul					
Gitarre	4 Testate ^{1)*}	-	-	-	14.
Kammermusik	4 Testate ¹)**	-	-	-	14.
Gitarre und Orchester (Korrepetition nach Bedarf und Möglichkeit)	1 Testat ^{1)***}	-	-	-	14.
2. Fach		siehe 2. Fach		40%	
Modul Masterprojekt				60%	4.
Masterkonzert 1. Fach			400/	700/	
Gitarre	praktisch	45 min ⁺⁾	40%	70%	4.
Masterkonzert 2. Fach	sie	ehe 2. Fach	40%		4.
Dokumentation + Moderation oder	schriftlich+ mündlich	ca. 10 Seiten			
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	20%	30%	4.

qualifizierte Teilnahme

Anlage 19 Instrumentalpädagogik Gitarre (2. Fach)

Modul/Prüfungsfach Modul 1. Fach + Instrumentalpädagogik	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach		siehe 1. Fach		
Hauptfachmodul		Jielie T. Fueli		
2. Fach Instrumentalpädagogik			40%	
Musikpädagogische Akademie				
	2 Testate ^{1)*}			
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in	praktisch	30 min	1	
Praxiseinrichtungen	praktisch	30 min	1	3., 4.
	mündlich	30 min	1	
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Musikpädagogisches	1 Testat ¹⁾			
Hospitationspraktikum (40 h)	schriftlich	Praktikumsbericht	-	14.
Ensembleleitung	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Elementare Musikpädagogik II	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Wahlmodul ²⁾				
Instrumental- und	2 Testate ¹⁾			
Gesangspädagogik	schriftlich	HA (10 Seiten)	-	1., 2.
Fachdidaktik	3 Testate ¹⁾	-	-	13.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Unterrichtspraxis	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Gruppenmusizieren	3 Testate ¹⁾	-	-	1., 2., 4.
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	3 Testate ¹⁾	-	-	1., 2., 4.
Masterprojekt			60%	
Masterkonzert 1. Fach	si	ehe 1. Fach	70%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 20 Klavier

Modul/Prüfungsfach Klavier + 2. Fach	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach					
Hauptfachmodul					
Klavier	4 Testate ¹⁾	-	-	-	14.
2. Fach					
(nicht Instrumentalpädagogik Klavier)	siehe 2. Fach			40%	
Masterprojekt				60%	
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	45 min ⁺⁾	40%	70%	4.
Masterprüfung 2. Fach	si	ehe 2. Fach	40%		4.
Dokumentation + Moderation oder	schriftlich+ mündlich	ca. 10 Seiten			
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	20%	30%	4.

qualifizierte Teilnahme

^{**} im zweiten Fachsemester optional nur für Studierende mit Vertiefungsrichtung Instrumentalpädagogik im B. Mus.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

²⁾ wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

^{*} Voraussetzung für die Vergabe des Testats ist ein öffentliches Vorspiel (15-20 min) in den Semestern 1-3

 $^{^{\}star\star}$ Voraussetzung für die Vergabe des Testats sind zwei öffentliche Vorspiele in den Semestern 1-4

^{***} ein öffentliches Vorspiel

⁺] Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

²⁾ wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

Voraussetzung für die Vergabe des Testats und für die Ablegung der praktischen und mündlichen Prüfungen im Masterprojekt ist: aktive Teilnahme an den Auswertungsgesprächen und Nachweis der ereilten Unterrichtstunden und schriftlicher Leistungsnachweis: mit "bestanden" bewertete detaillierte Unterrichtglanung von 10 Unterrichtstunden aus verschiedenen T\u00e4tigkeitsbereichen einschlie\u00dflich Sch\u00fclerbeurteilung [Umfang: 10-15 Seiten)

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Anlage 21 Klavier + Instrumentalpädagogik Klavier

Modul/Prüfungsfach Klavier (nur in Verbindung mit Instrumentalpädagogik Klavier)	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach				
Hauptfachmodul				
Klavier	4 Testate ¹⁾	=.	-	14.
Kammermusik oder Liedgestaltung	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Künstlerische Projekte	2 Projekte	-	-	14.
2. Fach Instrumentalpädagogik	,		40%	
Musikpädagogische Akademie				
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen	2 Testate ¹⁾			3., 4.
Unterrichtspraxis 1	praktisch	30-45 min	einfach	4.
Unterrichtspraxis 2	praktisch	30-45 min	einfach	4.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Fachdidaktik Spezial	2 Testate ¹⁾ mündlich	30 min	einfach	3., 4. 4.
Musikpädagogisches Hospitationspraktikum (40 h)	1 Testat ¹⁾	Praktikumsbericht	-	1.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Wahlmodul ²⁾				
Instrumental- und	2 Testate ¹⁾			
Gesangspädagogik**	schriftlich	HA (10 Seiten)	_	1., 2.
Elementare Musikpädagogik**	1 Testat ¹⁾	- '	-	í.
Einführung in die Fachdidaktik**	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Fachdidaktik**	3 Testate ¹⁾	-	-	14.
Rhetorik/Kommunikation/ Stimmbildung**	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Unterrichtspraxis * *	2 Testate ¹⁾		-	1., 2.
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen*	1 Testat ¹⁾	-	-	2.
Gruppenmusizieren	3 Testate ¹⁾	_	-	1., 2., 3.
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	3 Testate ¹⁾	-	-	1., 2., 3.
Projekt	4 Testate ¹⁾	_	_	14.
Ensembleleitung	1 Testat ¹⁾	_	_	1.
Masterprojekt			60%	•••
Masterkonzert 1. Fach Klavier	praktisch	45 min ⁺⁾	70%	4.
Dokumentation oder Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 22 Kammermusik/Liedgestaltung (2. Fach)

Modul/Prüfungsfach Kammermusik/Liedgestaltung	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach Klavier		siehe 1. Fach		
2. Fach				
Kammermusik/Liedgestaltung				
Kammermusik	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Liedgestaltung	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Wahlmodul ²⁾				
Korrepetitionspraxis	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Klavierauszug-Spiel	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Blattspiel	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Liedkurs (max. 2 x 3)	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Masterprojekt				
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	45 min ⁺⁾	40%	4.
Masterkonzert 2. Fach Kammermusik Lied	praktisch praktisch	20-30 min* 20-30 min*	40%	4.
Dokumentation + Moderation <u>oder</u> Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich+ mündlich schriftlich	ca. 10 Seiten	20%	4.

auglifizierte Teilnahn

Anlage 23 Akkordeon

Modul/Prüfungsfach Akkordeon	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach					
Hauptfachmodul					
Akkordeon	4 Testate ¹⁾	-	-	-	14.
Blattspiel/Improvisation/Liedspiel/ Literaturkunde	3 Testate ¹⁾	-	-	-	13.
Profilierungsprojekt	1 Testat ¹⁾	-	-	-	1.
2. Fach	si	ehe 2. Fach		40%	
Masterprojekt				60%	
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	50 min ⁺⁾	40%	70%	4.
Masterkonzert 2. Fach	si	ehe 2. Fach	40%		
Dokumentation + Moderation oder	schriftlich+ mündlich	ca. 10 Seiten			
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	20%	30%	4.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

²⁾ wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

^{*} im zweiten Fachsemester optional nur für Studierende mit Vertiefungsrichtung Instrumentalpädagogik im B.Mus.

^{**} verpflichtend innerhalb von B.Mus. oder M.Mus. zu belegen

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

²⁾ wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

^{*} Die Prüfungsnoten Kammermusik und Lied werden jeweils einfach gewichtet. Die Modulteilnote geht zu 40% in die Mastergesamtnote ein.

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

Anlage 24 Instrumentalpädagogik Akkordeon (2. Fach)

Modul/Prüfungsfach Akkordeon	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach Akkordeon		siehe 1. Fach		
2. Fach Instrumentalpädagogik			40%	
Musikpädagogische Akademie				
Hauptfach: Unterrichtstätigkeit in Praxiseinrichtungen	3 Testate ¹⁾ praktisch praktisch	30-45 min* 30-45 min*	einfach	24.
Musikpädagogisches Kolloquium	1 Testat ¹⁾ mündlich	20 min	einfach	1., 2.
Pädagogisch-psychologische Spezialvorlesung	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Fachdidaktik II	4 Testate ¹⁾ mündlich	30 min*	einfach	14.
Rhythmik/Instrumentalimprovisation	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Wahlmodul ²⁾				
Projekt	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Literaturkunde	4 Testate ¹⁾	-	-	14.
Improvisation	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Rhythmik/Percussion	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Ensembleleitung	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Gruppenmusizieren	3 Testate ¹⁾	-	-	1., 2., 4.
Musikdidaktik für die allgemein bildende Schule	3 Testate ¹⁾	-	-	1., 2., 4.
Masterprojekt			60%	
Masterkonzert 1. Fach	Si	ehe 1. Fach	70%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 25 Improvisierter Gesang

Modul/Prüfungsfach Improvisierter Gesang	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach					
Hauptfachmodul					
Hauptfach Improvisierter Gesang	4 Testate ¹⁾	-	-	-	14.
Wahlmodul ²⁾					
Instrumentation des 20./21. Jh.	2 Testate ¹⁾	-	-	-	3., 4.
Kolloquium	2 Testate ¹⁾	-	-	-	1., 2.
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	2 Testate ¹⁾	-	-	-	1., 2.
Spezialkurs über Komponisten des 20./21. Jh.	1 Testat ¹⁾	-	-	-	2.
Computermusik	1 Testat ¹⁾	-	-	-	3.
Tontechnikstudio/Akustik I	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	_	_	1.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat ¹⁾	-	-	-	2.
Spezialkurs/Vorlesung Medien	1 Testat ¹⁾	-	-	-	1.
Spezialseminar Medien	1 Testat ¹⁾	-	-	-	1.
2. Fach		siehe 2. Fach		40%	4.
Masterprojekt				60%	4.
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	70-90 min ⁺⁾	40%	70%	4.
Masterprüfung 2. Fach	s	iehe 2. Fach	40%		4.

Modul/Prüfungsfach Improvisierter Gesang	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	(2. künstl.	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Dokumentation + Moderation oder	schriftlich+ mündlich	ca. 10 Seiten			
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	20%	30%	4.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

Anlage 26 Elektrische Gitarre

Modul/Prüfungsfach Elektrische Gitarre	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach					
Hauptfachmodul					
Hauptfach Elektrische Gitarre	4 Testate ¹⁾	-	-	-	14.
Wahlmodul					
Instrumentation des 20./21. Jh.	2 Testate ¹⁾	-	-	-	3., 4.
Kolloquium	2 Testate ¹⁾	-	-	-	1., 2.
Grundkurs Elektroakustische Musik I + II	2 Testate ¹⁾	-	-	-	1., 2.
Spezialkurs über Komponisten des 20./21. Jh.	1 Testat ¹⁾	-	-	-	2.
Computermusik	1 Testat ¹⁾	-	-	-	3.
Tontechnikstudio/Akustik I*	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	_	_	1.
Tontechnikstudio/Akustik II	1 Testat ¹⁾	-	-	-	2.
Spezialkurs/Vorlesung Medien	1 Testat ¹⁾	-	-	-	1.
Spezialseminar Medien	1 Testat ¹⁾	-	-	-	1.
2. Fach		siehe 2. Fach		40%	4.
Masterprojekt				60%	4.
Masterkonzert 1. Fach	praktisch	70-90 min ⁺⁾	40%	70%	4.
Masterprüfung 2. Fach	si	ehe 2. Fach	40%		4.
Dokumentation + Moderation oder	schriftlich+ mündlich	ca. 10 Seiten			
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	20%	30%	4.

qualifizierte Teilnahme

²⁾ wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

^{*} die Prüfungen werden jeweils einfach gewichtet. Die sich daraus ergebene Modulteilnote wird dreifach gewichtet.

wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

⁺⁾ Die angegebene Konzertdauer bezieht sich auf die reine Spielzeit.

^{*} wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet

Anlage 27 Musikwissenschaft/Musiktheorie

Modul/Prüfungsfach 1. Fach + Musikwissenschaft/Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach	-			-
Künstlerisches Hauptfach		siehe 1. Fach		
2. Fach			40%	
Musikwissenschaft/Musiktheorie				
Musikwissenschaft			60%	
Grundlagen Musikwissenschaft			einfach	
	1 Testat ¹⁾			
Einführung in die Musikwissenschaft	schriftlich	90 min	einfach	1.
	1 Testat ¹⁾			
Analyse I	schriftlich	60 min	einfach	1.
Nicola Intelli	1 Testat ¹⁾			
Notationsgeschichte II	schriftlich	60 min	einfach	1.
Spezialwissen/Musikwissenschaft I			einfach	
Spezialvorlesung (Historische	1 Testat ¹⁾			
Musikwissenschaft)	mündlich	15 min	einfach	2.
Seminar (Notentext und	1 Testat ¹⁾			
Interpretation), alternativ	mündlich/	Referat	einfach	2.
Kolloquium	schriftlich	HA max. 20 Seiten ²⁾	eintach	Z.
Spezialwissen/Musikwissenschaft II			einfach	
Spezialvorlesung (Systematische	1 Testat ¹⁾			
Musikwissenschaft)	mündlich	15 min	einfach	4.
Seminar freier Wahl	1 Testat ¹⁾			
Seminar freier vvani	schriftlich	HA max. 20 Seiten ²⁾	einfach	3.
Musiktheorie			40%	
Musiktheorie			zweifach	
Hauptfach Musiktheorie	2 Testate ¹⁾			
	mündlich	30 min	einfach	3., 4.
Wahlmodul*			einfach	
Einführung analoge Klangsynthese	1 Testat ¹⁾			
Einfunfung andloge Klangsynmese	schriftlich	60 min	einfach	1.
Harmonielehre 4	1 Testat ¹⁾			
narmonielenre 4	schriftlich	60 min	einfach	1.
Gehörbildung 4	1 Testat ¹⁾			
Genorbliding 4	schriftlich	60 min	einfach	1.
Arrangieren	1 Testat ¹⁾			
Artungieren	schriftlich	HA	einfach	1.
Spezialkurse Musiktheorie	1 Testat ¹⁾			
opezialkuise musikilleulle	schriftlich	HA	einfach	4.
Werkanalyse 2	1 Testat ¹⁾			
Treinandiyse 2	schriftlich	HA max. 10 Seiten	einfach	1.
Werkanalyse 3	1 Testat ¹⁾			
Tronkandiyse 5	schriftlich	HA max. 10 Seiten	einfach	2.
	1 Testat ¹⁾			
Höranalyse 2	schriftlich	20 min (+ 60 min	einfach	1.
		Vorbereitung)	oden	
	1 Testat ¹⁾			
Höranalyse 3	schriftlich	20 min (+ 60 min	einfach	2.
		Vorbereitung)		<u>-</u> ,
Satztechniken des 20. Jh. 2	1 Testat ¹⁾			
	schriftlich	60 min	einfach	1.
Satztechniken des 20. Jh. 3	1 Testat ¹⁾			
53.2.55iikoii 463 20. jii. 0	schriftlich	60 min	einfach	2.
Kontrapunkt 2	1 Testat ¹⁾			
1 =	schriftlich	60 min	einfach	1.
Kontrapunkt 3	1 Testat ¹⁾			_
	schriftlich	60 min	einfach	2.
Instrumentation 1	1 Testat ¹⁾			
.==	schriftlich	HA	einfach	1.

Modul/Prüfungsfach 1. Fach + Musikwissenschaft/ Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Instrumentation 2	1 Testat ¹⁾			
msnomenianon z	schriftlich	HA	einfach	2.
Künstlerischer Tonsatz 1	1 Testat ¹⁾			
Ronshellscher Tonsulz 1	schriftlich	HA	einfach	1.
Künstlerischer Tonsatz 2	1 Testat ¹⁾			
Ronsherischer Tonsaiz z	schriftlich	HA	einfach	2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat ¹⁾	-	_	1.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat ¹⁾	-	_	2.
Historische Satzlehre	1 Testat ¹⁾			
(Geschichte/Praxis) 3	schriftlich	60 min	-	3.
Masterprojekt			60%	
Masterkonzert 1. Fach	s	iehe 1. Fach	70%	4.
Dokumentation oder	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.
Wissenschaftliche Arbeit	3CHIHICH	cu. 50 Sellell	30%	4.

^{*} aufeinander aufbauende Kurse sind nacheinander zu belegen

Anlage 28 Musikwissenschaft/Kulturmanagement

Modul/Prüfungsfach					
1. Fach +	Art der	Umfang der Prüfung	Gowichtung	Empfohlene(s)	
Musikwissenschaft/ Kulturmanagement	Prüfung	Officially der Profoling	Cewicillolig	Prüfungssemester	
1. Fach Künstlerisches Hauptfach	siehe 1. Fach				
2. Fach			40%		
Musikwissenschaft/ Kulturmanagement			40%		
Musikwissenschaft			60%		
Grundlagen Musikwissenschaft			einfach		
Einführung in die Musikwissenschaft	1 Testat ¹⁾ schriftlich	90 min	einfach	1.	
Analyse I	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	einfach	1.	
Notationsgeschichte II	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	einfach	1.	
Spezialwissen/Musikwissenschaft I			einfach		
Spezialvorlesung/Historische	1 Testat ¹⁾				
Musikwissenschaft	mündlich	15 min	einfach	2.	
Seminar (Notentext und Interpretation), alternativ Kolloquium	1 Testat ¹⁾ mündlich/ schriftlich	Referat HA max. 20 Seiten ²⁾	einfach	2.	
Spezialwissen/Musikwissenschaft II			einfach		
Spezialvorlesung/Systematische Musikwissenschaft	1 Testat ¹⁾ mündlich	15 min	einfach	4.	
Seminar freier Wahl	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA max. 20 Seiten ²⁾	einfach	3.	
Kulturmanagement*			40%		
Grundlagen Kulturmanagement und Managementpraxis			einfach		
Einführung in das Kulturmanagement	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA 15 Seiten	einfach	1.	
Projekt- und Veranstaltungspraxis	1 Testat ¹⁾	-	-	1.	
Selbstmanagement für Musiker	1 Testat ¹⁾	-	-	2.	

^{**} Vorlage der im Semester angefertigten Tonsatzarbeiten

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

inklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.

Modul/Prüfungsfach 1. Fach + Musikwissenschaft/ Kulturmanagement	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Rhetorik	1 Testat ¹⁾	-	-	3.
Führung und Organisation	1 Testat ¹⁾	-	-	3.
Management in Kulturinstitutionen			einfach	
Theatermanagement	2 Testate ¹⁾ schriftlich	HA 15 Seiten	einfach	12.
Kultursponsoring	1 Testat ¹⁾	-	-	1.
Marketing			einfach	
Marketing 1	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA 15 Seiten	einfach	1.
Marketing 2	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA 15 Seiten	einfach	2.
Kulturrecht			einfach	
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 1	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60-90 min	einfach	1.
Rechtsgrundlagen im Kulturbereich 2	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60-90 min	einfach	2.
Rechtspraxis	1 Testat ¹⁾	-	-	13.
Kulturpolitik			einfach	
Kulturpolitik 1	2 Testate ¹⁾	-	-	1., 2.
Kulturpolitik 2	1 Testat ¹⁾ schriftlich	HA 15 Seiten	einfach	3.
Masterprojekt			60%	
Masterprüfung 1. Fach	si	ehe 1. Fach	70%	4.
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	30%	4.

^{*} Module im Gesamtumfang von 20 Credits frei wählbar

Anlage 29 Musiktheorie

Modul/Prüfungsfach Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
1. Fach					
Musiktheorie					
Hauptfach Musiktheorie	4 Testate ¹⁾	-	-	-	14.
Partiturspiel	2 Testate ¹⁾	-	-	-	1., 2.
Instrumentation I + II	2 Testate ¹⁾	-	-	-	2., 3.
Musikalische Praxis					
Einführung in die historische Generalbasspraxis	1 Testat ¹⁾	-	-	-	1., 2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 1	1 Testat ¹⁾	-	-	-	1.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 2	1 Testat ¹⁾	-	-	-	2.
Historische Satzlehre (Geschichte/Praxis) 3	1 Testat ¹⁾ schriftlich	60 min	-	-	3.
Computernotensatz/DTP	2 Testate ¹⁾	-	-	-	2., 3.
Fach (Künstlerisches Hauptfach oder Musikwissenschaft/Kultur- management)		siehe 2. Fach		40%	

Modul/Prüfungsfach Musiktheorie	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung (2. künstl. Fach)	Gewichtung (2. päd./ wiss. Fach)	Empfohlene(s) Prüfungssemester
Masterprojekt				60%	
Masterkonzert 1. Fach Hauptfach Musiktheorie	praktisch* mündlich	30 min 40 min	40%	70%	4.
Masterprüfung 2. Fach	si	siehe 2. Fach			4.
Dokumentation + Moderation oder	schriftlich+ mündlich	ca. 10 Seiten			
Dokumentation <u>oder</u> Wissenschaftliche Arbeit	schriftlich	ca. 30 Seiten	20%	30%	4.

¹⁾ qualifizierte Teilnahme

qualifizierte Teilnahme

inklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.

^{*} Aufführung der Tonsatzarbeiten

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Satzuna

über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 86 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), sowie Ziffer 8 der VV 2010 zu § 86 ThürHG vom 14. Juni 2010 (ABI, TMBWK S. 214) erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (Hochschule) folgende Satzung zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen. Der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat die Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen am 20. Juni 2011 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 21. Juni 2011 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 2. September 2011, Az. 41-5515-59, sein Einvernehmen erteilt.

Inhaltsübersicht

- Allgemeines
- § 2 Beantragung und Ausschreibung des Lehrauftrags, Auswahlverfahren
- Qualifikation
- § 4 Vergütung
- Erstattung von Auslagen
- Vergütung von Prüfungsleistungen
- Abrechnungsverfahren
- Gleichstellungsklausel
- In-Kraft-Treten

Anlage Kategorien Lehraufträge

§ 1 **Allgemeines**

(1) Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot, indem sie das vorhandene Lehrangebot inhaltlich oder quantitativ erweitern oder aufgrund von besonderen Fähigkeiten oder Kenntnissen des Lehrbeauftragten aus seiner beruflichen Praxis bereichern. ²In der künstlerischen Ausbildung können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.

- (2) Lehrbeauftragte sind Angehörige der Hochschule. ²Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land (§ 86 Abs. 2 Satz 1 ThürHG). 3Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit.
- (3) Der Lehrauftrag wird vom Präsidenten befristet erteilt. ²Erteilt werden kann er nur, soweit der Lehrbeauftragte hinsichtlich seiner Qualifikation die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Lehrauftrages gemäß § 3 dieser Satzung erfüllt und sich unter den Bewerbern nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung als der Beste erwiesen hat. ³Lehraufträge dürfen hauptberuflichen Lehrpersonen nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchzuführen haben.
- (4) Soweit es sich um fakultativen Unterricht handelt, ist Voraussetzung, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der zulässige Umfang aller einem Lehrbeauftragten erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors wird auf die Hälfte der Regellehrverpflichtung eines Professors begrenzt. ²Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 85 ThürHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen. ³Dieser Gesamthöchstumfang der Beauftragung gemäß Satz 2 gilt auch in Fällen der Mischbeauftragung, wobei der Anteil der Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors nicht den Höchstumfang gemäß Satz 1 überschreiten darf.
- (6) Die Begrenzung des Höchstumfangs gemäß Absatz 5 darf mit Zustimmung des Präsidenten nur in begründeten Einzelfällen überschritten werden, insbesondere wenn die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots anderenfalls nicht gewährleistet ist. ²Wird ein Lehrbeauftragter zum Prüfer bestellt, so ist der zulässige Umfang des Lehrauftrages in der Weise zu begrenzen, dass er einschließlich der Prüfungstätigkeiten im Semester sowie der Begutachtung von Studienabschlussarbeiten

durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst erfordert.

- (7) ¹Lehraufträge werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters erteilt. ²Abweichend von Satz 1 werden Lehraufträge für das Zentrum für Hochbegabtenförderung am Musikgymnasium Belvedere für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt.
- (8) Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Freistaates Thüringen ist das Nebentätigkeitsrecht zu beachten. Beamte haben vor Erteilung eines Lehrauftrages eine Nebentätigkeitsgenehmigung des Dienstvorgesetzten gemäß § 89 Abs. 6 ThürHG, § 66 ThürBG einzuholen, Arbeitnehmer haben die Nebentätigkeit gem § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bei dem Arbeitgeber anzuzeigen.
- (9) Voraussetzung für die erstmalige Erteilung von Lehraufträgen für Lehrbeauftragte, die minderjährige Schüler unterrichten, insbesondere im Musikgymnasium Schloss Belvedere tätig werden, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §§ 30 a, 31 BZRG. ²Die für die Ausstellung des Führungszeugnisses erforderliche Bestätigung der Hochschule gemäß § 30 a Abs. 1 BZRG wird dem zukünftigen Lehrbeauftragten rechtzeitig vor der Ausstellung des Lehrauftrags auf Nachfrage ausgehändigt.

§ 2 Beantragung und Ausschreibung des Lehrauftrags, Auswahlverfahren

- (1) Die Fakultäten stellen in Abstimmung mit den Instituten die für die Erfüllung der Lehraufgaben erforderliche Anzahl von Lehraufträgen und deren Zuordnung zu den einzelnen Instituten sowie das im Einzelnen abzudeckende Lehrangebot fest und beantragen die entsprechende Mittelzuweisung beim Präsidium. Der Antrag ist sogleich nach der Feststellung des Bedarfs für das kommende Semester zu stellen.
- (2) ¹Neu zu besetzende Lehraufträge werden in geeigneter Weise (etwa hochschulinterner Aushang, elektronische Veröffentlichung auf Homepage, Benachrichtigung anderer Hochschulen) in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des dem Lehrauftrag vorangehenden Semesters ausgeschrieben. ²Die Institute entscheiden über die Eignung der Lehrauftragsbewerber. ³Die Lehrbeauftragten werden vom Präsidenten bestellt.

§ 3 Qualifikation

- (1) Lehraufträge dürfen nur Personen erteilt werden, die für das entsprechende Fach in der Lehre die Einstellungsvoraussetzungen
- des § 77 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürHG (abgeschlossenes Studium an einer Hochschule sowie pädagogische Eignung, die durch Lehrerfahrungen oder eine Lehrprobe nachzuweisen ist) oder
- des § 77 Abs. 4 ThürHG (hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung, die durch Lehrerfahrungen oder eine Lehrprobe nachzuweisen ist)

erfüllen.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation trifft das jeweilige Institut.

§ 4 Vergütung

- (1) ¹Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Korrekturen, Besprechungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial). ²Weitere Ansprüche über die in dieser Satzung ausdrücklich geregelten hinaus bestehen nicht.
- (2) Der Lehrbeauftragte hat zum Ende seiner Tätigkeit, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende des Semesters bzw. des Schuljahres zu erklären, wie viele Lehrveranstaltungsstunden und Prüfungen er im abgelaufenen Semester tatsächlich erbracht hat. ²Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Ausschlussfrist schriftlich gegenüber der Hochschule geltend gemacht werden.
- (3) ¹Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt die Lehrauftragsvergütung. ²Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, so ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend. ³Eine Lehrveranstaltung gilt auch dann als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht mindestens ein Studierender für den künstlerischen Einzelunterricht bzw. in der Regel fünf Studierende im Gruppenunterricht teilnehmen; über Ausnahmen

entscheidet der Dekan der zuständigen Fakultät. ⁴Die Mindestanzahl gilt als nicht erreicht, wenn sie nicht nach den ersten drei Lehrveranstaltungen im Semester zustande gekommen ist. ⁵Kommt die Lehrveranstaltung aus Gründen nicht zustande, die der Lehrbeauftragte nicht zu vertreten hat, werden ihm die entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten gemäß § 5 Abs. 1 erstattet. ⁶Bleiben im Fall von Gruppenunterricht alle Studierenden oder im Falle von Einzelunterricht der Studierende unangekündigt dem Unterricht fern oder sagen den Unterricht binnen weniger als 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn ab, kann der Lehrbeauftragte für die ausgefallenen Stunden den vollen Vergütungssatz berechnen.

- (4) Wird eine Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Dekan der zuständigen Fakultät für nur kurze Zeit unterbrochen, so wird die volle Lehrauftragsvergütung gezahlt, wenn die ausgefallene Lehrtätigkeit nachgeholt oder anderweitig ausgeglichen worden ist.
- (5) Auf die tatsächlich zu erwartende Vergütung können auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt werden, wenn die Höhe des Abschlags mindestens 150,00 Euro beträgt. Als Abschlag wird ein Sechstel bzw. ein Zwölftel der voraussichtlich für das Semester bzw. für das Schuljahr zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. Der Zeitraum der Abschlagszahlung ist aus dem Lehrauftrag zu entnehmen. Die gegebenenfalls mit dem Abschlag gezahlte Vergütung für ausgefallene und nicht nachgeholte Stunden ist zurückzuzahlen.
- (6) ¹Für die Höhe der Vergütung werden je nach Qualifikation des Lehrbeauftragten bzw. nach Zuordnung des Unterrichts zum Hauptfachkomplex oder zum Nebenfach drei verschiedene Stufen festgelegt; die Merkmale für die Vergütungsstufen sowie die Beträge werden in einer Tabelle in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. ²Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. ³Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten, in künstlerischen Fächern dauert eine Einzelstunde 60 Minuten.
- (7) In besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß VV zu § 86 ThürHG kann mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums eine höhere Vergütung vereinbart werden, wenn dies im Einzelfall

wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen und der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist.

- (8) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet.
- (9) Die angewiesene Mitwirkung an Prüfungen, die in direktem Zusammenhang mit der vom Lehrbeauftragten durchgeführten Lehrveranstaltung stehen, verlängert den Lehrauftrag um die tatsächlich aufgewendete und nachgewiesene Anzahl der vollen Stunden der Mitwirkung an den Prüfungen und wird gemäß dem vereinbarten Vergütungssatz je Stunde vergütet.
- (10) ¹Die aktive Mitwirkung an Prüfungen durch Korrepetition steht einer Lehrveranstaltung eines Lehrbeauftragten gleich. ²Für jede tatsächlich geleistete und nachgewiesene volle Stunde der Korrepetition in Prüfungen kann die Vergütung einer Lehrveranstaltungsstunde der Kategorie 3 berechnet werden. ³Der Korrepetitor wirkt nicht an der Bewertung von Prüfungsleistungen mit. ⁴Über die Gewährung einer Vergütung nach dieser Satzung entscheidet die den Lehrauftrag gemäß § 2 Abs. 1 beantragende Fakultät.

§ 5 Erstattung von Auslagen

(1) Fahrkosten werden abhängig von der Entfernung des vom Lehrbeauftragten nachzuweisenden Hauptwohnsitzes zur Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar in folgender Staffelung pauschal erstattet – für Hin- und Rückfahrt mit einer Gesamtstrecke von:

a) 0 km bis 100 km:	0 Euro,
b) 101 km bis 200 km:	30,00 Euro,
c) 201 km bis 300 km:	60,00 Euro,
d) 301km bis 500 km:	75,00 Euro,
e) 501 km bis 700 km:	85,00 Euro,
f) über 700 km:	110,00 Euro.

²Lehrbeauftraate, die ihren Dienst- oder Wohnsitz in Weimar haben, erhalten keine Fahrkosten. ³Für die Berechnung der Wegstrecke wird die kürzeste Strecke nach Routenplaner zu Grunde gelegt. ⁴Notwendige Fahrkosten werden auf Antrag des Lehrbeauftragten einmal pro Woche der Unterrichtszeit erstattet. ⁵In vom verantwortlichen Dekan zu bestimmenden Ausnahmefällen, wenn aus sachlichen Gründen eine zweifache Anreise pro Woche erforderlich ist, können Fahrkosten auch zweimal pro Woche erstattet werden.

(2) Diese Pauschale schließt in der Regel Übernachtungskosten mit ein. ²Übernachtungskosten können zusätzlich gewährt werden, wenn die vertragliche Lehrverpflichtung mehr als 7 Stunden in der Woche beträgt oder wenn eine Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung durchgeführt wird mit höchstens fünf Lehrblöcken im Semester. ³Die Übernachtungskostenpauschale wird als Zuschuss in Höhe von maximal 40,00 Euro, aber nicht mehr als die tatsächlich entstandenen und nachzuweisenden Kosten gezahlt. ⁴Über die Gewährung von Übernachtungskosten entscheidet der verantwortliche Dekan.

δ6 Vergütung von Prüfungsleistungen

- (1) Für eine nicht bereits nach § 4 Abs. 9 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs- oder Externenprüfungen, kann Lehrbeauftragten für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt werden:
- 1. Die angewiesene Mitwirkung bei Eignungs-, Externen-, Modul- und Studienabschlussprüfungen wird mit 15,00 Euro pro volle Stunde vergütet.
- 2. Für die angewiesene Korrektur von Eignungsprüfungsklausuren wird pauschal eine Stunde je Eignungsprüfungstermin angerechnet. Die Begutachtung einer Bachelorarbeit wird mit einer Stunde, einer Masterarbeit mit bis zu sechs Stunden angerechnet.

(2) Voraussetzung für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist, dass der Prüfer selbst die durch die Prüfuna festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Reisekostenabrechnung

¹Bei Reisen, die für außerhalb Weimars stattfindende Prüfungen erforderlich sind, werden Fahrt- und Übernachtungskosten entsprechend ThürRKG erstattet. ²Darüber hinausgehende Reisekosten, insbesondere für Exkursionen und Klassenfahrten, kann auf Antrag der zuständigen Selbstverwaltungseinheit der Dekan genehmigen. ³Tagegelder werden nicht gezahlt.

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

ξ9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 21. Juni 2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl Präsident

Anlage Kategorien Lehraufträge

Fakultät	Kategorie I (max. 4,5h WF/9,0h KF) 41,00 EUR
ı	Hauptfach (für IG/M-Studenten im Hauptstudium auch: Szenenstudium)
II	Hauptfach der Studien- bzw. Fachrichtung Institut Jazz: Arrangement/Komposition und in der FR Bass ggf. auch 2. HF-Instrument Institut Alte Musik: HF Barockvioloncello
III	Hauptfach der Studien- bzw. Fachrichtung (bei KiMu sowohl Orgel- Literaturspiel wie auch -Improvisation) MuWi und KuMa: Vorlesungen; Seminare Habilitierter; berufspraktische Seminare (Intendanten Theater, Redakteure Rundfunk usw.) Studium generale (Habilitierte)

Fakultät	Kategorie II (max. 4,5h WF/9,0h KF /11,75h KF) 29,00 EUR
ı	Orchesterstudien, Kammermusik, Werkstudium (ISH, IBS), Nebeninstrumente Bläser und Schlagwerk, Blattbau (Bläser); Fachdidaktik, Unterrichtspraxis, Orchesterarbeit, instrumentale Schwerpunktfächer / Service für andere Institute; Chordirigieren, Orchesterdirigieren außerhalb des HF, Klavierauszugspiel, Klavier, instrumentales Schwerpunktfach einschließlich Korrepetition, Gesang/Sprecherziehung, Historische Aufführungspraxis/Cembalo (I.DO); Dialogstudium, Stimmphysiologie, Lied- und Partienstudium (IG/M); Kammermusik, Fachdidaktik, Unterrichtspraxis (IG)
II	Institut Taster: Kammermusik, Improvisation, Fachdidaktik/Unterrichtspraxis, Liedgestaltung Institut Alte Musik: Werkstudium, Historische Improvisation Institut Jazz: 2. Instrument, Active Listening, Ensemble, Improvisation für SängerInnen, Satzprobe Zentrum Musiktheorie/Gehörbildung
III	Institut SchuMu: SF, Hauptfachkomplex (Schulpraktisches Klavierspiel, Gesang, Klavier, Chor-, bzw. Ensembleleitung), Unterrichstpraktische Übungen KiMu: Hauptfachkomplex (Klavier, Gesang, Chorleitung, Orchesterleitung, Gregorianik) Institut MuWi/KuMa: wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, insbesondere Übungen und Seminare von Promovierten MuPrax: SF, Chor-, bzw. Ensembleleitung Studium generale (Promovierte)

Fakultät	Kategorie III (max. 4,5h WF/9,0h KF/11,75h KF) 23,00 EUR
I	NF-Service für andere Institute und alle weiteren Nebenfächer wie NF Klavier, Gesang für Bläser, Italienisch, Auftrittstraining, Mentales Training u. a.
II	NF Klavier Institut Alte Musik: NF Cembalo, NF Gesang, Historischer Tanz, Stimmkurs Institut Jazz: NF Klarinette, NF Flöte, Sprecherziehung Deutsch/Englisch, Schauspielunterricht Institut Neue Musik: Partiturspiel Institut MPäd: NF Gesang/Stimmbildung, Ensembleleitung weitere NF
III	Institut SchuMu/KiMu: 2. Instrument, weitere NF KiMu: Theologische Info / Deutscher Liturgiegesang, weitere NF Muwi: Partiturspiel/Partiturkunde, NF Klavier KuMa: wissenschaftliche/berufspraktische Lehrveranstaltungen MuPrax: künstlerische NF weitere NF

HF Hauptfach, NF Nebenfach, SF Schwerpunktfach, KF Künstlerisches Fach, WF Wissenschaftliches Fach

ISH Institut für Streichinstrumente und Harfe, IBS Institut für Blasinstrumente und Schlagwerk, IDO Institut für Dirigieren und Opernkorrepetition, IG/M Institut für Gesang/Musiktheater, IG Institut für Gitarre, Institut MPäd Musikpädagogik, SchuMu Schulmusik, KiMu Kirchenmusik, MuWi Musikwissenschaft, KuMa Kulturmanagement, MuPrax Ergänzungsstudium Musikpraxis